

SteuerConsultant

Die kompakte Information für steuer- und wirtschaftsberatende Berufe

Steuerrecht

Kleinunternehmer im Umsatzsteuerrecht ~ Dipl.-Finw. Gerhard Bruschke 19
Die Ergänzungsbilanz – ein fragwürdiges Institut ~ StB/WP Gerd Wichmann 23

Beratungspraxis

Informationsrechte von Gesellschaftern ~ RA Dr. Stefan Lammel/RA Dr. Jan Henning Martens 12
Ausstrahlung deutscher Beschäftigungsverhältnisse ins Ausland ~ Horst Marburger 26

Kanzleimanagement

Mitarbeiterfortbildung – Zeit zu lernen 38
Online-Bezahlsysteme – Entscheidung an der Kasse 46



Chancen, Risiken und Alternativen Minderheitenbeteiligungen privater Mandanten

Mit zahlreichen Praxistipps >> 15



check it!

www.anbietercheck.de/steuern

Steuern

Check it! Die Marktübersicht bietet Ihnen einen kompakten Überblick über die Anbieter, Produkte und Dienstleistungen im Steuer-Bereich. Recherchieren Sie bequem über die Kategoriensuche und informieren Sie sich über Themen wie Software, Aus- und Weiterbildung oder Literatur für die Kanzlei. **Jetzt kostenlos informieren!**

 BUSINESS
SOFTWARE


DATEV

 GENIAL

 hmd
SOFTWARE

 Simba
SOFTWARE

Mandanten unter Verdacht



Anke Kolb-Leistner, Chefredakteurin

Stets eine Nervenprobe: Ein Mandant gerät in den Verdacht, Steuern hinterzogen zu haben und es wird ein Ermittlungsverfahren gegen ihn eingeleitet. Eine Stresssituation sowohl für den Mandanten selbst als auch für seinen Steuerberater. Denn der steuerliche Berater muss dann unverzüglich prüfen, ob er selbst durch die Beratung in den Verdacht der Beihilfe gerät. Besonders schwierig wird es, wenn damit zu rechnen ist, dass der Mandant versuchen wird, dem Steuerberater ein Mitverschulden anzulasten. In diesen Fällen ist es meist unumgänglich das Mandat abzugeben und über eine eigene Verteidigungsstrategie nachzudenken.

Entscheidet sich der Berater, das Mandat weiterzuführen und übernimmt gar die Aufgabe, den Mandant im Ermittlungsverfahren zu begleiten, so ist jeder Schritt sorgfältig zu überlegen. Besondere Vorsicht ist auch beim Dialog mit den Ermittlungsorganen geboten. Die meisten Berater setzen dabei auf eine kooperative Haltung. Denn bei einer vollständigen Verweigerungshaltung sei es schwierig, eine vorzeitige Verfahrensbeendigung zu erreichen. Doch Vorsicht ist geboten. Denn Zusagen, die etwa der Steuerfahnder macht, binden den Strafrichter nicht.

Gemeinsam ist allen Beratern, dass sie grundsätzlich versuchen, eingeleitete Ermittlungsverfahren durch Einstellung oder mittels Strafbefehl ohne Anklageerhebung vom Tisch zu bekommen. Lässt sich ein Strafverfahren nicht vermeiden, so steht die Reduzierung des Hinterziehungsvolumens im Vordergrund. SteuerConsultant-Redakteur Rüdiger Frisch hat bei Steuerberatern und Anwälten recherchiert, wie sie in Ermittlungsverfahren bei Mandanten agieren und zeigt verschiedene praxiserprobte Strategien auf. Seinen Beitrag finden Sie ab Seite 42.

Eine anregende Lektüre wünscht Ihnen

Ihre

Anke Kolb-Leistner
RAin/FAStR

SteuerConsultant Fachbeirat

Um „SteuerConsultant“ für die Leser optimal zu gestalten, hat die Redaktion einen prominent besetzten Fachbeirat ins Leben gerufen, der sie unterstützt:

StB Prof. Dr. Dieter Endres, Vorstand Pricewaterhouse Coopers, Frankfurt am Main; **vBP/StB Dr. Harald Grürmann**, Präsidiumsmitglied BStBK, Lüneburg; **Prof. Dr. Johanna Hey**, Direktorin des Instituts für Steuerrecht der Uni Köln; **WP/StB Gunther Hübner**, Partner bei Hübner & Hübner, Wien; **Prof. Dr. Monika Jachmann**, Richterin am BFH, München; **WP/StB Prof. Dr. H.-Michael Korth**, Vizepräsident DStV, Hannover; **CFP/CEP Dr. Jörg Richter**, Geschäftsführer Institut für Qualitätssicherung und Prüfung von Finanzdienstleistungen GmbH, Hannover; **WP/StB/RA Dr. Bernd Rödl**, Geschäftsführender Gesellschafter bei Rödl & Partner, Nürnberg; **WP/StB Dr. Ferdinand Rüchardt**, Vorstand Ecovis, München; **RA Dr. Rolf Schwedhelm**, Partner bei Streck, Mack, Schwedhelm, Köln; **RA Dr. Alexander George Wolf**, Hauptgeschäftsführer StB-Verband Niedersachsen Sachsen-Anhalt, Hannover.

FAKTEN & NACHRICHTEN

> 06

Aktuelle Urteile, Verwaltungsanweisungen und neue gesetzliche Regelungen mit Praxishinweisen mit u. a. folgenden Beiträgen:

- 07 Einkommensteuer**
Kein Abzug der Kosten für ein Erststudium
- 08** Abzug von Zinsen für die Refinanzierung von Kapitallebensversicherungen
- 10 Grunderwerbsteuer**
Grunderwerbsteuer bei Gesellschafterwechsel in Personengesellschaft und Umwandlung
- 11 Abgabenordnung**
Verwertungsverbot für Zufallserkenntnisse
- 12 Aktueller Beratungsanlass Wirtschaftsrecht**
Informationsrechte von Gesellschaftern
RA Dr. Stefan Lammel/RA Dr. Jan Henning Martens
- 13 Checkliste**
Kinderfreibetrag
- 14 Praxis Vermögensgestaltungsberatung**
Der Fall Prokon
Dr. Jörg Richter, Hannover

>> **Den Monat im Überblick finden Sie auf > Seite 6**

FACHBEITRÄGE

> 15



>> **Schwerpunktthema**

- 15 Minderheitenbeteiligungen privater Mandanten**
Mittelständler und vermögende Privatpersonen halten häufig Unternehmensbeteiligungen. Gründe wie die Anlage von Geldvermögen oder Erbschaften haben zum Erwerb geführt. Dabei gilt es auch, Risiken zu beachten. Kein Steuerberater kann seinem Mandanten Entscheidungen abnehmen, aber Chancen und Risiken aufzeigen und Alternativen aufführen.
StB Susanne Schneider, Essen

>> **Steuerrecht**

- 19 Kleinunternehmer im Umsatzsteuerrecht**
Unternehmer unterliegen mit dem Entgelt für ihre Leistungen der Umsatzsteuer. Dieser Unternehmerbegriff ist weit auszulegen und umfasst im Wesentlichen alle Tätigkeiten, die selbstständig ausgeübt werden. Werden nur in geringem Umfang Leistungen gegen Entgelt erbracht, weichen viele Steuerpflichtige auf die Kleinunternehmerregelung aus – diese Lösung ist nicht immer sinnvoll.
Dipl.-Finanzw. Gerhard Bruschke, Möhnesee
- 23 Die Ergänzungsbilanz – ein fragwürdiges Institut**
Durch Ergänzungsbilanzen von Mitunternehmern werden individuelle Anschaffungskosten einzelner Gesellschafter und personenbezogene Steuervergünstigungen, die sich auf die Bilanzierung des Gesellschaftsvermögens auswirken, berücksichtigt und fortgeführt. Bei genauer Betrachtung ergeben sich jedoch zahlreiche Systembrüche.
WP/StB Gerd Wichmann, Hamburg

>> **Sozialrecht**

- 26 Ausstrahlung deutscher Beschäftigungsverhältnisse ins Ausland**
Die Globalisierung und die Ausweitung der EU bringen es mit sich: Immer mehr Arbeitgeber entsenden Mitarbeiter ins Ausland. In der Sozialversicherung entstehen so zahlreiche Probleme und Aufgaben für die Arbeitgeber.
Horst Marburger, Geislingen



34 Die Energiewende ist ein ehrgeiziges Ziel, das auch die staatlichen Förderbanken unterstützen.

46 Käufer im Internet machen ihre Käufe sehr stark von den angebotenen Bezahlmethoden abhängig.



» *Finanzen*

30 Dividendenpapiere. Anleger deutscher Aktien können sich 2014 über eine Dividendenausschüttung freuen.

» *Unternehmensberatung*

34 Energiewende. Die Große Koalition hat die sogenannte Energiewende als eines ihrer wichtigsten Ziele formuliert.

» *Kanzleimanagement*

38 Mitarbeiterfortbildung. Neben den laufenden Änderungen des Steuerrechts stehen auch Fortbildungen im IT-Bereich oder im Qualitätsmanagement auf dem Programm.

42 Steuerstrafverfahren. Wenn Finanzbehörden ein Ermittlungsverfahren gegen Mandanten einleiten, können Spezialisten oftmals weiterhelfen.

45 Steuergerechtigkeit und Effektivität war das diesjährige Motto des 11. deutschen Finanzgerichtstags in Köln.

46 Bezahlssysteme sind bei vielen Einkäufern im Internet entscheidend, ob sie schlussendlich das Produkt kaufen oder nicht, ein Überblick.

50 Datability heißt das zentrale Motto der diesjährigen Cebit in Hannover. Zudem spielt das Thema Datenschutz eine wichtige Rolle.

54 Schärfere Regeln für Steuerbetrüger befürwortet Bundesfinanzminister Schäuble (CDU), will aber an der Straffreiheit festhalten, wenn sich Steuerhinterzieher offenbaren.

56 Online-Auftritt. Eine Untersuchung der Bundessteuerberaterkammer besagt, dass ein Drittel der Steuerberater keine Homepage hat.

57 Übersteuert. Merkwürdiges aus der Steuerberatung, aufgegriffen von StBin Dipl.-Hdl. Vicky Johrden, Berlin, und StB Thomas Hiller, Hannover.

58 Vorschau und Impressum

FAKTEN & NACHRICHTEN

Aktuelle Urteile und Verwaltungsanweisungen im Überblick*

Einkommensteuer

- 07 Kein Abzug der Kosten für ein Erststudium
- 07 Überobligatorische Arbeitgeberbeiträge zur Pensionskasse für einen Grenzgänger
- 08 Abzug von Zinsen für die Refinanzierung von Kapitallebensversicherungen
- 08 Bindungswirkung einer Lohnsteueranrufungsauskunft auch gegenüber dem Arbeitnehmer
- 09 Keine Pauschalsteuer auf Sachzuwendungen an nicht steuerpflichtige Empfänger

Grunderwerbsteuer

- 10 Grunderwerbsteuer bei Gesellschafterwechsel in Personengesellschaft und Umwandlung

Abgabenordnung

- 10 Verwertungsverbot für Zufallserkenntnisse
- 11 Umfang der Rechtsbehelfsbelehrung

* Die Urteilscommentierungen stammen aus der in der Haufe Gruppe erscheinenden Zeitschrift BFH/PR und wurden durch die Redaktion gekürzt.

» Einkommensteuer

Kein Abzug der Kosten für ein Erststudium

BGH, 5.11.2013, VIII R 22/12, HI6222969

Die ab 2004 anzuwendenden Regelungen in § 12 Nr. 5 und § 4 Abs. 9 EStG sind verfassungsgemäß. Danach sind Aufwendungen für ein Erststudium, das nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfindet, nicht als (vorweggenommene) Betriebsausgaben abziehbar.

» Sachverhalt

Der BFH hatte im Jahr 2011 seine langjährige Rechtsprechung zum grundsätzlichen Abzugsverbot der Aufwendungen für eine berufliche Erstausbildung aufgegeben und entschieden, dass Kosten für eine Erstausbildung oder ein Erststudium selbst dann als (vorweggenommene) Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgezogen werden können, wenn diese Maßnahmen unmittelbar im Anschluss an die Schulausbildung durchgeführt werden (vgl. u. a. BFH, Urteil v. 28.7.2011, VI R 5/10, BStBl 2012 II S. 553). Die ab 2004 wirksame Regelung in § 12 Nr. 5 EStG, die diese Kosten als nichtabzugsfähige Ausgaben deklariert, wenn sie nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses anfallen, stand nach Auffassung des BFH dieser Rechtsauffassung nicht entgegen. Der Gesetzgeber hat auf diese geänderte Rechtsprechung des BFH sofort reagiert und mit der Neufassung des § 12 Nr. 5 sowie der §§ 4 Abs. 9 und 9 Abs. 6 EStG ein eindeutiges Abzugsverbot formuliert, das rückwirkend ab dem Jahr 2004 anzuwenden ist.

Im vorliegenden Fall hatte A ein Jurastudium als Erststudium absolviert und für die Jahre 2004 und 2005 die Aufwendungen für das Studium unter Hinweis auf die geänderte Rechtsprechung des BFH als vorweggenommene Betriebsausgaben aus selbstständiger Rechtsanwaltstätigkeit geltend gemacht. Die neuen gesetzlichen Regelungen hielt er nicht für anwendbar, da sie gegen das Rückwirkungsverbot verstießen und deshalb verfassungswidrig seien.

Der BFH sah das anders. Er befand, dass nach der ausdrücklichen Regelung in § 12 Nr. 5 i. V. m. § 4 Abs. 9 EStG die hier streitigen Aufwendungen keine (vorweggenommenen) Betriebsausgaben bei den Einkünften aus selbstständiger Arbeit darstellen, und entschied, dass diese gesetzlichen Neuregelungen verfassungsgemäß und deshalb anzuwenden seien.

Die Neuregelungen verstoßen nach Auffassung des BFH nicht gegen das aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitete Rückwirkungsverbot. Dem Gesetzgeber ist es unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes nicht verwehrt, eine Rechtslage festzuschreiben, die vor der Änderung einer Rechtsprechung der einheitlichen Rechtspraxis entsprochen hat (BVerfG, Beschluss v. 15.10.2008, 1 BvR 1138/06, BFH/NV 2009 S. 110). Hier hatte der Gesetzgeber innerhalb von 3 Monaten auf die geänderte Rechtsprechung des BFH reagiert und mit der Neufassung der entsprechenden gesetzlichen Regelungen seinen bereits im Jahr 2004 erkennbaren Willen eines Abzugsverbots für Kosten der Erstausbildung noch einmal klargestellt. Für A konnte sich daher ein schutzwürdiges Vertrauen in die durch die BFH-Urteile v. 28.7.2011 geschaffene Rechtslage gar nicht entwickelt haben.

Auch eine Verletzung des Gleichheitssatzes nach Art. 3 GG verneint der BFH. Der Gesetzgeber hat bei der Neufassung der Vorschriften

eine realitätsgerechte Typisierung vorgenommen, die für mehr Steuergerechtigkeit sorgt und Widersprüche zu anderen gesetzlichen Regelungen vermeidet. Dabei steht es dem Gesetzgeber grundsätzlich frei, ob er Aufwendungen für eine berufliche Erstausbildung den Werbungskosten/Betriebsausgaben zuordnet oder ob er - wie hier geschehen - die private (Mit-)Veranlassung in den Vordergrund stellt und eine Zuordnung der Aufwendungen zu den Sonderausgaben vornimmt.

» Praxishinweis

A konnte im Streitfall seine Studienkosten als Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung gem. § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG bis zur Höhe von 4.000 EUR als Sonderausgaben bei seinen Einkünften aus Kapitalvermögen abziehen. Ab dem Veranlagungszeitraum 2012 beträgt der Sonderausgabenhöchstbetrag für Berufsausbildungskosten 6.000 EUR. Die Kosten für eine berufliche Erstausbildung dürften allerdings i. d. R. ohne steuerliche Auswirkung bleiben, weil der mögliche Sonderausgabenabzug wegen fehlender positiver Einkünfte ins Leere läuft.

Ulrich Hutter, Richter am BFH i.R., aus: StWK 3/2014, durch die Redaktion gekürzt.

Überobligatorische Arbeitgeberbeiträge zur Pensionskasse für einen Grenzgänger

BFH, 24.9.2013, VI R 6/11, HI6222966

Obligatorische Arbeitgeberbeiträge zu einer schweizerischen Pensionskasse sowie Arbeitgeberleistungen auf Grundlage der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie der schweizerischen Invalidenversicherung sind gem. § 3 Nr. 62 Satz 1 EStG steuerfrei. Überobligatorische Arbeitgeberbeiträge zu einer schweizerischen Pensionskasse sind als Beiträge nach § 3 Nr. 62 Satz 4 1. Halbsatz EStG innerhalb der Grenzen des § 3 Nr. 62 Satz 3 EStG steuerfrei; auf die danach steuerfreien Arbeitgeberleistungen sind die nach § 3 Nr. 62 Satz 1 EStG steuerfreien Zukunftssicherungsleistungen des Arbeitgebers anzurechnen.

» Sachverhalt

K wohnte in Deutschland und arbeitete in der Schweiz. Sein Arbeitgeber A leistete nach schweizerischem Recht vorgeschriebene Beiträge zur Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie Beiträge an eine Pensionskasse aufgrund gesetzlicher Pflicht sowie arbeitsvertraglicher Vereinbarung. Auch K zahlte obligatorische und überobligatorische Pensionskassenbeiträge, hielt aber die von A gezahlten Beiträge - anders als das Finanzamt - für steuerfrei. Klage und Revision blieben erfolglos.

Zum Arbeitslohn gehören Zukunftssicherungsleistungen des Arbeitgebers zugunsten der Arbeitnehmer. Sie sind steuerfrei, soweit der Arbeitgeber dazu gesetzlich verpflichtet ist; Beiträge zu einer Pensionskasse sind dagegen nur entsprechend § 3 Nr. 62 Satz 3 EStG steuerfrei. Die Ermittlung des steuerfreien Betrags ist kompliziert: Auf die nach § 3 Nr. 62 Satz 4 Halbsatz 1 EStG steuerfreien Arbeitgeberbeiträge sind nach §

3 Nr. 62 Satz 4 Halbsatz 2 EStG die Pflichtbeiträge des Arbeitgebers zur Rentenversicherung anzurechnen. Diese Anrechnung umfasst neben Arbeitgeberbeiträgen zur Rentenversicherung auch diesen gleichgestellte Leistungen. Sind bei im Inland beschäftigten Arbeitnehmern freiwillige Arbeitgeberleistungen an eine Pensionskasse steuerbar, vermeidet diese Auslegung eine Privilegierung im Ausland beschäftigter Arbeitnehmer. Die Steuerfreiheit ist auf verpflichtend zu erbringende Zukunftssicherungsleistungen beschränkt, die nur eine Grundversorgung gewährleisten, also unter den Arbeitgeberleistungen nach § 3 Nr. 62 Satz 4 Halbsatz 1 EStG liegen.

» Praxishinweis

Überobligatorische Arbeitgeberbeiträge an Pensionskassen sind nicht nach § 3 Nr. 62 Satz 1 EStG steuerfrei, weil sie nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen. Sie sind auch nicht nach § 3 Nr. 62 Satz 4 EStG steuerfrei, weil auf die an sich steuerfreien Arbeitgeberbeiträge die Zukunftssicherungsleistungen anzurechnen sind, die aufgrund gesetzlicher Verpflichtung erbracht wurden. Das waren obligatorische Zahlungen an die Pensionskasse und Beiträge zur schweizerischen Alters-, Hinterlassenenversicherung. Die anzurechnenden Leistungen überstiegen die überobligatorischen Beiträge des A, sodass kein steuerfrei zu stellender Betrag blieb.

Dr. Stefan Schneider, Richter am BFH, aus: StWK 3/2014, durch die Redaktion gekürzt.

Abzug von Zinsen für die Refinanzierung von Kapitallebensversicherungen

BFH, 27.8.2013, VIII R 3/11, HI6222968

Zinsaufwendungen aus der Fremdfinanzierung von Beiträgen zu einer Lebensversicherung, die nicht zu steuerpflichtigen Erträgen nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG führt, können gem. § 3c EStG nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen abgezogen werden (Fortführung der Rechtsprechung). Dies gilt auch, wenn die Lebensversicherung dazu dient, einen Immobilienkredit einer vom Steuerpflichtigen beherrschten GmbH zu tilgen.

» Sachverhalt

K ist beherrschender Gesellschafter einer GmbH. Die GmbH nahm zum Kauf eines Grundstücks einen Bankkredit auf. K sollte Lebensversicherungen bei Ablauf zur Tilgung des Kredits einsetzen. Die hierfür zu entrichtenden Beiträge erhielt er jeweils per Darlehen von der GmbH. K begehrte erfolglos, die an die GmbH entrichteten Schuldzinsen als Werbungskosten abzuziehen. Klage und Revision wurden abgewiesen.

Der BFH hat die Anwendbarkeit des § 42 AO offen gelassen und der Gestaltung die schlichte Subsumtion unter die einschlägigen Normen entgegengesetzt.

Danach ergibt sich Folgendes:

- Die von K geschuldeten Kreditzinsen sind keine Werbungskosten im Zusammenhang mit seinen Einkünften als Geschäftsführer. Grundsätzlich steht bei dem Gesellschafter einer GmbH

der wirtschaftliche Zusammenhang von Aufwendungen mit den Einkünften aus Kapitalvermögen im Vordergrund und verdrängt die Beziehung zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit.

- Die Kreditzinsen sind auch keine Werbungskosten im Zusammenhang mit den Kapitaleinkünften des K aus seiner Beteiligung an der GmbH: Bei der Ermittlung des für die steuerliche Beurteilung maßgeblichen Veranlassungszusammenhangs kommt es auf die tatsächliche Verwendung des aufgenommenen Darlehens an. Hier diente das Darlehen zur Zahlung der Versicherungsbeiträge, die zur Erwirtschaftung steuerfreier Zinsen auf den Sparanteil führten. Die Steuerfreiheit der Zinsen aus den Lebensversicherungen schließt gem. § 3c EStG den Werbungskostenabzug der damit zusammenhängenden Ausgaben aus. Mehrfach wurde bereits entschieden, dass Zinsen für die Fremdfinanzierung von Beiträgen zu Lebensversicherungen, die nicht zu Einnahmen nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG führen, nicht als Werbungskosten berücksichtigt werden können. Ist der Werbungskostenabzug wegen des unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhangs der Zinsen mit steuerfreien Einnahmen durch § 3c EStG ausgeschlossen, kann dieses Abzugsverbot nicht durch einen entfernteren, allenfalls mittelbaren Zusammenhang mit anderen Einnahmen, hier insbesondere im Zusammenhang mit Einkünften aus Kapitalvermögen, aufgehoben oder überlagert werden.

Prof. Dr. Heinz-Jürgen Pezzer, Richter am BFH, aus: StWK 3/2014, durch die Redaktion gekürzt.

Bindungswirkung einer Lohnsteueranrufungsauskunft auch gegenüber dem Arbeitnehmer

BFH, 17.10.2013, VI R 44/12, HI6222967

Erteilt das Betriebsstättenfinanzamt dem Arbeitgeber eine Lohnsteueranrufungsauskunft, sind die Finanzbehörden im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens an diese auch gegenüber dem Arbeitnehmer gebunden. Das Finanzamt kann daher die vom Arbeitgeber aufgrund einer (unrichtigen) Anrufungsauskunft nicht einbehaltene und abgeführte Lohnsteuer vom Arbeitnehmer nicht nach § 42d Abs. 3 Satz 4 Nr. 1 EStG nachfordern.

» Sachverhalt

Einem gegen K gerichteten Lohnsteuer-Nachforderungsbescheid ging eine Auseinandersetzung seines Arbeitgebers A mit dem Finanzamt voraus. A war zunächst Mitglied der ZVK E, wurde dann von der ZVK L übernommen und hatte dafür einen Nachteilsausgleich zu zahlen. A erhob dafür Lohnsteuer. Nachdem der BFH Nachteilsausgleichszahlungen nicht als Arbeitslohn eingestuft hatte, beantragte A per Anrufungsauskunft, alle zu Unrecht versteuerten Nachteilsausgleichszahlungen der Vorjahre im laufenden Lohnsteuer-Zahlungszeitraum als negative Einnahmen korrigieren zu dürfen. Dem entsprach das Finanzamt.

Später widerrief das Finanzamt die Anrufungsauskunft, wogegen A erfolgreich klagte. Darauf forderte das Finanzamt von K, der nicht zur Einkommensteuer veranlagt worden war, die Lohnsteuer nach. Der BFH hob den Nachforderungsbescheid auf.

Das Finanzamt kann den Arbeitnehmer als Lohnsteuerschuldner in Anspruch nehmen, wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuer nicht vorschriftsmäßig angemeldet hat. Der Lohnsteueranspruch erlischt nicht

und ist nicht mit der Einkommensteuer, die nach Ablauf des Kalenderjahrs entsteht, identisch. Denn der Lohnsteuer-Nachforderungsbescheid ist insoweit ein Vorauszahlungsbescheid. Der Arbeitgeber ist Entrichtungsschuldner und haftet. Soweit diese Haftung reicht, sind Arbeitgeber und -nehmer Gesamtschuldner. Der Arbeitnehmer kann neben dem Arbeitgeber nur in bestimmten Fällen in Anspruch genommen werden, insbesondere, wenn die Lohnsteuer nicht vorschriftsmäßig einbehalten wurde.

» Praxishinweis

Hier hatte der Arbeitgeber die Lohnsteuer nicht vorschriftswidrig, sondern entsprechend der Anrufungsauskunft einbehalten. Dann ist der Haftungstatbestand nicht erfüllt. Der Lohnsteueranspruch ist vielmehr erloschen. Auch der Arbeitnehmer kann nicht mehr auf Zahlung der Lohnsteuer in Anspruch genommen werden, unabhängig davon, ob die Anrufungsauskunft inhaltlich zutreffend ist. Dies gilt jedoch nur für die Inanspruchnahme im Lohnsteuerabzugsverfahren, dafür ist mit der Anrufungsauskunft sowohl die Lohnsteuerschuld des Arbeitnehmers als auch die Entrichtungsschuld des Arbeitgebers verbindlich festgestellt.

Dr. Stefan Schneider, Richter am BFH, aus: StWK 3/2014, durch die Redaktion gekürzt.

Keine Pauschalsteuer auf Sachzuwendungen an nicht steuerpflichtige Empfänger

BFH, 16.10.2013, VI R 57/11, HI6328952

Sachzuwendungen an Empfänger, die nicht der Besteuerung im Inland unterliegen, sind nicht pauschalierungsfähig.

» Sachverhalt

Die Holdinggesellschaft H hatte 2007 ein Management-Meeting durchgeführt, an dem sowohl Arbeitnehmer aus Deutschland als auch Arbeitnehmer ihrer Tochtergesellschaften aus dem In- und Ausland teilgenommen hatten. Den Teilnehmern wurden dabei betrieblich veranlasste Sachzuwendungen gewährt. Rund ein Drittel der Teilnehmer unterlag nicht der Besteuerung im Inland. H beantragte für die Sachzuwendungen die Pauschalierung nach § 37b EStG.

Das Finanzamt wandte auf den Wert der Sachzuwendungen insgesamt - unter Einbeziehung der Zuwendungen an die ausländischen Teilnehmer - den pauschalen Steuersatz von 30 % an und forderte entsprechend Lohnsteuer nach.

Das FG hob den Nachforderungsbescheid auf, soweit die pauschalierte Einkommensteuer auf nicht der Besteuerung im Inland unterliegende Empfänger entfiel. Der BFH bestätigte das FG. Entgegen der

Die neue NWB Datenbank:

Außen klar, innen wahr!



Die Startseite:
So einfach wie Google!

Die Datenbank mit den redaktionell anspruchsvollsten Inhalten* ist ab sofort noch einfacher anzuwenden!

* Eine im Auftrag des NWB Verlags durchgeführte Studie von teleResearch zeigt, dass die NWB Datenbank die besten Noten bei den Inhalten bekommt.

Entdecken Sie jetzt alle Vorteile der NWB Datenbank unter: www.nwb.de/go/neu

 **nwb** GUTE ANTWORT

Auffassung des Finanzamts erfasst die Pauschalierung nur solche Zuwendungen, die beim Empfänger dem Grunde nach einkommensteuerpflichtig sind.

» Praxishinweis

Der BFH widerspricht damit dem BMF-Schreiben v. 29.4.2008, BStBl 2008 I S. 566. Danach (Tz. 13) sind in die Pauschalierung alle Zuwendungen einzubeziehen, ohne Rücksicht auf die steuerliche Beurteilung beim Empfänger, sodass es nicht darauf ankommen soll, ob die Zuwendung beim Empfänger im Rahmen einer Einkunftsart zufließt. Diese vereinfachende Praxis hat der BFH gekippt. Denn wenn der Empfänger nicht der Steuerpflicht unterliegt oder das Besteuerungsrecht nach DBA dem ausländischen Staat zusteht, kann keine Einkommensteuer entstehen, die mit der Pauschalierung zu erfassen wäre. Es muss daher bei jedem Empfänger geprüft werden, ob ein dem Grunde nach steuerpflichtiger Zugang entstanden ist. Der BFH schließt sich damit der überwiegend im Schrifttum vertretenen Auffassung an.

Dr. Ulrich Dürr, Richter am BFH i.R., aus: StWK 3/2014, durch die Redaktion gekürzt.

» Grunderwerbsteuer

Grunderwerbsteuer bei Gesellschafterwechsel in Personengesellschaft und Umwandlung

BFH, 25.9.2013, II R 17/12, HI6222958

Geht ein Grundstück von einer Gesamthand auf eine andere Gesamthand über, wird bei Identität der Beteiligungsverhältnisse die Steuer nach § 6 Abs. 3 Satz 1 GrEStG nicht erhoben. Vermindert sich die Höhe des Anteils einer im Zeitpunkt des Grundstücksübergangs an der erwerbenden Gesamthand beteiligten Person innerhalb von fünf Jahren dadurch, dass diese über ihren Anteil zugunsten ihres Ehegatten oder eines Verwandten in gerader Linie oder durch freigebige Zuwendung unter Lebenden verfügt, wirkt sich dies im Hinblick auf § 3 Nr. 2, Nr. 4 und Nr. 6 GrEStG auf die Nichterhebung der Steuer nicht aus, soweit die begünstigten Personen ihrerseits die Beteiligung an der Gesamthand über den Zeitraum von 5 Jahren aufrechterhalten. Geht die gesamthänderische Mitberechtigung der an der Gesamthand beteiligten Personen innerhalb von 5 Jahren nach dem Grundstücksübergang durch eine formwechselnde Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft verloren, entfallen die Voraussetzungen für die Nichterhebung der Grunderwerbsteuer rückwirkend.

» Sachverhalt

Die Steuerpflichtige ist eine GmbH & Co. KG mit Grundbesitz. Die Komplementär-GmbH K ist nicht am Gesellschaftsvermögen beteiligt. Kommanditisten waren zunächst V und seine Tochter T 1. 2008 gründeten K, V und T 1 die beteiligungsidentische P-KG; V und T 1 brachten zeitgleich ihre Kommanditanteile in die P-KG ein. Anschließend schenkte V Teile seines Anteils an der P-KG seiner Ehefrau M, T 1 und der Tochter T 2. 2010 trat eine mit der P-KG beteiligungsidentische

GbR mit einer Beteiligung von 6 % als weitere Kommanditistin in die Steuerpflichtige ein. Danach wurde die P-KG in eine GmbH mit der GbR alleiniger Gesellschafterin umgewandelt. Das Finanzamt sah in der Einbringung der Anteile von A und T 1 an der Klägerin in die P-KG eine Änderung des Gesellschafterbestands nach § 1 Abs. 2a Satz 1 GrEStG. Die Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 GrEStG seien aufgrund des Formwechsels rückwirkend entfallen. Klage und Revision blieben erfolglos.

§ 1 Abs. 2a GrEStG fingiert den Übergang eines Grundstücks einer Personengesellschaft eine „neue“ Personengesellschaft. Hierfür wird Grunderwerbsteuer gem. § 6 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 GrEStG nicht erhoben, wenn und soweit die Gesellschafter der „übertragenden“ an der „aufnehmenden“ Gesellschaft beteiligt bleiben. Bei doppelstöckigen Personengesellschaften ist insoweit auf die am Gesamthandsvermögen Beteiligten, nicht auf die Gesamthand selbst abzustellen.

Die Sperrfrist des § 6 Abs. 4 Satz 1 GrEStG schließt zwar die Anwendung des § 6 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 GrEStG aus, wenn der Gesamthänder binnen 5 Jahren vor dem Erwerb seinen Anteil an der Gesamthand durch Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben hat. Soweit ein Anteilserwerb aber nach § 3 Nr. 2 bis 7 GrEStG steuerbefreit wäre, ist § 6 Abs. 4 GrEStG nicht anzuwenden. Neben der Vorbehaltensfrist des § 6 Abs. 4 GrEStG ist die Nachbehaltensfrist des § 6 Abs. 3 Satz 2 GrEStG zu beachten. Letzterer versagt die Anwendung des § 6 Abs. 3 Satz 1 GrEStG insoweit, als sich der Anteil eines Gesamthänders am Vermögen der Gesamthand binnen 5 Jahren nach dem Grundstücksübergang vermindert. Diese Verminderung ist ein rückwirkendes Ereignis.

» Praxishinweis

§ 6 Abs. 3 S. 2 GrEStG ist nicht anwendbar, wenn die Verminderung des Anteils auf einer Übertragung zugunsten einer nach § 3 Nr. 4, 6 GrEStG begünstigten Person oder auf einer freigebigen Zuwendung beruht. Dies schützt jedoch nicht vor dem Verlust der Vergünstigung des § 6 Abs. 3 Satz 1 GrEStG, der sich aus einem nach der Anteilsverminderung binnen 5 Jahren vollzogenen Formwechsel in eine GmbH ergibt. Der Formwechsel unterliegt zwar selbst nicht der Grunderwerbsteuer. Auf die GmbH trifft jedoch das Tatbestandsmerkmal „Gesamthand“ nicht mehr zu. Damit geht die unmittelbare dingliche Mitberechtigung der Gesamthänder verloren.

Dr. Armin Pahlke, Richter am BFH, aus: StWK 3/2014, durch die Redaktion gekürzt.

» Abgabenordnung

Verwertungsverbot für Zufallserkenntnisse

BFH, 24.4.2013, VII B 202/12, HI5805177

Erkenntnisse aus einer strafrechtlich angeordneten Telefonüberwachung über einen nicht in § 100a StPO aufgeführten Straftatbestand

dürfen von den Finanzbehörden im Besteuerungsverfahren nicht verwendet werden.

» Sachverhalt

X verkaufte in 2007 unverzollte und unbesteuerte Zigaretten und wurde dafür wegen gewerbsmäßiger Steuerhellei verurteilt. Für die entstandene Abgabenschuld (Zoll, Tabaksteuer, Einfuhrumsatzsteuer) wurde A vom Hauptzollamt (HZA) mit der Begründung in Anspruch genommen, er habe den Kauf vermittelt und damit den Tatbestand der (einfachen, nicht gewerbsmäßigen) Steuerhellei (§ 374 Abs. 1 AO) erfüllt. A konnte im Strafverfahren eine Beteiligung nicht nachgewiesen werden. Im Haftungsbescheid ging das HZA gleichwohl davon aus, A sei Vermittler gewesen. Es stützte sich auf Protokolle einer aus anderen Gründen - Bandendiebstahl - angeordneten Telefonüberwachung. Nach damals geltendem Recht durfte eine Telefonüberwachung wegen des Verdachts der Begehung von Steuerstraftaten nicht angeordnet werden (§ 100a a. F. StPO). Erst ab 2008 wurde die gewerbsmäßige oder bandenmäßig begangene Steuerhellei in die sog. Katalogtaten des § 100a StPO, bei denen eine Telekommunikations-Überwachung zulässig ist, eingefügt. Das FG hob den Haftungsbescheid mit der Begründung auf, die zufälligen Erkenntnisse aus der Telefonüberwachung dürften gegen A nicht verwertet werden. Der BFH hält die Auffassung des FG für zutreffend. Erkenntnisse, die dem Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis unterliegen, dürfen von der Finanzbehörde im Besteuerungsverfahren verwendet werden, soweit sie diese rechtmäßig im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen gewonnen hat oder soweit nach der StPO den Finanzbehörden Auskunft erteilt werden darf (§ 393 Abs. 3 Satz 2 AO). Diese Voraussetzungen liegen im Urteilsfall nicht vor. Zum einen stammen die Erkenntnisse aus der Telefonüberwachung nicht aus eigenen strafrechtlichen Ermittlungen, sondern beruhen auf vom Amtsgericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft angeordneten Maßnahmen zur Telekommunikations-Überwachung (wegen Verdachts auf Bandendiebstahl). Zum anderen sind Auskünfte aus Strafverfahren an die Finanzbehörden zur Feststellung eines Haftungsanspruchs wegen Steuerhellei zwar grundsätzlich zulässig. Sie unterliegen jedoch den besonderen Voraussetzungen einer Informationsübermittlung nach der StPO. Danach ist die Verwertung sog. Zufallserkenntnisse aus einer Telefonüberwachung nur bei Verdacht bestimmter Straftaten (Katalogtaten nach § 100a StPO) zulässig (§ 477 Abs. 2 Satz 2 StPO). Auch nach der aktuellen Fassung des Katalogs ist eine Telekommunikations-Überwachung aber nur bei Verdacht auf gewerbs- oder bandenmäßige Steuerhellei (§ 374 Abs. 2 AO) zulässig. Das HZA hat jedoch den Haftungsbescheid auf die einfache, nicht gewerbs- oder bandenmäßige Begehung gestützt.

» Praxishinweis

Erkenntnisse aus einer Telefonüberwachung wegen Verdachts einer sog. Katalogtat (hier: Bandendiebstahl) können daher im Besteuerungsverfahren nur verwendet werden, wenn es ebenfalls um eine Katalogtat geht, z. B. bandenmäßige Umsatzsteuerhinterziehung oder Steuerhellei. Dabei ist auf den aktuellen Tatenkatalog abzustellen. Denn bei Änderung strafprozessualer Vorschriften im Laufe des Verfahrens ist grundsätzlich die neue Rechtslage maßgeblich.

Dr. Ulrich Dürr, Richter am BFH i.R., aus: StWK 3/2014, durch die Redaktion gekürzt.

Umfang der Rechtsbehelfsbelehrung

BFH, 20.11.2013, X R 2/12, HI6222970

Die Rechtsbehelfsbelehrung in einem Steuerbescheid muss keinen Hinweis darauf enthalten, dass der Einspruch auch per E-Mail eingelegt werden kann.

» Sachverhalt

Bereits im Jahr 2002 hat der Gesetzgeber in den 3 Verfahrensordnungen des Bundes (VwVfG, SGB I, AO) die Möglichkeit elektronischer Übermittlungsformen eröffnet. Seitdem können u. a. Einsprüche per E-Mail erhoben werden, soweit die Finanzbehörden hierfür den Zugang eröffnet haben (vgl. § 87a Abs. 1 Satz 1 AO). Bislang hatte der BFH in drei Beschwerdeverfahren wegen Nichtzulassung der Revision entschieden, dass eine Rechtsbehelfsbelehrung auch dann noch vollständig und richtig ist, wenn sie keinen Hinweis darauf enthält, dass der Einspruch gegen einen Steuerbescheid auch per E-Mail eingelegt werden kann (vgl. zuletzt BFH, Beschluss v. 12.12.2012, I B 127/12, BStBl 2013 II S. 272). Diese Rechtsauffassung hat er nun mit dem vorliegenden Urteil bestätigt.

Im Streitfall hatte das Finanzamt die gegen S ergangenen Einkommensteuerbescheide mit Rechtsbehelfsbelehrungen versehen, die hinsichtlich der Form der Einspruchseinlegung den Wortlaut des § 357 Abs. 1 Satz 1 AO in der für die Streitjahre 2006 und 2007 geltenden Fassung wiederholt. S legte erst Monate nach Bekanntgabe der Bescheide Einsprüche ein, die das Finanzamt wegen Versäumnis der Einspruchsfrist als unzulässig verwarf. Dagegen machte S im Klageverfahren geltend, die Rechtsbehelfsbelehrungen seien wegen des fehlenden Hinweises auf die Möglichkeit zur Einspruchseinlegung per E-Mail unvollständig gewesen. Das FG gab dem S Recht. Der BFH beurteilte die Rechtslage anders und gab dem Finanzamt Recht. Er befand, dass die Rechtsbehelfsbelehrungen auch ohne den Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit per E-Mail richtig und vollständig gewesen seien. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist nach Auffassung des BFH auch dann noch vollständig und richtig, wenn sie hinsichtlich der Form der Einlegung des Rechtsbehelfs lediglich den Wortlaut des Gesetzes - hier also den des § 357 Abs. 1 Satz 1 AO - wiedergibt.

» Praxishinweis

Mit Wirkung ab 1.8.2013 hat der Gesetzgeber § 357 AO geändert. In Abs. 1 Satz 1 der Vorschrift heißt es nun: „Der Einspruch ist schriftlich oder elektronisch einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären“. Bleiben die Finanzämter bei der bislang gängigen und nach der Rechtsprechung zulässigen Praxis, in den Rechtsbehelfsbelehrungen der Steuerbescheide lediglich den Wortlaut des § 357 Abs. 1 Satz 1 AO wiederzugeben, werden die Steuerpflichtigen nunmehr auch darauf hingewiesen, dass sie ihren Einspruch per E-Mail einlegen können.

Ulrich Hutter, Richter am BFH i.R., aus: StWK 3/2014, durch die Redaktion gekürzt.

Aktueller Beratungsanlass Wirtschaftsrecht

» Informationsrechte von Gesellschaftern

Für Gesellschafter ist es zur Bewertung ihrer Anteile und zur Vorbereitung von wichtigen Beschlüssen wichtig, hinreichend über ihre Gesellschaft informiert zu sein. Insbesondere Aktionäre und Kommanditisten haben jedoch nur beschränkte Informationsrechte.

» Aktiengesellschaft

Jedem Aktionär steht ein Auskunftsanspruch in allen Angelegenheiten der Gesellschaft zu, der nur in der Hauptversammlung ausgeübt werden kann (§ 131 AktG). Dies umfasst alles, was sich auf die Gesellschaft und ihre Tätigkeit bezieht und zur sachgerechten Beurteilung der Tagesordnung der Hauptversammlung erforderlich ist. In bestimmten Fällen darf der Vorstand die Antwort auf Fragen verweigern, wenn er sich z. B. durch die Beantwortung strafbar machen würde, die Auskunft schon sieben Tage vor Beginn und während der Hauptversammlung zugänglich ist, die Informationen vertraulich sind oder die Beantwortung Verhandlungen erschweren würde. Erhält der Aktionär keine Antwort, kann er die Verweigerung und den Grund ins Hauptversammlungsprotokoll aufnehmen lassen und Klage auf Auskunftserteilung erheben. Weiterhin kann eine mangelhafte Informationsgewährung zur Anfechtbarkeit der gefassten Beschlüsse führen. Dazu muss der Aktionär die unzureichende Beantwortung vor Ende der Versammlung aber nochmals rügen. Das Auskunftsrecht des Aktionärs ist nicht beschränkbar. Zulässig ist es aber, den Versammlungsleiter in der Satzung zu zeitlich angemessenen Beschränkungen des Fragerechts zu ermächtigen.

» GmbH

Jedem GmbH-Gesellschafter stehen nach § 51a GmbHG umfassende Informationsrechte zu. Danach kann er von den Geschäftsführern jederzeit und unverzüglich Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen. Zudem kann er Einsicht in die Bücher und Geschäftsunterlagen der GmbH fordern. Die Zulässigkeit der Vertretung bei Einsichtnahme kann im Gesellschaftsvertrag allerdings beschränkt werden. Die Auskunft und Einsicht kann verweigert werden, wenn die Sorge besteht, dass der Gesellschafter sie zu gesellschaftsfremden Zwecken verwenden wird.

» oHG und GbR

oHG-Gesellschafter können sich nach § 118 HGB jederzeit durch Einsehen der Handelsbücher, Papiere und EDV über die Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten. Sie haben auch das Recht, Anlagen und Gegenstände der Gesellschaft zu besichtigen. Im Gegensatz zur AG und GmbH besteht aber grundsätzlich kein „Auskunftsrecht“, sondern nur ein „Duldungsanspruch“ gegen die oHG. Aktive Auskunft kann nur in Ausnahmefällen verlangt werden, etwa wenn Unterlagen unverständlich oder unvollständig sind. Bei der oHG muss die Einsicht durch den Gesellschafter persönlich erfolgen. Nur mit Zustimmung der Mitgesellschafter oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (etwa längere Krankheit) darf ein Dritter bevollmächtigt werden. Die Beiziehung eines Sachverständigen ist allerdings zulässig. Das Kontrollrecht ist einschränkbar.

» KG und GmbH & Co. KG

Den persönlich haftenden Gesellschaftern in der KG stehen die Rechte eines oHG-Gesellschafters zu. Der Kommanditist ist hingegen auf die Prüfung des Jahresabschlusses beschränkt. Dazu kann er – nur persönlich – nach § 166 HGB eine Abschrift des Jahresabschlusses verlangen und dessen Richtigkeit unter Einsicht der Bücher und Papiere prüfen. Ein weitergehendes, außerordentliches Einsichtsrecht besteht nur im Fall eines wichtigen Grundes, wie beispielsweise dem Verdacht nicht ordnungsgemäßer Buchführung. Die Rechtsprechung billigt dem Kommanditisten jedoch auch ein Informationsrecht auf diejenigen Informationen zu, die er zur Vorbereitung eines Gesellschafterbeschlusses benötigt. Die Zustimmung eines Kommanditisten kann für die meisten Beschlussgegenstände zwar ausgeschlossen werden, ist aber im „Kernbereich“ (bspw. im Fall einer Änderung des Gewinnverteilungsschlüssels) nötig. In Publikumsgesellschaften (Fonds o. Ä.) hat die Rechtsprechung hiervon abweichende besondere Regelungen entwickelt. Bei einer GmbH & Co. KG zählen zu den „Angelegenheiten“ der GmbH auch diejenigen der KG, sodass auch hierüber – wie vorstehend zur GmbH dargestellt – Auskunft verlangt werden kann.

» Fazit

Während in einer GmbH die Gesellschafter durch die Einsichtsrechte oft an die Geschäftsführung herantreten dürfen, müssen Kommanditisten und Aktionäre oftmals außen vor bleiben. Das ist bei der Wahl der Rechtsform zu bedenken.



RA Dr. Stefan Lammel

ist als Rechtsanwalt bei der Sozietät Friedrich Graf von Westphalen & Partner in Freiburg tätig.



RA Dr. Jan Henning Martens

ist als Rechtsanwalt bei der Sozietät Friedrich Graf von Westphalen & Partner in Freiburg tätig.

Übertragung eines Kinderfreibetrags

» Neuigkeiten aus Gesetzgebung und Verwaltung

Zusammenveranlagten stehen Kinderfreibeträge und zusätzliche Freibeträge für den Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf gemeinsam zu. Einzelne, „halbe“ Freibeträge können übertragen werden.

Folgende Punkte sind zu beachten:

	Ja	Nein
<p>Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen eingetragenen Partnern mit Ehepaaren Gleichgeschlechtliche eingetragene Lebenspartnerschaften sind steuerlich mit Ehen gleichgestellt (BVerfG vom 7.5.2013, 2 BvR 909/06, 2 BvR 1981/06 und 2 BvR 288/07). Damit können sie u. a. auch Kinderfreibeträge übertragen.</p> <p>Wichtig: Diese Vergünstigungen gelten für alle noch offenen Steuerfälle rückwirkend ab dem 1.8.2001.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Übertragungen im Allgemeinen Bei unverheirateten oder nicht eingetragenen Lebenspartnerschaften, bei geschiedene/aufgehobenen oder dauernd getrennt lebenden unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Eltern wird auf Antrag eines Elternteils der Kinderfreibetrag des anderen Elternteils auf ihn übertragen. Sind Großeltern dem Kind gegenüber unterhaltspflichtig, kann der halbe oder ganze Kinderfreibetrag auf sie übertragen werden. Haben Stiefeltern das Kind in ihren Haushalt aufgenommen, kann der halbe oder ganze Kinderfreibetrag auf sie übertragen werden.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Übertragung des „halben“ Kinderfreibetrags Derjenige, der den ganzen Freibetrag begehrt, muss nachweisen, dass er im Gegensatz zum anderen seinen Unterhaltungspflichten im Wesentlichen (= zu 75 %) nachkommt. Seit 2013 wird auch die persönliche Betreuung und Erziehung des Kindes „in der Regel“ als Erfüllung der Unterhaltungspflicht gesehen (BMF, Schreiben vom 28.6.2013, IV C 4 - S 2282 - a/10/10002).</p> <p>Der „halbe“ Kinderfreibetrag kann seit 2013 auch übertragen werden, wenn der andere mangels Leistungsfähigkeit nicht zum Unterhalt verpflichtet ist. Das gilt selbst dann, wenn der eigentlich Nichtunterhaltspflichtige z. B. mithilfe seiner Angehörigen tatsächlich Unterhaltsleistungen erbringt. Fraglich ist, ob die Rechtsprechung diese Auslegung bestätigen würde.</p> <p>Wichtig: Die Übertragung soll ausgeschlossen sein für die Zeiträume, in denen Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz bezahlt werden. Die Höhe der Unterhaltsleistungen ist nach Verwaltungsauffassung unbeachtlich. Auch hier ist fraglich, ob die Rechtsprechung diese Auffassung bestätigen würde.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Übertragung des „halben“ zusätzlichen Freibetrags Auch nach der neuen Verwaltungsauffassung wird mit dem halben Kinderfreibetrag auch immer der Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf übertragen. Hier ist fraglich, ob die Rechtsprechung diese Auffassung bestätigen würde. Der zusätzliche Freibetrag wird nur bei minderjährigen Kindern übertragen. Des Weiteren muss das Kind allein in der Wohnung eines Elternteils gemeldet sein. Seit 2013 kann der Benachteiligte der Übertragung widersprechen, wer die Kinderbetreuungskosten trägt oder das Kind regelmäßig in einem nicht unwesentlichen Umfang betreut. Nach Verwaltungsmeinung soll eine regelmäßige Unterbringung am Wochenende als ausreichend angesehen werden. Gelegentliche Besuche aus besonderem Anlass dagegen nicht.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Sonderfälle Ein Elternteil hat Anspruch auf die vollen Freibeträge, wenn der andere Elternteil verstorben oder nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist, respektive sich so behandeln lässt (§ 1 Abs. 3 EStG) oder er das Kind allein adoptiert hat oder das Kind „nur“ eines seiner Pflegekinder ist oder wenn der Wohnsitz bzw. gewöhnliche Aufenthalt des anderen Elternteils nicht ermittelt oder der Vater des Kindes nicht amtlich ermittelt werden kann (R 32.12 EStR).</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Praxis Vermögensgestaltungsberatung

» Der Fall Prokon

Es sind derzeit unruhige Zeiten für Anleger, die dem Windanlagenfinanzierer Prokon ihr Geld anvertraut haben. Das Itzehoer Unternehmen hat am 22.1.2014 Insolvenz angemeldet. 1,4 Mrd. EUR stehen jetzt im Feuer, die Anleger dem Unternehmen als Genusskapital zur Verfügung gestellt haben. Prokon reiht sich damit in die Liste der „Anlegerskandale“ ein. Nach der „Madoff“-Pleite in Amerika, dem „Wölbern“- und „S+K“-Fall bei Beteiligungsprodukten und der Insolvenz des Energieunternehmens Windreich scheinen erneut Anleger ihr Geld ganz oder teilweise zu verlieren.

» Fall aus der Praxis

Eheleute Schmittmann leben schon seit längerer Zeit im Ruhestand. Die „konservativen Anleger“ legen ihr Geld traditionell in Zinspapiere an. Aktien sind ihnen zu riskant. In den letzten Jahrzehnten haben sie ihr Geld zu ihrer Hausbank gebracht sowie in Sparbriefen, Bundesanleihen und Pfandbriefen investiert. Doch Zinsangebote waren so gering, dass die Erträge für die Rente geringer wurden. Da kam den Norddeutschen das Angebot der Prokon Regenerative Energien mit seinen höheren Zinsversprechen gerade recht.

Das Angebot, das beide zeichneten, stimmt mit der aktuellen Offerte überein: Das Unternehmen bietet eine Grundverzinsung von 6 % pro Jahr - plus Gewinnbeteiligung, falls positive Geschäftsergebnisse erzielt werden. Auf 18 Jahre Erfahrung blickt das Unternehmen zurück und seit mehr als 10 Jahren haben Anleger immer ihr Geld plus Zinsen zurückgehalten. Die Windkraftanlagen, in die das Geld investiert werden soll, erwirtschaften sichere Erträge wegen des Gesetzes zu den Erneuerbaren Energien (EEG). Mit diesen Eckdaten werden beide überzeugt und zeichnen 100.000 EUR. Die Risikohinweise im Datenblatt zur Kapitalanlage nehmen Schmittmanns zur Kenntnis und stufen diese eher als mehr oder minder aussagekräftigen „Beipackzettel“ ein. Nun gehören sie zum „Klub“ der 74.307 Prokon-Anleger (Stand 31.12.2013), die um ihr Geld bangen.

Der Fall steht exemplarisch für viele Anlegerentscheidungen, die im aktuellen Zinsumfeld getroffen werden. Experten beschreiben die Situation als „Anlagenotstand“. Gut fährt, wer klaren Kopf behält und sich an die Grundlogiken der Kapitalanlage erinnert.

Die Regel gilt: Höhere Zinsen gibt es nur, wenn höhere Risiken akzeptiert werden. Für deutsche Anleger gilt als Maßstab für den „sicheren Zins“ die Rendite für Bundeswertpapiere. Derzeit erhalten Anleger für eine Laufzeit von einem Jahr eine Rendite von ca. 0,1 %. Wem das zu wenig ist, muss sich „Zusatzprämien“ holen.

Die erste Prämie ist die „Laufzeitprämie“. Sind Anleger bereit, ihr Geld länger zu investieren, erhalten sie normalerweise zumeist eine höhere Rendite. Dies gilt auch bei Bundesanleihen. Für die zehnjährige Anleihe gibt es derzeit ca. 1,8 % p. a.! Zugleich steigt auch das Risiko. Denn erhöhen sich die Zinsen während der Anlagedauer, kommt es zu einem Kursrückgang bei der Anleihe. Wer dann verkauft, macht Verluste. Das Risiko ist kalkulierbar, denn bei Fälligkeit wird die Anleihe zurückgezahlt. Allerdings - auch das ist ein Risiko - verzichtet der Anleger auf die Chance, beim Anstieg von den höheren Zinsen zu profitieren. Wer sein Geld statt für ein Jahr für zehn Jahre anlegt, erhält nun 1,7 % „Laufzeitprämie“.

Die nächste „Prämie“, die Anleger einstecken können, ist die „Creditprämie“. Je weniger solide der Herausgeber der Anleihe ist, desto mehr Rendite darf der Anleger erwarten. Das (erhebliche) Risiko

besteht darin, dass der Anleger die versprochenen Zinsen und Rückzahlungen nicht oder nur teilweise erhält. Ratingagenturen versuchen dies mit Bonitätsnoten (z. B. „AAA“ bis „D“) aufzuzeigen. Wer sich für Griechenland statt der Bundesrepublik als Schuldner entscheidet, erhält für eine Zehn-Jahresanleihe eine Rendite von 6,5 % - und trägt das Risiko, dass Griechenland es nicht schafft, seine Staatsfinanzen zu sanieren.

Mehr Ertrag gibt es auch mit der „Illiquiditätsprämie“. Wer nämlich darauf verzichtet, kurzfristig wieder an sein Geld kommen zu können, kann von einem höheren Ertrag profitieren. Dazu zählen z. B. Mikrofinanzanlagen. Mit dem Geld der Anleger werden in Entwicklungsländern Kleinstunternehmer gefördert. Allerdings verpflichtet sich der Anleger, das Geld längerfristig, ohne vorzeitige Rückgabemöglichkeit zur Verfügung zu stellen. Solche Renditeaufschläge gibt es auch bei Immobilienanlagen, die - nomen est omen - „immobil“ sind.

Prokon versprach bis Mitte Januar seinen Anlegern für die Genussrechte in etwa soviel, wie der Markt für eine zehnjährige Griechenland-Anleihe verlangt. Zugleich konnten Anleger kurzfristig ihr Geld zurückfordern - ohne Kursrisiko. Wer das Prinzip „sicherer Zins + Risikoprämie“ versteht, sieht sofort, dass das Angebot kritisch zu beäugen war und die Werbebotschaften stark beschönigten.

Also: Wer mit derzeit 0,2 % Rendite nicht zufrieden ist, muss die Restlaufzeit seiner Anlagen erhöhen, auf Solidität und Bonität der Emittenten verzichten und /oder bei der Liquidierbarkeit seiner Anlagen Abstriche machen. So betrachtet, ist es bei diesem Marktumfeld eine opportune Entscheidung, bei seinen „sicheren“ Anlagen mit den Niedrigzinsen zu leben und auf die eine oder andere „Prämie“ zu verzichten. Die Mehrrenditen können im Aktienmarkt abgeschöpft werden. Anlagen wie PROKON und vergleichbare Angebote, die mit viel Werbung hohe Zinsen versprechen, sollten Anleger stets meiden!



Dr. Jörg Richter, CFP, CEP, CFEP,

leitet die Kanzlei für Vermögensmanagement und Ruhestandsplanung, ein Geschäftsbereich des Instituts für Qualitätssicherung und Prüfung von Finanzdienstleistungen GmbH, Hannover (IQF). Er ist Fachbeirat des SteuerConsultant und Partner der Private Banking Prüfinstanz. Er gilt als führender Experte in der Beratung Vermögenger. Tel. 05 11/36 07 70, www.dr-richter.de

» StB Susanne Schneider, Essen

Minderheitenbeteiligungen privater Mandanten

Mittelständler und vermögende Privatpersonen halten häufig Unternehmensbeteiligungen. Unterschiedliche Gründe haben zum Erwerb geführt: die Anlage von Geldvermögen als auch mehr oder weniger ungeplante Ereignisse, wie Erbschaften oder die Unterstützung befreundeter Unternehmer in schwierigen Situationen. Neben dem Einfluss auf das Einkommen stellt sich die Frage möglicher Risiken. Kein Steuerberater kann seinem Mandant hier Entscheidungen abnehmen, wohl aber Chancen und Risiken aufzeigen und Alternativen aufführen.

» 1. Ausgangslage erfassen

Im weiteren Text werden Minderheitenbeteiligungen betrachtet, womit die Durchsetzung der eigenen Vorstellungen gegen die Widerstände weiterer Besitzer kaum möglich ist. Der Begriff der Minderheitenbeteiligung wird im hier gewählten Zusammenhang weit gefasst. Es werden nicht nur Unternehmensanteile einbezogen, sondern auch weitere Vereinbarungen, welche einen Mandanten langfristig an ein Unternehmen binden, z. B. die langfristige Vermietung von Gebäuden oder die Einräumung von Nießbrauchrechten für landwirtschaftlich genutzte Flächen. Weiterhin ist der Mandant nicht aktiv in die Unternehmensleitung eingebunden. Abbildung 1 konkretisiert den hier einbezogenen Bereich.

Abbildung 1

» Unternehmensbeteiligung und persönliche Handlungsmöglichkeiten

Beteiligungsform	Börsennotiert	Vermögensanlage	Persönlich haftende Gesellschafter einer KGaA
	Unternehmensanteile	Beratungsgegenstand	Inhaber/Geschäftsführer
		Gering	Hoch
		Persönliche Handlungsmöglichkeiten	

Ob und welche Unternehmensbeteiligungen grundsätzliche Bedeutung für den Mandanten besitzen, erschließt sich diesem oftmals nur,

wenn sie in nicht unerheblichem Maße zur Einkommenserzielung dienen, aber auch dann werden die Geldzuflüsse ohne Hinterfragung teilweise entgegengenommen. Risiken werden nur in Ausnahmefällen kritisch hinterfragt.

Diese betreffen primär Veränderungen bzw. den Ausfall der Einnahmequellen, weniger mögliche Haftungsfragen. Ergänzende Fragen stellen sich aus dem veränderten Erbrecht, auch hier gilt es den Mandanten zu sensibilisieren, was allerdings im vorliegenden Beitrag nicht thematisiert wird.

Ein unbedingt einzubeziehender Punkt ist das Privatleben des Mandanten. Begründen sich einzelne Beteiligungen aus familiären oder freundschaftlichen Beziehungen, sind diese Motive bei einer Gesamtbetrachtung entsprechend zu berücksichtigen. Hier strikt ökonomische Verhaltensweisen des Mandanten zu erwarten, ist unrealistisch.

Sind Beteiligungen weitgehend „passiv“, erfolgt ausschließlich eine Gewinn- und Verlustzuweisung. Sind diese über Jahre stabil, wird wenig Notiz von der Unternehmensbeteiligung genommen. Dann sehen Privatpersonen kaum die Notwendigkeit, sich mit dem hier behandelten Thema auseinanderzusetzen.

Während Kapitalgesellschaften die Anteile an anderen Unternehmen korrekt erfassen und dokumentieren, besteht bei Privatpersonen nicht selten eine schwer zu ermittelnde Gemengelage aus Beteiligungen, welche vom Mandanten oder weiteren Familienangehörigen gehalten werden.

Weiterhin ist sich der Mandant über die Form der Beteiligung oft unklar, stille Gesellschafter, langfristige Kredite, welche die Form von Einlagen aufweisen, die Einräumung von Nießbrauchrechten oder die Beteiligung über eine BGB-Gesellschaft oder an einer GmbH weisen ein sehr unterschiedliches Risikoprofil aus.

Die vielfältigen Möglichkeiten des deutschen Gesellschaftsrechts werden hier oft genutzt. Meistens wird auch eine steuerliche Optimierung angestrebt, welche aber aufgrund der Betrachtung einzelner Sachverhalte schnell suboptimal wird, insbesondere wenn mehrere Mitglieder einer Familie einbezogen werden.

Der Steuerberater verfügt zu Beratungsbeginn nur über Grundinformationen, meistens auf Basis der Steuererklärung des Mandanten, welche Hinweise auf den grundsätzlichen Beratungsbedarf geben, Vollständigkeit kann jedoch nicht vorausgesetzt werden. Entsprechend wird der Mandant um grundlegende Informationen gebeten. Dies umfassen die folgenden Punkte:

- Anteilseigner an gesellschaftsrechtlich unterschiedlichen Unternehmen: Privatunternehmen, BGB-Gesellschaft, KG, GmbH
- Stiller Anteilseigner, Einlagen in Unternehmen
- Nießbrauch, Vermietung
- Kredite, mögliche Rangrücktrittserklärungen
- Patronatserklärungen, Bürgschaften
- Kostenlose Überlassung von Sachgütern, bspw. Geschäftsräume oder Grundstücke

Ergänzend stellt sich die Frage, Familienangehörige des Mandanten ebenfalls einzubeziehen. Dabei sind zwei Fragen zu klären:

- Besteht eine gesamtschuldnerische Haftung, bspw. mit dem Ehepartner? Sieht sich der Mandant in der persönlichen Verpflichtung, finanzielle Unterstützung zu leisten, bspw. bei Eltern, Kindern oder persönlichen Bekannten?
- Sind andere Familienangehörige ebenfalls beteiligt? Sind Form und Höhe der Beteiligung klar? Sollten die Interessen gebündelt werden? Haben sich persönliche Interessen in andere Richtungen bewegt und ist eine Aufhebung der gemeinsamen Vertretung die beste Alternative?

Aufbauend auf der Dokumentation der absoluten Beteiligungswerte gilt es, dies in Bezug mit der Vermögens- und Einkommenssituation des Mandanten zu setzen. Hierbei sind mittel- und langfristig geplante Veränderungen zu berücksichtigen. So kann eine Einkommensquelle an Bedeutung zunehmen, wenn bei Eintritt in den Ruhestand das bisherige, regelmäßige Einkommen entfällt. Weitere Veränderungen stehen an, wenn bspw. ein Beteiligungsunternehmen von einem Angehörigen geführt wird, dieser aber den Austritt, den Verkauf oder die Schließung plant.

» 2. Chancen und Risiken erkennen

Für den Mandanten werden nicht abstrakte Risikokennzahlen von Interesse sein, welche mit prozentuale Wahrscheinlichkeiten angeben, sondern konkrete Zahlen vor dem Hintergrund seiner persönlichen Situation. Abbildung 2 gibt entsprechende Risikokomponenten an.



Abbildung 2: Komponenten der Risikoneigung

Wie dargelegt werden Unternehmensbeteiligungen in zunehmendem Maße vererbt. Selbst wenn diese bewusst erfolgten, werden sich die Risikokomponenten im Laufe eines Lebens meistens verändern. Aber auch um eine gemeinsame Diskussionsbasis zu erarbeiten, sollten Steuerberater und Mandant kurz die einzelnen Komponenten gemeinsam ansprechen. Nur so wird vermieden, dass der Mandant aus Sicht des Steuerberaters vorteilhafte Lösungen ausschließt.

- Risikoprofil. Eine Aufstellung der Vermögenswerte wird das Risikoprofil des Mandanten aufzeigen. Dass das Risiko mit einer Konzentration auf einzelne Anlageformen höher als bei einer gleichmäßigen Verteilung ist, dürfte unstrittig sein.
- Risikokapazität. Je nach Situation des Mandanten wird die Risikokapazität unterschiedlich hoch sein. Ein Beamter mit festem Einkommen kann bei der Anlage seines Vermögens sicherlich größere Risiken eingehen, als ein Selbstständiger, dessen gesamtes Vermögen im eigenen Unternehmen gebunden ist.
- Risikotoleranz. Diese legt die Bereitschaft zur Akzeptanz von Schwankungen fest. Dabei gibt es vorschnelle Aussagen zu vermeiden und ehrlich einzuräumen, wie hoch diese ist. Nicht nur beim Mandanten persönlich, sondern auch seinem Lebenspartner.
- Risikobereitschaft. Hier stellt sich schlicht die Frage, ob der Mandant risikofreundlich oder -scheu eingestellt ist. Unternehmensbeteiligungen werden meistens höhere Chancen und Risiken beinhalten als festverzinsliche Wertpapiere erstklassiger Adressen.

Chancen einer Unternehmensbeteiligung sollten nicht ausgeklammert werden. Ein erfolgreiches Unternehmen kann sich aus bescheidenen Anfängen zu einem beachtlichen Vermögenswert entwickeln, eine Quantifizierung ist kaum verlässlich möglich, insbesondere bei starkem Wachstum der Vergangenheit ist eine lineare Fortschreibung meistens unrealistisch. Dennoch sollten die Einkünfte der Vergangenheit mit dem Mandanten gemeinsam analysiert werden. Bestehen nicht ungewöhnlich dynamische Entwicklungen kann zur Bestimmung von Alternativen eine lineare Entwicklung, grundsätzlich vorausgesetzt werden. Auf Basis der Gewinne erfolgt eine vorsichtige Schätzung des Werts der Beteiligung. Hierzu werden die Gewinne auf den Gegenwartszeitpunkt abgezinst. Um Diskussionen über den Zinssatz zu vermeiden, werden sowohl die Verzinsung sicherer Staatsanleihen als auch 10 % für risikoreichere Investments angesetzt. Alternativ wird der Substanzwert der Beteiligung geschätzt. Diese Betrachtung kann nur grobe Hinweise geben, da bei Minderheitsbeteiligungen keine einfachen Veräußerungsmöglichkeiten am Kapitalmarkt bestehen und oftmals erschwerer Vereinbarungen über den Ausstieg eines Anteilseigners bestehen.

Bei Minderheitsbeteiligungen sind Chancen und Risiken meist ungleich verteilt, zum Nachteil des Mandanten. Es fehlt die Möglichkeit der direkten, unmittelbaren Einflussnahme wie die eines aktiven Unternehmers. Gleichzeitig sind die Möglichkeiten zur Risikoreduzierung, verglichen mit einer Vermögensanlage in Wertpapiere beschränkt, da weder die Risikoklasse festgelegt werden kann, eine Aufteilung auf verschiedene Positionen, noch ein rascher und kostengünstiger Ein- und Ausstieg möglich ist.

Nach Durchsprache der Aufstellung sollte dem Mandanten ein gewisser Überlegungszeitraum eingeräumt werden. Beteiligungen werden nicht alleine rational gesehen, Familienmitglieder und Freunde werden um ihre Einschätzungen gefragt. Ein erneutes Gespräch sollte nach ca. drei Monaten folgen.

» 3. Beteiligungsziele (neu) definieren

Unternehmensbeteiligungen bestehen aus Sicht der Eigentümer primär zum Zweck des Vermögenszuwachses, zumindest aber der

Vermögenssicherung. Dies unabhängig davon, ob diese Gewinne ausschütten oder thesaurieren.

Die Chancen- und Risikoanalyse ermöglicht es dem Mandanten, nochmals in aller Ruhe sich seiner Motive zu vergegenwärtigen. Selten liegen ausschließlich rationale Argumente für das Halten von Minderheitenbeteiligungen vor. Meistens besteht eine Gemengelage aus privaten und geschäftlichen Motiven. Diese sich einzugestehen ist nicht immer einfach, aber notwendig, um die richtigen Entscheidungen zu treffen.

Nach Festlegung der grundsätzlichen Ziele stellt sich die Frage des Engagements des Mandanten. Unternehmensbeteiligungen bedürfen der intensiveren Wahrnehmung der eigenen Interessen als die Verwaltung eines Wertpapierportfolios, welches auch von Vermögensverwaltern durchgeführt werden kann. Neben der zeitlichen Verfügbarkeit sind auch persönliche Interesse einzubeziehen. Dabei ist einzuräumen, dass hohes Interesse und starkes Engagement aufgrund der beschränkten Einflussmöglichkeiten nicht die Durchsetzung der eigenen Vorstellungen gewährleistet. Möchte der Mandant unternehmerisch tätig sein, sollte er prüfen, ob nicht ein anderes Engagement höhere Zufriedenheit schafft. Hierbei sind die eigenen Fähigkeiten und Kenntnisse kritisch zu hinterfragen. Fehlen entsprechende Ausbildung und Erfahrung im Unternehmensalltag stellt sich die Frage, wie diese erworben werden sollen. Als „Versuchsfeld“ eignen sich Unternehmensbeteiligungen kaum. In diesem Zusammenhang gilt zu klären, ob Angehörige mittelfristig Aufgaben übernehmen sollen und wollen.

Auf Grundlage der Entscheidungsfindung lassen sich persönliche Ziele gemäß Abbildung 3 entwickeln. Auch hier kann der Berater Hinweise geben, aber nicht eine Entscheidung für den Mandanten treffen.

Abbildung 3

» Festlegung der Ziele des Mandanten

Ziele der Beteiligung	Optimale Vermögensanlage	Engagement optimieren, Ausstieg prüfen	Ziele definieren, Umsetzung kontrollieren
	Festhalten an der Beteiligung	Risiken begrenzen	Einfluss wahrnehmen, Kontrollen durchsetzen
		gering/passiv	hoch/aktiv
Bedeutung/Einflussnahme der Beteiligung			

3.1 Engagement optimieren, Ausstieg prüfen

Wird die Minderheitenbeteiligung mit dem Ziel der Vermögensoptimierung gehalten, ist aufgrund der Form des Engagements meistens eine relativ schlechte Chancen-Risiken-Verteilung gegeben. Dies trifft vor allem dann zu, wenn die Beteiligung die primären Vermögenswerte bzw. Einkommensquellen darstellt. Vor diesem Hintergrund kann auf der Wertermittlung aufgesetzt und ein Verkauf erwogen werden. Selbst wenn der erzielbare Erlös unter den Vorstellungen des Mandanten liegt, kann die Diversifikation der

erzielten Erträge eine erhebliche Risikoreduzierung darstellen, auch bei erfolgreichen Unternehmen, da hier ein hoher Erlös erwartet werden kann.

Bestehen dagegen weitere, stabile Einkommensquellen, welche neben dem Lebensunterhalt auch zur Vermögensbildung beitragen können, muss nicht unbedingt eine Beendigung der Beteiligung erfolgen, da der prozentuale Anteil am Vermögen tendenziell zurückgeht. Eine geplante Reduktion des Engagements ist oft schwierig, da für Unternehmensanteile kein regulärer Markt existiert und eine Minderheitenbeteiligung für Menschen, die unternehmerisch tätig sein wollen, unattraktiv ist. Evtl. besteht die Möglichkeit, mit den Miteigentümern eine Umstellung von einer Beteiligung auf einen Kredit zu vereinbaren. Eine längere Tilgungsdauer und moderate Zinsen sollen bei wirtschaftlichem Erfolg darstellbar sein.

3.2 Risiken begrenzen

Soll eine Unternehmensbeteiligung weiter gehalten werden, ist aber keine stärkere Involvierung in das Unternehmen geplant, steht die Begrenzung der Risiken im Vordergrund. Die Haftung der Anteilseigner hat sich auch bei Kapitalgesellschaften in letzter Zeit systematisch verschärft. Eine Möglichkeit der Haftungsbeschränkung liegt in der Umstellung der aktiven Beteiligung auf eine „stille“ Beteiligung, hier ist eine Konstruktion denkbar, welche die Rolle des Mandanten auf die zur Verfügungstellung von Kapital beschränkt, bspw. über Darlehensverträge oder Nießbrauchrechte. In jedem Fall ist der Einsatz eines spezialisierten Rechtsanwalts angeraten, falls hier keine Kernkompetenz vorhanden ist. Die Wahrnehmung der eigenen Interessen in den Aufsichtsgremien der Gesellschaft durch einen fachlich versierten Dritten wird dauerhaft Kosten entstehen lassen, welche insbesondere bei kleineren Beteiligungen die Profitabilität empfindlich beeinträchtigen könnten. Aus diesem Grund ist eine derartige Lösung nur im Ausnahmefall empfehlenswert.

3.3 Ziele definieren, Umsetzung kontrollieren

Eine Minderheitenbeteiligung kann in einem Vermögensportfolio sinnvoll sein. Sind die Risiken des Mandanten auf den Verlust der Anteile begrenzt und ist das Unternehmen wirtschaftlich erfolgreich, liegt oft eine attraktive Möglichkeit der Finanzanlage vor. Wie oben dargestellt wird es sich dabei für den Mandanten nur in Ausnahmefällen um zahlreiche, unterschiedliche Beteiligungen handeln. Eine Diversifikation, wie sie bei Anlagen am Kapitalmarkt relativ einfach möglich ist, ist hier kaum darstellbar. Entsprechend ist die genaue Zieldefinition und die Kontrolle der Zielerreichung eine wichtige Aufgabe. Dabei gilt es die Möglichkeiten und Grenzen einer Minderheitenbeteiligung zu beachten. Meistens bestehen Auskunfts- und Informationspflichten, eine aktive Teilnahme an Unternehmensentscheidungen ist nicht durchsetzbar und meistens auch nicht erwünscht. Weiterhin zu berücksichtigen ist die Gefahr, dass ein erfolgreiches Unternehmen durch die Thesaurierung von Gewinnen und die Erhöhung des Eigenkapitals wächst und sich so das Risiko für den Mandanten erhöht. Zwar mögen aktuell positive Zukunftserwartungen die Anteilseigner zu einem stärkeren Engagement ermutigen, da allerdings die wenigsten Unternehmen dauerhaft erfolgreich sind, sollte der Mandant erwägen, Gewinne zu vereinnahmen, auch um den Preis eines prozentualen Rückgangs seiner Beteiligung.

3.4 Einfluss wahrnehmen, Kontrollen durchsetzen

Hält der Mandant unverändert die Unternehmensbeteiligung und möchte sich aktiv einbringen, hängen die Möglichkeiten von der Unternehmensstruktur ab. Dabei kann dem Mandanten ein Mehr-

heitseigner oder verschiedene, weitere Minderheitseigner gegenüberstehen. Meistens ergibt sich der Wunsch, seine Interessen persönlich zu vertreten, nicht plötzlich, sondern besteht seit Langem und wird auch entsprechend umgesetzt.

Nur selten werden sich die Interessen aller Anteilseigner dauerhaft decken. Deshalb gehören Kompromisse, aber auch die Akzeptanz von Entscheidungen, die der Mandant selber anders getroffen hätte, zu diesem Geschäftsmodell. Möchte der Mandant eigene Entscheidungen durchsetzen, sollte er kritisch prüfen, ob das aktuelle Geschäftsmodell mit seinen Vorstellungen vereinbar ist oder der Verkauf der Anteile bzw. die Ausstockung auf die Unternehmensmehrheit die bessere Lösung ist.

Um kraftraubende Konflikte über Einzelfallentscheidungen zu vermeiden, wird mit den anderen Eigentümern die grundsätzliche Unternehmensentwicklung der kommenden Jahre abgestimmt. Dabei sind der Wachstumspfad und die Entwicklung des Finanzbedarfs bzw. der Ausschüttungspolitik die Schlüsselfaktoren. Die Aufstellung von Planbilanz, GuV und Cashflow-Entwicklung für die kommenden fünf Jahre führt zur Verschärfung der Diskussionen.

Weiterhin gilt es festzuhalten, welche Informationen der Mandant regelmäßig erhält und in welchem Rahmen diese im Kreis der Unternehmenseigner diskutiert werden.

3.5 Angehörige einbeziehen

Die Entscheidung des Mandanten wird durch die Einbindung von Angehörigen nicht vereinfacht. Dennoch gilt es zu prüfen, inwieweit diese einbezogen werden sollten. Dabei wird an erster Stelle der Ehepartner stehen, vor allem wenn Güter- bzw. Zugewinnsgemeinschaft besteht und damit die Entscheidungen einen direkten Einfluss auf die Vermögens- und Einkommenssituation des Partners haben. Da die hier aufgezeigten Entscheidungen mittel- und langfristiger Natur sind, ist auch die Einbeziehung potenzieller Erben zu erwägen.

» 4. Ziele umsetzen

Die Auseinandersetzung mit den eigenen Zielen und deren (erneute) Festlegung ist der entscheidende Schritt zur Optimierung der Unternehmensbeteiligungen durch den Mandanten. Auf dieser Basis wird eine Lösung entwickelt, wenn möglich gemeinsam mit den anderen Anteilseignern.

4.1 Bisherige Zusammenarbeit analysieren

Der Steuerberater wird seinen Mandanten davon abraten, durch mögliche Einschätzungen, was die Miteigentümer wünschen, durchsetzen oder verhindern könnten, die Entscheidungsfindung bereits im Vorfeld zu limitieren. Im Wirtschaftsleben geht es um eigene Interessen. Diese fair, aber konsequent durchzusetzen, ist legitim. Je nach Form der bisherigen Zusammenarbeit werden angestrebte Veränderungen offen diskutiert oder formal angekündigt. In jedem Fall sollten aber die Miteigentümer über die eigenen Motive aufgeklärt werden, um diese nachvollziehbar zu machen.

4.2 Rechtliche Möglichkeiten prüfen

Wie die Miteigentümer auf angestrebte Veränderungen reagieren, ist nicht vor Gesprächsaufnahme zu klären, da auch diese nicht immer die eigenen Interessen offen legen. Deshalb gilt es auch, die rechtlichen Möglichkeiten einer Durchsetzung zu prüfen.

Oft bestehen Verträge, welche die Handlungsmöglichkeiten einzelner Miteigentümer beschränken.

Diese gilt es, von einem Rechtsanwalt auf Gültigkeit und Änderungsmöglichkeiten prüfen zu lassen. Diese Informationen werden nicht

unmittelbar in die Gespräche eingebracht, das Wissen darum erleichtert jedoch die Verhandlungen.

4.3 Weitere Anteilseigner ansprechen

Die Veränderungen sind grundsätzlicher Natur, woraus sich ein bedeutender Einfluss auf die Miteigentümer ergibt. Deshalb werden diese nicht mit den Intentionen des Mandanten überrascht, sondern zu einem Treffen mit Ankündigung des Gesprächsthemas gebeten. Dabei wird die gewünschte Entwicklung dargestellt. Vorschnelle Diskussionen sind zu vermeiden, da auch die anderen Betroffenen wahrscheinlich Zeit benötigen, um auf die Vorschläge zu reagieren. Zu diesem Zeitpunkt sind abgeschlossene Pläne kontraproduktiv. Vielmehr gilt es zu klären, ob die Miteigentümer genauere Informationen benötigen oder diese lieber eigene Konzepte entwickeln und vorstellen. Allen Beteiligten gilt es zu verdeutlichen, dass nicht allgemeine Strategiegelgespräche, sondern konkrete Veränderungen das Gesprächsziel darstellen. Drei Monate sollten bis zum Gesprächsabschluss ausreichen. Ob der Steuerberater an den Gesprächen teilnimmt, entscheidet der Mandant. Der Steuerberater sollte in jedem Fall um die schriftliche Dokumentation der Ergebnisse bitten, welche von allen Betroffenen bestätigt wird. Nur so wird eine rechtssichere Grundlage für die weiteren Schritte geschaffen.

4.4 Gemeinsame Lösungen finden

Die Formulierung der eigenen Ziele erfolgte im ersten Textteil bewusst qualitativ. Soll der Bruch mit den Miteigentümern vermieden werden, erhalten diese Einflussmöglichkeiten. Dies betrifft insbesondere Desinvestitionsstrategien, welche bei anderen Eigentümern Kapitalbedarf verursachen. Da eine Beschaffung finanzieller Mittel oft schwierig ist, sind kurzfristige Lösungen kaum umsetzbar. Allerdings sollte vereinbart werden, dass die Lösungsumsetzung rasch begonnen wird, wobei meist kleinere Beträge regelmäßig fließen können. Eine Umstellung von Unternehmensanteilen auf Kredite ist nur mit Zustimmung der Banken möglich, da sich bestimmte Unternehmenskennzahlen, insbesondere der Verschuldungsgrad, verschlechtern. Den Gesprächsabschluss stellen vertragliche Regelungen dar. Darin wird festgelegt, welche Schritte bis wann umgesetzt werden. Dabei ist auf komplexe Szenarien zu verzichten. Insbesondere wenn Umsatz- oder Ergebniszahlen die Grundlage weiterer Handlungen darstellen sollen, sind Konflikte vorprogrammiert, da diese Daten durch die Mehrheitsbesitzer beeinflusst werden können. Bei allem Verständnis für die anderen Anteilseigner werden die eigenen Interessen Ausgangspunkt und Ziel der Übereinkunft darstellen. Im Sinne aller Beteiligten ist ein sauberer Schnitt die bessere Lösung als andauernde, häufig unter der Oberfläche schwelende Konflikte. Wenn die Beteiligten einen neutralen Moderator suchen, steht der Steuerberater eines Betroffenen nicht zur Verfügung, da dieser primär die Interessen seines Mandanten vertritt.



StB Susanne Schneider

ist als freiberufliche Steuerberaterin in Essen tätig.

» Diplom-Finanzwirt Gerhard Bruschke, Möhnesee

Kleinunternehmer im Umsatzsteuerrecht – immer ein Segen?

Unternehmer unterliegen mit dem Entgelt für ihre Leistungen der Umsatzsteuer. Dabei ist der Unternehmerbegriff recht weit auszulegen und umfasst im Wesentlichen alle Tätigkeiten, die selbstständig ausgeübt werden. Hierzu gehören insbesondere gewerbliche und berufliche Tätigkeiten i. S. der §§ 13, 15 und 18 EStG, aber auch reine Vermietungsumsätze, wobei diese in der Regel umsatzsteuerfrei sind (vgl. § 4 Nr. 12a UStG). Werden nur in geringem Umfang Leistungen gegen Entgelt erbracht, weichen viele Steuerpflichtige auf die Kleinunternehmerregelung des § 19 UStG aus. Nicht immer ist diese Lösung jedoch wirtschaftlich sinnvoll. Zudem birgt die Vorschrift einige Fußangeln, die bei Nichtbeachtung erhebliche finanzielle Folgen haben können. Dies führt dazu, dass sich auch der BFH immer wieder mit Fragen dieser Vorschrift beschäftigen muss.

» 1. Die Grundaussage

Nach § 19 Abs. 1 Satz 1 UStG wird bei Unternehmer, deren Umsatz im vorangegangenen Jahr 17.500 EUR nicht überstiegen hat und deren Umsatz im laufenden Jahr 50.000 EUR nicht übersteigen wird, die Umsatzsteuer unter weiteren zusätzlichen Voraussetzungen nicht erhoben. Dies führt in der Konsequenz dazu, dass der entsprechende Unternehmer seinen Kunden keine Mehrwertsteuer in Rechnung stellen darf, auf der anderen Seite aber auch keinen Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen kann. Gleichwohl muss der Unternehmer für Umsatzsteuerzwecke die Aufzeichnungspflichten nach § 22 UStG i. V. m. § 65 UStDV beachten und nach Ablauf des Kalenderjahres eine Umsatzsteuererklärung abgeben.

» 2. Wirtschaftliche Betrachtung

Bei der wirtschaftlichen Betrachtung, ob die Kleinunternehmerregelung günstiger ist als die reguläre Umsatzbesteuerung, muss insbesondere der Abnehmerkreis der Leistungen betrachtet werden. Erbringt der Unternehmer seine Leistungen an den Endverbraucher, der seinerseits nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, kann die Kleinunternehmerregelung wirtschaftlich sinnvoll sein. Werden die Leistungen hingegen gegenüber einem anderen vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmer erbracht, ist die Konkurrenzfähigkeit des Kleinunternehmers regelmäßig nicht gegeben, da er die ihm selbst in Rechnung gestellte Umsatzsteuer über den Leistungspreis weitergeben muss, ohne dass der Abnehmer den Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen kann. Dadurch erhöht sich entweder der Preis der Leistung oder aber die Gewinnspanne. Diese Problematik soll mit dem Beispiel 1 deutlicher gemacht werden.

Zwar ließe sich das Ergebnis aus Beispiel 1 auch dadurch erzielen, dass die Differenz bei der Umsatzsteuer mit in das Leistungsentgelt einkalkuliert würde. Dann wäre jedoch möglicherweise die Konkurrenzfähigkeit der angebotenen Leistungen nicht mehr gewährleistet. Würde man diesen Gedanken dennoch verfolgen, müsste zur Erzie-

lung des Überschusses von 6.200 EUR eine Erhöhung des Entgelts um acht Prozent erfolgen, die Leistung also zu einem Gesamtpreis von 16.200 EUR angeboten werden.

Beispiel 1:

A erbringt in geringem Umfang Speditionsleistungen für ortsansässige Firmen, die selbst keine Kleinunternehmer sind. Die Umsätze belaufen sich jährlich auf 15.000 EUR, sodass die Kleinunternehmerregelung zum Ansatz kommen kann. Die Leistungen verursachen bei A einen Kostenaufwand von 10.000 EUR. Darin sind 1.200 EUR in Rechnung gestellte Umsatzsteuer enthalten. Nimmt A die Kleinunternehmerregelung in Anspruch, verbleibt ihm ein Gewinn aus der Tätigkeit in Höhe von 5.000 EUR; Umsatzsteuer ist nicht abzuführen; ein Vorsteuerabzug ist nicht möglich.

Verzichtet A hingegen auf die Kleinunternehmerregelung, kann er auf seine Leistung Umsatzsteuer ausweisen, die ihm die Abnehmer zusätzlich auszahlen. Parallel dazu ist er berechtigt, die ihm in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer in Abzug zu bringen. Danach ergibt sich, ohne dass die Leistung für den Endabnehmer teurer wird, folgende Rechnung:

Umsätze (netto)	= 15.000 EUR
+ Mehrwertsteuer	= 2.850 EUR
Summe der Einnahme	= 17.850 EUR
- Kosten (netto)	= 8.800 EUR
- Vorsteuer	= 1.200 EUR
- abzuführende USt (MwSt 2.850 EUR ./. Vorsteuer 1.200 EUR)	= 1.650 EUR
Überschuss	= 6.200 €

» 3. Die Höhe des Gesamtumsatzes

Die Kleinunternehmerregelung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn bestimmte Umsatzgrenzen nicht überschritten sind. Bei der Berechnung dieser Umsatzgrenzen sind Besonderheiten zu beachten. Insbesondere sind nicht alle Umsätze bei der Ermittlung des Gesamtumsatzes zu berücksichtigen.

Generell ist bei der Berechnung der Umsatzhöhe von vereinnahmten Entgelten und nicht vom vereinbarten Entgelt auszugehen. Darüber hinaus sind Umsätze, die aus der Veräußerung von Anlagevermögen resultieren, nicht zu berücksichtigen (§ 19 Abs. 1 Satz 2 UStG). Das gilt auch für unentgeltliche Wertabgaben i. S. des § 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG. Der Kostenanteil für die private Verwendung eines dem Unternehmen zugeordneten Wirtschaftsguts wird folglich nicht zum Gesamtumsatz gerechnet.¹

Bei der Prüfung des Gesamtumsatzes sind allerdings alle unternehmerischen Bereiche des Steuerpflichtigen zu beurteilen.

Es ist nicht möglich, lediglich für einen Teil der Umsätze die Kleinunternehmerregelung in Anspruch zu nehmen und hinsichtlich eines weiteren Teils darauf zu verzichten. Das bedingt, dass vor der Entscheidung, ob § 19 UStG zur Anwendung kommt, genau zu überprüfen, ob weitere unternehmerische Umsätze erzielt werden.

Beispiel 2:

A ist im Hauptberuf Arbeitnehmer und nebenher als Fitnesstrainer selbstständig tätig. Die Einnahmen daraus belaufen sich im Jahr regelmäßig auf 12.000 EUR. Im Januar 2013 meldete er eine weitere gewerbliche Tätigkeit an. Dabei handelte es sich um einen Hausmeisterservice, der ebenfalls nebenberuflich ausgeübt wird. Die daraus zu erzielenden Einnahmen werden jährlich etwa 15.000 EUR betragen. A ist kein Kleinunternehmer. Die Gesamtumsätze i. S. des § 19 UStG belaufen sich auf 27.000 EUR.

Damit sind künftig sowohl die Umsätze aus der Trainertätigkeit als auch die Umsätze aus dem Hausmeisterservice der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Ein nur auf einen Teilbereich der unternehmerischen Tätigkeit beschränkter Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung und die Beibehaltung für den übrigen Teil ist nicht zulässig.² Das Unternehmen ist umsatzsteuerlich einheitlich zu beurteilen.

Die Höhe der maximal erzielbaren Umsätze ist limitiert. Sie darf im vorausgegangenen Kalenderjahr 17.500 EUR nicht überstiegen haben und muss zudem im laufenden Kalenderjahr unter 50.000 EUR liegen. Diese Regelung bedingt, dass eine einmalige Erhöhung der Umsätze zumindest im Jahr der Erhöhung keine negativen Auswirkungen hat. Diese würden aber eintreten, wenn der Steuerpflichtige im laufenden Jahr von der Umsatzsteuerpflicht überrascht würde und aus seinen Einnahmen Umsatzsteuer abführen müsste, ohne dass er die entsprechenden Beträge offen in den Rechnungen ausgewiesen hat. Allerdings kann der Unternehmer im folgenden Jahr unabhängig von dem dort erzielten Umsatz die Kleinunternehmerregelung nicht in Anspruch nehmen. Siehe dazu das Beispiel 3.

» 4. Das Wahlrecht

Nach § 19 Abs. 2 UStG kann der Unternehmer trotz vorliegender Voraussetzungen auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichten.

Hierfür ist eine entsprechende Erklärung gegenüber dem zuständigen Finanzamt erforderlich. Diese Erklärung ist an keine besondere Form gebunden, sondern kann konkludent erfolgen. Berechnet der Steuerpflichtige in der Steuererklärung für das betreffende Jahr die Steuer nach allgemeinen Grundsätzen, so ist darin eine entsprechende Erklärung zu sehen.

Bei Zweifel an dem Erklärungswillen des Steuerpflichtigen ist das Finanzamt allerdings gehalten, beim Unternehmer nachzufragen, ob eine entsprechende Option ausgeübt wurde.

Diese Rechtslage wurde jetzt durch den BFH noch einmal deutlich herausgestellt. In seiner Entscheidung vom 24.7.2013⁴ hat er klargestellt, dass eine Option zur Regelbesteuerung durch konkludentes Verhalten von einem Kleinunternehmer auch in der Weise erklärt werden kann, dass dieser dem FA auf einem für die Regelbesteuerung vorgesehenen Vordruck eine Umsatzsteuererklärung einreicht, in welcher er die Umsatzsteuer nach den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes berechnet und den Vorsteuerabzug geltend gemacht hat.⁵ Bei der Würdigung der abgegebenen Erklärung komme es jedoch auf die Umstände des Einzelfalls an.

Von ihnen hängt es ab, ob durch das Finanzamt der Inhalt einer Steuererklärung zweifelsfrei zugleich als Erklärung zur Ausübung

Beispiel 3:

A hat zum 1.1.2012 einen Internethandel eröffnet. Er geht von geringen Umsätzen unter 17.500 EUR aus und nimmt daher die Kleinunternehmerregelung in Anspruch. Tatsächlich erzielt er in 2012 Umsätze in Höhe von 15.000 EUR. In 2013 steigert er seinen Umsatz durch einen einmaligen Effekt auf 35.000 EUR. Im Folgejahr wird sich der Umsatz aber voraussichtlich wieder bei etwa 15.000 EUR einpendeln.

A kann sowohl für 2012 als auch für 2013 die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen. Umsatzsteuer ist für diese Jahre folglich nicht abzuführen. Allerdings liegen für 2014 trotz der erwarteten geringen Umsätze die Voraussetzungen für die Anwendung des § 19 UStG nicht mehr vor, da der Vorjahresumsatz (2013) die Grenze von 17.500 EUR überschritten hat.

des steuerrechtlichen Gestaltungsrechts aufgefasst werden darf oder ob dem Inhalt eine solche Bedeutung nicht zukommt.⁶

In Zweifelsfällen muss daher das Finanzamt den Unternehmer fragen, welcher Besteuerungsform er seine Umsätze unterwerfen will.⁷ Die Beseitigung etwa bestehender Zweifel ist wegen der erheblichen Rechtsfolgen, nämlich der nach § 19 Abs. 2 Satz 2 UStG für mindestens fünf Kalenderjahre geltenden Bindung des Verzichts auf die Kleinunternehmerbesteuerung, aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich. Verbleiben Zweifel, kann eine Option zur Regelbesteuerung nicht angenommen werden.

Auch die Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen (§ 18 Abs. 1 UStG) ist als Antrag auf Anwendung der Regelbesteuerung und Abwahl der Kleinunternehmerregelung zu verstehen.

Bei Unternehmen, die betragsmäßig die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen könnten, sind dafür regelmäßig vierteljährliche Voranmeldungen notwendig (§ 18 Abs. 2 UStG). Der Abgaberrhythmus ergibt sich dabei über die Höhe der Jahressteuer. Beträgt diese mehr als 1.000 EUR, ist die Abgabe vierteljährlicher Voranmeldungen gesetzlich vorgeschrieben.

Zu beachten ist allerdings, dass bei der Neugründung von Unternehmen und der Option zur Regelbesteuerung nach § 18 Abs. 2 Satz 4 UStG für das Jahr der Gründung und für das folgende Jahr monatliche Voranmeldungen abzugeben sind. Unabhängig von dem Abgabetermin besteht die gesetzliche Verpflichtung, Umsatzsteuervoranmeldungen grundsätzlich nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung⁸ zu übermitteln und darin die zu zahlende Umsatzsteuer selbst zu berechnen.

Die Erklärung nach § 19 Abs. 2 UStG gilt grundsätzlich vom Beginn des Jahres an, für das der Unternehmer sie abgegeben hat. Sie kann bis zur formellen Unanfechtbarkeit der Jahresveranlagung des betreffenden Jahres wirksam zurückgenommen werden.

Die formelle Unanfechtbarkeit einer Veranlagung liegt vor, wenn der Bescheid nicht mehr mit förmlichen Rechtsbehelfen angegriffen werden kann. Daraus ist abzuleiten, dass auch vorläufige oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehende Bescheide nach Ablauf der Einspruchsfrist formell unanfechtbar sind.

Bei der Rücknahme der Erklärung ist allerdings auch zu beachten, dass dann ggf. Rechnungen mit offenem Mehrwertsteuerausweis zu berichtigen sind. Erfolgt diese Berichtigung nicht, schuldet der Steuerpflichtige trotz Anwendung der Kleinunternehmerregelung die offen ausgewiesene Umsatzsteuer nach § 14c Abs. 2 UStG.

Die einmal ausgeübte Wahl bindet den Steuerpflichtigen für mindestens fünf Jahre.

Eine Rückkehr zur Kleinunternehmerregelung ist folglich innerhalb dieses Zeitraums nicht möglich. Die Frist ist dabei vom Beginn des Kalenderjahres an zu rechnen, für das die Erklärung erstmals gilt. Das Datum der Erklärung selbst ist ohne Bedeutung.

Mit der fünfjährigen Bindungsfrist wollte der Gesetzgeber Missbräuche beim Vorsteuerabzug verhindern. Wäre ein jährlicher Wechsel der Besteuerungsart möglich, so bestünde nach Ansicht des BFH⁹ die Möglichkeit, ungerechtfertigte Vorteile durch eine geschickte zeitliche Verlagerung vorsteuerbelasteter Leistungen anderer Unternehmen für das Unternehmen sowie der Umsätze zu erlangen.

Nach Ablauf des Fünfjahreszeitraums kann der Unternehmer die Erklärung jederzeit widerrufen.

Dabei ist der Widerruf jeweils für den Beginn eines Kalenderjahres gültig und muss bis zur Unanfechtbarkeit der entsprechenden Jahresveranlagung ausgesprochen werden, ansonsten verlängert sich die Gültigkeit der Abwahl der Kleinunternehmerregelung um ein weiteres Jahr.

Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens steht die Befugnis, auf die Kleinunternehmerregelung zu verzichten oder eine bereits abgegebene Erklärung zu widerrufen, dem Insolvenzverwalter zu. Er kann dieses Recht allerdings nur für das gesamte Unternehmen des Insolvenzschuldners ausüben.¹⁰

» 5. Die Umrechnungsfälle

§ 19 Abs. 3 Satz 3 UStG enthält bei Neugründungen eines Unternehmens eine unangenehme Falle, die unter Umständen eine große finanzielle Belastung für den Steuerpflichtigen darstellt.

Nach dieser Vorschrift ist der tatsächliche Gesamtumsatz eines Unternehmens, das erst im Laufe eines Jahres entstanden ist, auf einen Jahresumsatz hochzurechnen.

Diese Vorschrift ist insbesondere bei Saisongeschäften gefährlich. Siehe dazu das nachstehende Beispiel.

Wie aus dem Beispiel ersichtlich ist, werden angefangene Monate bei der Umrechnung voll gezählt.

Der Gesetzgeber unterstellt damit immer den Beginn des Unterneh-

Beispiel 4:

A hat zum 1.10.2013 ein Unternehmen angemeldet. Dabei handelt es sich um ein Saisongeschäft, das nur in den Monaten November und Dezember ausgeübt wird. Der in 2013 erzielte Umsatz aus diesem Geschäft beträgt 10.000 EUR. Größere Steigerungen sind auch für die Folgejahre nicht zu erwarten.

Durch die Umrechnung des tatsächlich erzielten Umsatzes von 10.000 EUR auf einen Jahresumsatz, ergibt sich ein Gesamtumsatz im Sinne des § 19 UStG von 40.000 EUR. Damit kann A für 2013 die Kleinunternehmerregelung nicht in Anspruch nehmen. Er muss folglich seinen Nettoumsatz der Mehrwertsteuer unterwerfen und – sofern kein Vorsteuerabzug möglich ist – 1.596 EUR Umsatzsteuer anmelden und abführen.

Hätte A sein Unternehmen bis zum 30.6.2013 eröffnet, so hätte die Umrechnung auf einen Jahresumsatz keine Probleme bereitet.

In diesem Fall ist von einer Dauer des Unternehmens von mindestens sieben Monaten auszugehen. Der umgerechnete Jahresumsatz beläuft sich dann auf 17.143 EUR (10.000 EUR : 7 Monate x 12 Monate) und läge damit unter der Grenze von 17.500 EUR.

mens auf den einen Tag des Monats, an dem das Unternehmen als solches eröffnet wird (§ 19 Abs. 3 Satz 4 UStG). Generell kann auch eine Umrechnung nach Tagen erfolgen. Hiervon wird jedoch abgeraten, da dies regelmäßig zu einem schlechteren Ergebnis führt.

Der Umrechnungsfalle kann somit nur dadurch entgangen werden, dass schon bei den ersten Überlegungen zur Eröffnung eines Unternehmens über den tatsächlichen Beginn der unternehmerischen Tätigkeit nachgedacht wird.

Hier macht es insbesondere bei Saisonunternehmen Sinn, möglichst frühzeitig im Kalenderjahr das Unternehmen anzumelden und durch Aktivitäten nach außen die unternehmerische Tätigkeit deutlich zu machen.

Dabei ist zu beachten, dass nicht die ordnungsbehördliche oder gewerberechtliche Anmeldung ausschlaggebend ist, sondern ausschließlich der Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen tatsächlich Außenwirkung entfaltet.

Nach der ständigen Rechtsprechung des BFH ist nur derjenige Unternehmer, der die durch objektive Anhaltspunkte belegte Absicht hat, im Sinne des § 2 UStG eine wirtschaftliche Tätigkeit gegen Entgelt selbstständig auszuüben und erste Investitionsausgaben für diesen Zweck getätigt hat.¹¹ Siehe zu den Einzelheiten auch Abschn. 2.6 UStAE.

» 6. Rechnungserteilung

Eine besondere Problematik besteht für Kleinunternehmer bei der Ausstellung von Rechnungen oder Quittungen.

Diese Belege dürfen weder einen Steuersatz offen ausweisen noch die Steuer selbst betragsmäßig beziffern.

Geschieht dies dennoch, dann schuldet der Kleinunternehmer die zu Unrecht ausgewiesene Steuer.

Weist somit ein zum gesonderten Steuerausweis nicht berechtigter Kleinunternehmer in einer sog. „Kleinbetragsrechnung“ das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für eine Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuerersatz aus, schuldet er den sich aus einer Aufteilung des in einer Summe angegebenen Rechnungsbetrags in Entgelt und Steuerbetrag ergebenden Steuerbetrag gemäß § 14c Abs. 2 Satz 1 UStG.

Das gilt zumindest dann, wenn die Kleinbetragsrechnung alle in § 33 Satz 1 UStDV genannten Angaben enthält und deshalb vom Leistungsempfänger für Zwecke des Vorsteuerabzugs verwendet werden kann.¹²

» 7. Sonstige formelle Besonderheiten

In den Fällen der Kleinunternehmerbesteuerung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 UStG finden die Vorschriften über die Steuerbefreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen (§§ 4 Nr. 1 Buchst. b, § 6a UStG), über den Verzicht auf Steuerbefreiungen (§ 9 UStG), über den gesonderten Ausweis der Steuer in einer Rechnung (§ 14 Abs. 4 UStG), über die Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummern in einer Rechnung (§ 14a Abs. 1, 3 und 7 UStG) und über den Vorsteuerabzug (§ 15 UStG) keine Anwendung.

Hingegen kommen einige allgemeine Vorschriften des UStG weiterhin zur Anwendung: Nach § 19 Abs. 1 Satz 3 UStG sind die Regeln über den Halter eines Umsatzsteuerlagers (§ 4 Nr. 4a Buchst. a Satz 2 i. V. m. § 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG), die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (§ 13b Abs. 5 UStG), die Vorschriften zur Abführung eines unberechtigten Steuerausweises (§ 14c Abs. 2 UStG) und über innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte (§ 25b Abs. 2 UStG) auch bei Kleinunternehmern zu beachten.

Ebenfalls zu beachten sind bestimmte Aufzeichnungspflichten. Diese sind für Kleinunternehmer im § 65 UStDV im Einzelnen dargestellt. Danach müssen Kleinunternehmer die Werte der erhaltenen Gegenleistungen für die von ihnen ausgeführten Lieferungen und sonstigen Leistungen und die sonstigen Leistungen im Sinne des § 3 Abs. 9a Nr. 2 UStG aufzeichnen.

Hinzu kommen die Aufzeichnungen der wegen eines unberechtigten Steuerausweises geschuldeten Steuer (§ 22 Abs. 2 Nr. 4 UStG) und der Bemessungsgrundlage für den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen und der darauf entfallenden Steuer (§ 22 Abs. 2 Nr. 7 UStG).

Weitere Aufzeichnungspflichten bestehen bei der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (vgl. § 22 Abs. 2 Nr. 8 UStG) und bei Umsatzsteuerlagern (§ 22 Abs. 2 Nr. 9 UStG).

Unabhängig von der Kleinunternehmereigenschaft des Steuerpflichtigen und der dadurch bedingten fehlenden Umsatzsteuerzahllast, muss eine Umsatzsteuerjahreserklärung abgegeben werden.¹³ Diese ermöglicht es dem Finanzamt, die Voraussetzungen für die Anwendung der Kleinunternehmerregelung des § 19 UStG in jedem Jahr zu überprüfen und ggf. den Steuerpflichtigen aufzufordern, zur Regelbesteuerung zurückzukehren.

» 8. Fazit

Die Entscheidung über die Einstufung eines Unternehmens unter § 19 UStG verlangt eine umfassende Überprüfung der Verhältnisse. Angefangen von der Frage, welche Kunden die Leistungen des „Kleinunternehmers“ in Anspruch nehmen, bis hin zur Abklärung, ob ggf. weitere Einnahmen erzielt werden, die umsatzsteuerrechtlich von Bedeutung sind. Hier kann bereits eine bisher kaum beachtete Nebentätigkeit eine Anwendung des Kleinunternehmerprivilegs unmöglich machen.

Genauso dezidiert muss geprüft werden, ob es Sinn macht, auf die Anwendung des § 19 Abs. 1 UStG zu verzichten. Im Regelfall sprechen wirtschaftliche Gründe für einen entsprechenden Verzicht, der allerdings nur für das Gesamtunternehmen ausgesprochen werden kann und letztlich für fünf Jahre bindend ist. Sachverhaltsänderungen oder eine abweichende Neubewertung der Tätigkeit können während dieses Zeitraums nicht berücksichtigt werden.

Letztlich ist bei Neugründungen im Laufe eines Kalenderjahres auch die Umrechnungsfalle des § 19 Abs. 2 Satz 3 UStG im Fokus zu behalten. Insbesondere bei Saisonbetrieben kann dies erhebliche finanzielle Auswirkungen haben und eine bis dahin sorgfältige Planung der unternehmerischen Betätigung ad absurdum führen. ■



Dipl.-Finw. Gerhard Bruscke

ist als Sachgebietsleiter in einem westfälischen Finanzamt tätig. Er ist bereits durch viele steuerrechtliche Veröffentlichungen in Erscheinung getreten und unter anderem als Autor für den Bewertungskommentar „Gürsching/Stenger“ tätig.

- 1) BFH v. 15.9.2011, V R 12/11, BFH/NV 2012, 457.
- 2) BFH v. 24.7.2013, IX R 31/12, BFH/NV 2014, 117.
- 3) Vgl. dazu z. B. BFH v. 11.12.1997, V R 50/94, BStBl II 1998, 420.
- 4) BFH v. 24.7.2013, XI R 14/11, BFH/NV 2014, 114.
- 5) BFH v. 9.7.2003, V R 29/02, BStBl II 2003, 904.
- 6) BFH v. 11.12.1985, V R 167/82, BStBl II 1986, 420.
- 7) Vgl. Abschn. 19.2 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 UStAE.
- 8) StDV v. 28.1.2003, BGBl I 2003, 139; BStBl I 2003, 162 mit späteren Änderungen.
- 9) BFH v. 24.7.2013, XI R 14/11, BFH/NV 2014, 114.
- 10) BFH v. 20.12.2012, V R 23/11, BStBl II 2013, 334.
- 11) Vgl. BFH v. 22.2.2001, V R 77/96, BStBl II 2003, 426; BFH v. 8.3.2001, V R 24/98, BStBl II 2003, 430.
- 12) BFH v. 25.9.2013, XI R 41/12, BFH/NV 2014, 135.
- 13) So jetzt ausdrücklich BFH v. 24.7.2013, XI R 14/11, BFH/NV 2014, 114.

» WP/StB Gerd Wichmann, Hamburg

Die Ergänzungsbilanz – ein fragwürdiges Institut

Durch Ergänzungsbilanzen von Mitunternehmern werden individuelle Anschaffungskosten einzelner Gesellschafter sowie personenbezogene Steuervergünstigungen, die sich auf die Bilanzierung des Gesellschaftsvermögens auswirken, berücksichtigt und fortgeführt. Bei näherer Betrachtung ergeben sich jedoch zahlreiche Systembrüche.

» 1. Die „Ergänzungsbilanz“ als Gegenstand der Betrachtung

Die Ergänzungsbilanz tritt in mehreren Fällen¹ im Zusammenhang mit Mitunternehmerschaften auf.² In ihr werden Mehr- oder Minderaufwendungen bei Erwerb³ oder Entstehen⁴ oder Erhöhung von Mitunternehmeranteilen ausgewiesen. Streitig ist dabei, ob eine Ergänzungsbilanz auch in dem Fall zu bilden ist, in dem Vermögen Gegenstände/Wirtschaftsgüter des Privatvermögens in eine Personengesellschaft eingebracht werden.⁵ Zu einer Ergänzungsbilanz gehört allerdings auch eine Ergänzungs-Gewinn- und Verlustrechnung.⁶ Jedoch ermitteln nicht alle betroffenen Mitunternehmerschaften ihren Gewinn nach § 4 Abs. 1 EStG oder § 5 EStG, sondern zum Teil erfolgt die Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG. Daher wird in diesem Zusammenhang auch allgemeiner von „Ergänzungsrechnungen“⁷ gesprochen. Damit ist begrifflich auch erfasst, dass auch bei vermögensverwaltenden Personengesellschaften von Ergänzungsrechnungen gesprochen werden kann.⁸

„In Ergänzungsbilanzen werden Korrekturposten zu den Wertansätzen in der Steuerbilanz der Personengesellschaft für die betrieblichen Wirtschaftsgüter des Gesamthandsvermögens ausgewiesen.“⁹ „Im Verhältnis zur steuerlichen Gesamthandsbilanz der Personengesellschaft handelt es sich quasi um Korrekturbilanzen“.¹⁰ Sie enthält entweder in einer positiven Ergänzungsbilanz „gesellschafterbezogene Korrekturen, um sicherzustellen, dass stille Reserven jeweils dem übertragenden Gesellschafter zugeordnet werden können“¹¹, oder auch der personalen Zurechnung dienende „Abstockungen auf die Buchwerte der Wirtschaftsgüter der Personengesellschaft in einer negativen Ergänzungsbilanz“.¹² Gegenstand der Betrachtung ist hier nicht die Ergänzungsrechnung, die im Rahmen der Kapitalkonsolidierung nach § 301 HGB erstellt wird.¹³ Sie ist ein Gebot der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.¹⁴

» 2. Grundsätzliche Fragen

2.1 Die Frage nach der Rechtsgrundlage

2.1.1 Vorbemerkung

Es wird in der Literatur festgestellt: „Die dogmatische Einordnung der Ergänzungsbilanzen ist nicht abschließend geklärt.“¹⁵ Die damit angesprochene Klärung bezieht sich lediglich auf den „Inhalt“ der Ergänzungsbilanz¹⁶, das „was in der Ergänzungsbilanz „bilanziert“

wird“¹⁷, nicht auf die Rechtsgrundlage für die Ergänzungsbilanz. Die grundsätzlichere Frage, warum eine Ergänzungsbilanz erstellt werden muss, ist damit nicht beantwortet. Sie wird auch in der Literatur¹⁸ nicht angesprochen. Und die Erwähnung der Ergänzungsbilanz in §§ 6 Abs. 5 Satz 4 Halbs. 1 EStG und 24 Abs. 2 Satz 1 UmwG schafft keine Rechtsgrundlage. Einigkeit besteht insoweit, als „für jeden Gesellschafter jeweils nur eine Ergänzungsbilanz zu führen (ist: der Verfasser), und zwar auch dann, wenn verschiedene Anlässe für sich genommen die Aufstellung einer Ergänzungsbilanz erfordern“¹⁹ würden.

2.1.2 Detailbetrachtung

2.1.2.1 Positive Ergänzungsbilanz

Eine positive Ergänzungsbilanz wird in dem Fall des Erwerbs eines Gesellschaftsanteils an einer Personengesellschaft zu einem über dem Buchwert des Kapitalkontos des veräußernden Gesellschafters liegenden Preis, und in vergleichbaren Fällen, gebildet.²⁰ In ihr wird der übersteigende Preis anteilig den einzelnen Wirtschaftsgütern des Gesamthandsvermögens zugeordnet und als – zusätzliches – Kapital des erwerbenden Gesellschafters ausgewiesen.

2.1.2.2 Negative Ergänzungsbilanz

Erfolgt der Erwerb eines Gesellschaftsanteils zu einem Preis, der unter dem Wert des Kapitalkontos liegt, ist mit einem der dargestellten Weise entsprechenden Vorgehen eine negative Ergänzungsbilanz zu erstellen. In dem streitigen Fall der Einlage von Privatvermögen in das Gesellschaftsvermögen weicht die Bewertung nach Handelsrecht gegebenenfalls von der nach Steuerrecht ab: Handelsrechtlich wird zum Verkehrswert eingebracht, steuerlich ist gem. § 6 Abs. 1 Nr. 5 EStG gegebenenfalls ein niedrigerer Wert anzusetzen. Ergeben sich voneinander abweichende Werte, ist es erforderlich, die der steuerlichen Bewertung entsprechenden Konten/Posten der Aktivseite der Bilanz und des sich daraus ergebenden Kapitalkontos buchhalterisch zu entwickeln. Die für diese Vorgehensweise erforderlichen Korrekturen stellen einen Buchungssatz dar. Dafür dass dieser Buchungssatz neben der unveränderten Bilanz der Gesellschaft als Ergänzungsbilanz aufzustellen ist, fehlt eine gesetzliche Grundlage.

Das Gleiche gilt für die Fälle der Übertragung einzelner Wirtschaftsgüter nach § 6 Abs. 5 EStG und bei der Einbringung eines Betriebs, Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils nach § 24 Abs. 3 UmwG.

2.1.2.3 § 39 Abs. 2 Nr. 2 AO eine Grundlage?

§ 39 Abs. 2 Nr. 2 AO bestimmt: „Wirtschaftsgüter, die mehreren zur gesamten Hand zustehen, werden den Beteiligten anteilig zugerechnet, soweit eine getrennte Zurechnung für die Besteuerung erforderlich ist.“ Daraus wird abgeleitet, dass die Beteiligung an einer Personengesellschaft kein Wirtschaftsgut darstellt; vielmehr werden dem Gesellschafter die anteiligen Wirtschaftsgüter des Gesamthandsvermögens zugerechnet. Demzufolge soll der Gesellschafter, der seine Gesellschafterstellung durch Erwerb eines Gesellschaftsanteils erwirbt, steuerlich keinen Gesellschaftsanteil, sondern anteilige Wirtschaftsgüter des Gesamthandsvermögens erwerben.²¹

Betrachtet man zunächst einen bilanzierenden Erwerber, ergibt sich Folgendes:

- Es existiert keine Steuerbilanz, die dieser Logik folgt.²²
- Dennoch wird die entsprechende Bilanzierung ständig – kritiklos – dargestellt.²³
- In der für die Steuerbilanz maßgeblichen Handelsbilanz wird der Gesellschaftsanteil als Beteiligung ausgewiesen.
- Steuerlich findet man sich damit ab, dass in der der Handelsbilanz insoweit folgenden Steuerbilanz mit dem Posten „Beteiligung“, entgegen aller relevanten Grundsätze kein Wirtschaftsgut, sondern²⁴ ein „Merkposten“, „kein WG iSd § 5, 6“, die „Summe der Anteile an den WG“ der PersGes“ ausgewiesen wird/werden.
- Die Beteiligung ist unstreitig ein Vermögensgegenstand. Obgleich das Wirtschaftsgut mit dem – vorgegebenen – Vermögensgegenstand identisch ist,²⁵ werden die dargestellten Auffassungen vertreten.

Diese hochgradig unsystematischen Auffassungen gelten nicht nur für den bilanzierenden Gesellschafter, sondern für jeden Gesellschafter von Personengesellschaften. Dabei ist unterstellt, dass der Begriff Wirtschaftsgut einkünfteartunabhängig ist.²⁶ Im Gegensatz zu der bisher insoweit dargestellten Auffassung hat der Bundesfinanzhof die Beteiligung an einer Gesamthand als Wirtschaftsgut anerkannt.²⁷ Es fragt sich, ob § 39 Abs. 2 Nr. 2 AO die dargestellte Unsystematik mit all ihren Widersprüchen erzwingt. Das wäre dann der Fall, wenn die zugrunde gelegte Bruchteilsbetrachtung „für die Besteuerung erforderlich ist“, wie es § 39 Abs. 2 Nr. 2 AO fordert.

Dazu wird die Auffassung vertreten, die Zurechnung folge der Steuerpflicht: Da der Mitunternehmer mit seinem nach Bruchteilen ermittelten Anteil am Gewinn der Mitunternehmerschaft (einkommen-) steuerpflichtig ist, müsste die Zurechnung nach Bruchteilen „auch hinsichtlich des Anteils an den einzelnen zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Wirtschaftsgüter“ gelten.²⁸ Eine Begründung dieser Auffassung erfolgt nicht, sie hat daher nur die Qualität einer Behauptung.²⁹ Zwingend ist die Schlussfolgerung nämlich nicht. Der Begriff Besteuerung bezeichnet das Verfahren der Steuererhebung. In diesem Sinn wird der Begriff an den Stellen, an denen er in der AO aufgeführt wird, verwendet.³⁰ Für dieses Verfahren ist die Bruchteilsbetrachtung nicht erforderlich. Sie wäre nur dann begründbar, wenn man berechtigt wäre, mit der Besteuerung ein bestimmtes vorgegebenes Ergebnis anzustreben. Das jedoch gibt die Auslegung des § 39 Abs. 2 Nr. 2 AO nicht her. Dabei wird unterstellt, dass Subsumtion unter gesetzliche Bestimmungen ergebnisoffen zu erfolgen hat. Dementsprechend wird dem § 39 Abs. 2 Nr. 2 AO auch nur eine „besteuerungstechnische „Hilfsfunktion“³¹ zuerkannt. Insgesamt ist nach hier vertretener Auffassung eine Beteiligung an einer Personengesellschaft

ein Wirtschaftsgut. Deren Besteuerung kann einkommensteuerlich grundsätzlich wie die der Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, unter Berücksichtigung der Erfordernisse der für sie maßgebenden Einkünfte aus Gewerbebetrieb, erfolgen.

2.1.3 Eine Ausnahme: Die Notwendigkeit einer Ergänzungsbilanz?

Bisher wurde ein weiterer Anlass, der zur Erstellung einer Ergänzungsbilanz führen soll, noch nicht erörtert: die Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen für den einzelnen Mitunternehmer.³² Dafür werden z. B. § 6b EStG³³, § 7h EStG³⁴ und § 7 Abs. 5 EStG³⁵ genannt. Entscheidend für die Notwendigkeit der Erstellung einer Ergänzungsbilanz ist, dass die Steuervergünstigung „gesellschafterbezogen“, nicht „rechtsträger-“ bzw. „gesellschaftsbezogen“³⁶ gewährt wird. Nur in diesem Fall ist die Bruchteilsbetrachtung für die Besteuerung erforderlich, wie es § 39 Abs. 2 Nr. 2 AO fordert. § 6b EStG ist gesellschafterbezogen ausgestaltet³⁷, sodass in dem Fall eine Ergänzungsbilanz zu erstellen und fortzuführen³⁸ insoweit begründet ist. Das Gleiche gilt angesichts des Wortlauts der gesetzlichen Bestimmung z. B. für § 7h EStG. Für § 7 Abs. 5 EStG ist zweifelhaft, ob ein Gesellschafterbezug gewollt ist. Das ergibt sich daraus, dass diese Bestimmung auf vom Steuerpflichtigen hergestellte Gebäude abstellt. Und Hersteller des betroffenen Gebäudes ist die Gesellschaft. Diese ist allerdings nicht Steuerpflichtiger. Damit müsste für diesen Fall fraglich sein, ob die Voraussetzung für die Erstellung einer Ergänzungsbilanz erfüllt ist.

2.2 Der Bilanzierende und Erklärende?

2.2.1 Der Meinungsstand

Es stehen sich die denkbaren alternativen Auffassungen gegenüber:

- Mit Hinweis auf beide Auffassungen vertritt Kahle die herrschende Meinung³⁹, die Personengesellschaft sei zur Aufstellung der Ergänzungsbilanz verpflichtet.⁴⁰ Der gleichen Auffassung ist Söhn hinsichtlich der Erklärung zur gesonderten Feststellung.⁴¹
- Es wird auch die Auffassung vertreten, der Gesellschafter sei verpflichtet, die Ergänzungsbilanz zu erstellen.⁴²

2.2.2 Kritische Prüfung

2.2.2.1 Vorbemerkung

Nur z. B. in den oben erwähnten Fällen der §§ 6b, 7h EStG ist es begründbar, eine Ergänzungsbilanz zu erstellen. Eine Erklärung im Sinne des § 181 AO ist jedoch in jedem der hier behandelten Fälle abzugeben. Allerdings soll hier bereits auf einen Gesichtspunkt hingewiesen werden, der im Zusammenhang mit dem nach § 181 AO Erklärungsspflichtigen genannt wird: Der Erklärungsspflichtige soll derjenige sein, der „über die zur Abgabe der Erklärung erforderlichen rechtlichen und tatsächlichen Informationsmöglichkeiten verfügt“.⁴³ Damit kommt derjenige, der nicht über die erforderlichen Informationen verfügt, als Verpflichteter nicht in Betracht, er ist nämlich „tatsächlich außerstande“⁴⁴, die geforderte Erklärung abzugeben und die geforderte Ergänzungsbilanz zu erstellen.

2.2.2.2 Ein Bilanzierender/Erklärender?

Für erklärungsspflichtig nach § 181 AO wird – entgegen dessen Wortlaut⁴⁵ – die Gesellschaft bzw. deren Geschäftsführer gehalten.⁴⁶ Jedoch verfügen auch sie hinsichtlich der relevanten Daten nicht über alle Informationen, wenn sich der Gesellschafter auf sein verfassungsrechtlich garantiertes Recht auf informationelle Selbstbestimmung⁴⁷ beruft. Und im Fall des § 6b EStG wird er dies meist tun. Somit kann niemand zur Erstellung einer Ergänzungsbilanz verpflichtet sein und werden.

2.2.2.3 Das zu „Erklärende“

Die Rechtfertigung der Erstellung einer Ergänzungsbilanz ist nur in den verbliebenen Fällen gegeben. Jedoch kann kein Beteiligter verpflichtet werden, eine Ergänzungsbilanz zu erstellen. Auch ist kein Beteiligter zwingend in der Lage, alle für die Besteuerung nach § 180 AO relevanten Daten zu erklären.

Allerdings gibt es nach § 181 AO Erklärungs-pflichten. Diese können sich jeweils nur auf die dem Erklärungs-pflichtigen bekannten Daten beziehen. Demnach hat z. B. in dem 6b-Fall der Mitunternehmer einerseits den zu übertragenden Gewinn und andererseits das/die Objekt(e), auf das/die dieser inwieweit übertragen werden soll, anzugeben. Zur Abgabe einer Ergänzungsbilanz mit dem entsprechenden Inhalt ist er möglicherweise nicht in der Lage. Es ist auch keine Gesetzesvorschrift erkennbar, die ihn – auch anderenfalls – dazu verpflichtet.

» 3. Zusammenfassung

Grundsätzlich fehlt eine Rechtsgrundlage für die Erstellung einer Ergänzungsbilanz. Auch § 39 Abs. 2 Nr. 2 AO eignet sich als solche nicht. Grundsätzlich scheidet eine Verpflichtung auch daran, dass weder die Gesellschaft noch der Gesellschafter über alles in einer Ergänzungsbilanz Auszuweisende informiert sein können und sind. Das kann hinsichtlich der Gesellschaft darauf beruhen, dass sich der Gesellschafter auf sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung beruft. Der Gesellschafter ist jedoch insoweit nach § 181 Abs. 2 AO verpflichtet, Erklärungen abzugeben. Diese können sich jedoch nur auf ihm Bekanntes beziehen; damit entfällt gegebenenfalls die Pflicht zur Abgabe einer Ergänzungsbilanz.

» 4. Ausblick

Solange die Forderung nach einer Ergänzungsbilanz bestehen bleibt, besteht eine unzumutbare und unlösbare Situation: Unzumutbar ist, dass nunmehr das zuständige Finanzamt gegebenenfalls aufgrund der ihm vorliegenden Informationen eine Ergänzungsbilanz zu erstellen hätte. Unlösbar ist diese Aufgabe für das Finanzamt aus vielen Gründen, z. B. ist dem Finanzamt insoweit lediglich eine Bilanz mit den darin enthaltenen Posten bekannt.

Diese Situation würde entstehen, weil ohne Rechtsgrundlage eine Ergänzungsbilanz gefordert wird. Es ist wohl an der Zeit, sich zu besinnen. Die Entwicklung der Bilanzbündeltheorie macht einerseits zuversichtlich: Sie wurde bekanntlich aufgegeben.⁴⁸ Andererseits hat es dort Jahrzehnte gedauert.⁴⁹ Allerdings wird die Forderung auf Erstellung einer Ergänzungsbilanz bereits seit Jahrzehnten gestellt.⁵⁰

- 1) Siehe z. B. Reiß in Kirchhof, EStG, 9. Aufl., § 15 Rn. 244; IDW Arbeitshilfe „Anteilsübertragung bei und Umstrukturierung von Personenunternehmen ...“, Beiheft zu FN-IDW 9/2013, Rn. 16.
- 2) Wenn in §§ 6 Abs. 5 Satz 4 EStG und 24 Abs. 2 Satz 1 UmwStG Ergänzungsbilanzen erwähnt werden, wird lediglich dem Umstand Rechnung getragen, dass in den dort behandelten Fällen Ergänzungsbilanzen bestehen.
- 3) Siehe z. B. Reiß in Kirchhof, EStG, 9. Aufl., § 15 Rn. 245 und 254.
- 4) Siehe z. B. Reiß in Kirchhof, EStG, 9. Aufl., § 15 Rn. 258.
- 5) IDW Arbeitshilfe „Anteilsübertragung bei und Umstrukturierung von Personenunternehmen ...“, Beiheft zu FN-IDW 9/2013, Rn. 16.
- 6) Siehe Kahle, FR 2013, S. 873 ff., hier S. 874, erster Abs. unter 2.
- 7) Siehe z. B. Reiß in Kirchhof, EStG, 9. Aufl., § 15 Rn. 243.
- 8) Siehe Kemcke/Schäffer, S. 92 f., Tz. 108 in Haase/Dorn, Vermögensverwaltende Personengesellschaften, 2013, S. 45 ff.
- 9) IDW Arbeitshilfe „Anteilsübertragung bei und Umstrukturierung von Personenunternehmen ...“, Beiheft zu FN-IDW 9/2013, Rn. 15, m. w. N.
- 10) Mutscher, Steuerrecht der Unternehmen, FS für Gerrit Frotscher, S. 479 ff.
- 11) IDW Arbeitshilfe „Anteilsübertragung bei und Umstrukturierung von Personenunternehmen ...“, Beiheft zu FN-IDW 9/2013, Rn. 15, m. w. N.
- 12) BFH vom 28.9.1995, IV R 57/94, BStBl 1996 II S. 68 ff., hier S. 68 Leitsatz.
- 13) Siehe Förtsche in Beck Bil-Komm, 8. Aufl., § 300 Tz. 30.
- 14) Siehe Förtsche, in Beck Bil-Komm, 8. Aufl., § 300 Tz. 30; es kann jedoch in „weniger bedeutenden Fällen“ von der Ergänzungsrechnung abgesehen werden.
- 15) Siehe Kahle, FR 2013, S. 873 ff., hier S. 874, letzter Abs.
- 16) Siehe Kahle, FR 2013, S. 873 ff., hier S. 875, erster Abs.
- 17) Reiß in Kirchhof, EStG, 9. Aufl., § 15 Rn. 263.
- 18) Siehe z. B. Kahle, FR 2013, S. 873 ff.; Reiß in Kirchhoff/Söhn/Mellinghoff, EStG, § 15 Rdnr. E 18 ff., Stand September 1995.
- 19) Kahle, FR 2013, S. 873 ff., hier unter 2., S. 875, zweiter Abs.
- 20) Hier wird die Betrachtung auf die Erstellung der Ergänzungsbilanz beschränkt. Zu Fragen zu deren Fortführung siehe Niehus, StuW 2002, S. 116 ff.; Reiß in Kirchhof, EStG, 9. Aufl., § 15 Rn. 251 f.
- 21) Siehe für alle Schmidt/Kulosa, EStG, 32. Aufl., § 6 Tz. 140 „Beteiligung an PersGes“.
- 22) Dennoch heißt es bei Schmidt/Kulosa, EStG, 32. Aufl., § 6 Tz. 404: es „sind in der StB die Anteile an den einzelnen WG der PersGes zu aktivieren“. Schmidt/Wacker, EStG, 32. Aufl., § 15 Tz. 690 widerlegt das.
- 23) Siehe z. B. Mische, BB 2010, S. 2946 ff., hier S. 2946 f. unter II. 2.
- 24) Die folgenden Begriffe finden sich bei Schmidt/Wacker, EStG, 32. Aufl., § 15 Tz. 690.
- 25) Zur Identität siehe für alle Kanzler in Herrmann/Heuer/Raupach, Vor §§ 4-7 EStG, Tz. 116, Stand Juni 2010.
- 26) Siehe dazu Wichmann, Stbg 1990, S. 133 ff.
- 27) Siehe BFH vom 4.10.1990, X R 148/88, BB 1991, S. 747; Wichmann, BB 1991, S. 1545 f.
- 28) Blesinger in Kühn/v. Wedelstädt, Abgabenordnung, 20. Aufl., § 39 Tz. 27, S. 104.
- 29) Etwa BFH vom 10.12.1998, III R 61/97, BStBl 1999 II S. 390 ff., hier S. 394, letzter Abs.
- 30) So bereits Wichmann, DB 1984, S. 2257 ff.
- 31) Hoffmann in Koch/Scholz, Abgabenordnung, 5. Aufl., § 39 Rn. 13, S. 296.
- 32) Siehe z. B. Kahle, FR 2013, S. 873 ff., hier unter 2., S. 874, li. Sp. letzter Abs.; Uelner, Ergänzungs- und Sonderbilanzen, in DStJG Band 14, S. 139 ff., hier S. 148 unter IV.
- 33) Siehe z. B. Kahle, FR 2013, S. 873 ff., hier unter 2., S. 874, li. Sp. letzter Abs.; Uelner, in DStJG Band 14, Probleme des Steuerbilanzrechts, S. 139 ff., hier S. 152 ff. unter 2.; Schön, FR 1994, S. 658 ff., hier S. 660 f. unter 3.
- 34) BFH vom 17.7.2001, IX R 50/98, DStR 2001, S. 1746 ff.
- 35) Siehe z. B. Kahle, FR 2013, S. 873 ff., hier unter 2., S. 874, li. Sp. letzter Abs.
- 36) Schmidt/Loschelder, EStG, 32. Aufl., § 6b Tz. 4.
- 37) Siehe Schmidt/Loschelder, EStG, 32. Aufl., § 6b Tz. 4.
- 38) Uelner, in DStJG Band 14, Probleme des Steuerbilanzrechts, S. 139 ff., hier S. 154.
- 39) So Hennrichs in Tipke/Lang, Steuerrecht, 21. Aufl., § 10 Tz. 116.
- 40) Siehe Kahle, FR 2013, S. 873 ff., hier unter 2., S. 875, zweiter Abs.
- 41) Söhn in Hübschmann/Hepp/Spitaler, § 181 AO Tz. 50, S. 15, Stand November 2011.
- 42) Siehe Hennrichs in Tipke/Lang, Steuerrecht, 21. Aufl., § 10 Tz. 116.
- 43) So z. B. Söhn in Hübschmann/Hepp/Spitaler, § 181 AO Tz. 50, S. 14, Stand 11/2011.
- 44) Söhn in Hübschmann/Hepp/Spitaler, § 181 AO Tz. 50, S. 15, Stand November 2011.
- 45) § 181 Abs. 2 Nr. 1 AO.
- 46) Söhn in Hübschmann/Hepp/Spitaler, § 181 AO Tz. 50, S. 14 f., Stand November 2011; Brandis in Tipke/Kruse, AO, § 181 Tz. 13, Stand Oktober 2010.
- 47) Wichmann, DStR 2012, S. 2513 ff.; siehe auch die Diskussion mit Neufang/Schmidt, die mit Wichmann, Stbg 2013, S. 26 f. ihren Abschluss fand.
- 48) Siehe Gschwendtner, DStR 1993, S. 817 ff., hier Fn. 3.
- 49) Bereits Bühler (StuW 1943, S. 104 ff, hier S. 98) hat die Bilanzbündeltheorie abgelehnt.
- 50) Zur 1949 beginnenden Entwicklung: Gschwendtner, DStR 1993, S. 817 ff., hier Fn. 14.



WP/StB Gerd Wichmann

ist in eigener Praxis in Hamburg tätig und Prokurist der FIDES KEMSAT GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – Steuerberatungsgesellschaft, Hamburg. Bis 2005 war er Mitglied im Prüfungsausschuss Norddeutschland für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer.

» Horst Marburger, Geislingen

Ausstrahlung deutscher Beschäftigungsverhältnisse ins Ausland

Die Globalisierung sowie die Ausweitung der Europäischen Union bringen es mit sich: Immer mehr Arbeitgeber entsenden Mitarbeiter in das Ausland. Infolge der Entsendungen entstehen insbesondere im Bereich der Sozialversicherung zahlreiche Probleme und Aufgaben für die Arbeitgeber.

» 1. Grundsätze der Sozialversicherung bei Auslandsaufenthalt

Arbeitnehmer sind bekanntlich versicherungspflichtig, wenn sie sich in einem Beschäftigungsverhältnis befinden. Die Staatsangehörigkeit des Arbeitnehmers grundsätzlich irrelevant. Zwar endet der Geltungsbereich der Sozialversicherungsgesetze an den Grenzen der Bundesrepublik Deutschland. Allerdings ist zunächst die Generalvorschrift des § 3 SGB IV zu beachten. Danach gelten die Bestimmungen über die Versicherungspflicht und die Versicherungsberechtigung, soweit sie eine Beschäftigung voraussetzen, für alle Personen, die im Geltungsbereich des SGB beschäftigt werden. § 4 SGB IV sieht hier insoweit Ausnahmen vor, als inländische Beschäftigungsverhältnisse in das Ausland ausstrahlen. Hier besteht unter bestimmten Voraussetzungen eine Versicherungspflicht des betreffenden Arbeitnehmers im Inland (vgl. dazu im Einzelnen unter 2.).

Gewissermaßen mit dem umgekehrten Fall beschäftigt sich § 5 SGB IV. Danach gelten die Vorschriften der Versicherungspflicht nicht für Personen, die im Rahmen eines außerhalb des Geltungsbereichs des SGB bestehenden Beschäftigungsverhältnisses in diesen Geltungsbereich entsandt werden. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Vorschrift des § 6 SGB IV. Danach bleiben Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts unberührt. Bei diesen Regelungen ist insbesondere zu unterscheiden

- zwischen dem Sozialrecht des Europäischen Wirtschaftsraumes und
- mit bestimmten anderen Staaten abgeschlossene Sozialversicherungsabkommen.

Die Rechtsverhältnisse von Arbeitnehmern, die ins Ausland entsandt werden, richten sich demnach

- bei Entsendung innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes nach der EG-Verordnung Nr. 883/2004 und der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 987/2009,
- bei Entsendung in ein Land, mit dem Deutschland durch ein Sozialversicherungsabkommen verbunden ist, nach den Vorschriften des Abkommens,
- bei Entsendung in einen sonstigen Staat nach § 4 SGB IV (Ausstrahlung).

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger haben die hier zu beachtenden Grundsätze und Regeln in den Richtlinien zur

versicherungsrechtlichen Beurteilung von Arbeitnehmern bei Ausstrahlung (§ 4 SGB IV) und Einstrahlung (§ 5 SGB IV) herausgegeben, die sich in der Fassung vom 2.11.2010 befinden.

» 2. Ausstrahlung nach § 4 SGB IV

2.1 Begriff der Entsendung

Die Ausstrahlung nach § 4 SGB IV wird in Abschn. 3 der unter 1. genannten Richtlinien behandelt. Zunächst wird hier darauf hingewiesen, dass ein Arbeitnehmer in einer Beschäftigung im Ausland im Wege der Ausstrahlung nach § 4 SGB IV den deutschen Sozialversicherungsvorschriften untersteht, wenn es sich um eine Entsendung im Rahmen eines im Inland bestehenden Beschäftigungsverhältnisses handelt.

Außerdem muss die Dauer der Beschäftigung im Ausland im Voraus zeitlich begrenzt sein.

Eine Entsendung im Sinne der Ausstrahlung liegt dann vor, wenn sich ein Beschäftigter auf Weisung seines Arbeitgebers vom Inland in das Ausland begibt, um dort eine Beschäftigung für diesen Arbeitgeber auszuüben. In diesem Zusammenhang ist den Richtlinien das nachfolgende Beispiel entnommen:

Der Entsendung im Sinne des § 4 SGB IV steht nicht entgegen, dass der Beschäftigte eigens für eine Beschäftigung im Ausland eingestellt worden ist, also im Inland noch nicht für den entsendenden Arbeitgeber tätig gewesen ist.

Auch Beschäftigte, die unmittelbar vor der Auslandsbeschäftigung im Inland gelebt haben und noch nicht im Erwerbsleben standen (z. B. Schüler, Studenten, Hausfrauen) können im Sinne der Bestimmungen über die Ausstrahlung entsandt werden. Die Entsendung muss sich nicht nur auf einen Staat beschränken. Eine Ausstrahlung liegt vielmehr auch dann vor, wenn ein Arbeitnehmer nacheinander in mehrere Staaten ohne zeitliche Unterbrechung entsandt wird. Voraussetzung ist, dass die Beschäftigung insgesamt im Voraus zeitlich begrenzt ist (vgl. dazu die Ausführungen unter 2.3).

Nach Auffassung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger ist typisches Merkmal einer Entsendung die fortbestehende Inlandsintegration bei vorübergehender Auslandsbeschäftigung. Demzufolge dürfen keine Anhaltspunkte dafür sprechen, dass der Arbeitnehmer nach dem Auslandseinsatz nicht in die Bundesrepublik

Deutschland zurückkehrt, um dort (wieder) seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zu nehmen.

In diesem Zusammenhang ist ein aktuelles Urteil des Bundessozialgerichts zu beachten. Es datiert vom 19.12.2013 (Aktenzeichen: B 2 U 14/12 R). Dabei ging es darum, dass ein Arbeitnehmer einen Arbeitsvertrag als Montageleiter auf einer Baustelle in Kasachstan abschloss. Der Vertrag sollte mit dem Abschluss dieser Baustelle enden. Fraglich war, ob die deutsche Berufsgenossenschaft als Unfallversicherungsträger für einen Unfall einzustehen hatte, der sich auf dem Weg zur Baustelle in Kasachstan ereignete. Das BSG lehnte die Anwendung deutschen Sozialversicherungsrechts ab, weil der Betroffene nach Ablauf seines Vertrages nicht nach Deutschland zurückkehren sollte. In seiner Urteilsbegründung sprach das BSG auch die Vorschriften des § 140 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und 3 Sozialgesetzbuch-Siebtes Buch (SGB VII) an. Danach können die Unfallversicherungsträger eine Versicherung gegen Unfälle einrichten, die Personen im Zusammenhang mit einer Beschäftigung bei einem inländischen Unternehmen im Ausland erleiden, wenn diese Personen nicht bereits nach den unter 1. aufgeführten Regelungen der Versicherungspflicht unterliegen. Die Teilnahme an der zusätzlichen Versicherung erfolgt auf Antrag der Unternehmer. Die Arbeitgeberin des verunglückten Arbeitnehmers hat diesen Antrag aber nicht gestellt. Deshalb konnten auch nach diesen Vorschriften keine Ansprüche gegen den deutschen Unfallversicherungsträger geltend gemacht werden.

Um eine Entsendung handelt es sich auch dann nicht, wenn eine Person im Ausland lebt und dort eine Beschäftigung für einen inländischen Arbeitgeber aufnimmt. Das gilt selbst dann, wenn die Person beabsichtigt, ihren Wohnsitz nach Deutschland zu verlegen.

2.2 Inländisches Beschäftigungsverhältnis

Damit eine Entsendung im Rahmen des § 4 SGB IV vorliegt, muss der Beschäftigte im Rahmen eines inländischen Beschäftigungsverhältnisses entsandt werden. Das bedeutet, dass der im Ausland Beschäftigte organisatorisch in den Betrieb des inländischen Arbeitgebers eingegliedert bleiben bzw. sein muss. Außerdem muss er dem Weisungsrecht des inländischen Arbeitgebers in Bezug auf Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung der Arbeit – unter Umständen in einer durch den Auslandseinsatz bedingten gelockerten Form – unterstehen. Schließlich muss sich der Arbeitsentgeltanspruch des Arbeitnehmers gegen den inländischen Arbeitnehmer richten.

Es wesentliches Indiz für das Vorliegen eines inländischen Beschäftigungsverhältnisses ergibt sich daraus, gegen wen der arbeitsrechtliche Entgeltanspruch besteht. Für das Vorliegen eines inländischen Beschäftigungsverhältnisses spricht, wenn der inländische Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis des im Ausland Beschäftigten – weiterhin – in der Lohn- oder Gehaltsbuchhaltung wie für seine Beschäftigung im Inland ausweist. In diesem Fall bedarf es im Allgemeinen keiner Ermittlung über die Eingliederung und das Weisungsrecht. Unterbleibt eine Heranziehung zur Lohnsteuer wegen eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, hat dies keine Bedeutung. Eine Ausstrahlung liegt dann nicht vor, wenn das Beschäftigungsverhältnis bei einer ausländischen Tochtergesellschaft den Schwerpunkt der rechtlichen und tatsächlichen Gestaltungsmerkmale ausweist und das bisherige inländische Beschäftigungsverhältnis in den Hintergrund tritt (z. B. ruht). Das gilt selbst dann, wenn

- die im Voraus zeitlich begrenzte Beschäftigung auf Veranlassung oder mit Zustimmung der inländischen Muttergesellschaft zustande gekommen ist,
- der Beschäftigte von dieser weiterhin als Vertrauensperson betrachtet wird,

- eine Abrechnung von Personalkosten zwischen beiden Unternehmen stattfindet,
- die Muttergesellschaft Arbeitsentgelt zu eigenen Lasten zahlt.

Grundsätzlich ist es ohne Bedeutung, ob die Tochtergesellschaft von der Muttergesellschaft wirtschaftlich beherrscht wird. Mithin gelten insoweit die gleichen Kriterien wie bei Entsendung zu einem sonstigen ausländischen Unternehmen.

Eine Ausstrahlung liegt in der Regel aber dann vor, wenn die Beschäftigung bei einer Repräsentanz stattfindet. Unter Repräsentanz ist die unselbstständige Geschäftsstelle eines inländischen Unternehmens zu verstehen, die etwa der Marktforschung und der Kontaktpflege (oft bei Banken) dient.

2.3 Zeitliche Begrenzung der Entsendung

Nach Auffassung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger in ihren Richtlinien zur Ein- und Ausstrahlung ist eine zeitliche Begrenzung der Entsendung im Sinne der Ausstrahlung nur dann zu bejahen, wenn die Begrenzung bei vorausschauender Betrachtungsweise gegeben ist. Dabei kann sich die Begrenzung im Voraus aus der Eigenart der Beschäftigung oder aus einem Vertrag ergeben. Bei der zeitlichen Begrenzung im Rahmen eines Vertrages muss nach der Rechtsprechung ein festes Datum, wenigstens aber der Eintritt eines bestimmten Ereignisses vorliegen. Eine zunächst begrenzte Entsendung, die nach dem Vertrag für einen weiteren begrenzten Zeitraum fortgesetzt werden kann, gilt auch für die Verlängerungszeit als im Voraus zeitlich begrenzt.

Im Übrigen ist eine Entsendung im Voraus zeitlich begrenzt, wenn bereits zu ihrem Beginn feststeht, dass eine Begrenzung gegeben ist. Ergibt sich die Begrenzung erst im Laufe der Entsendung, so liegt keine Ausstrahlung im Sinne von § 4 SGB IV vor.

Ob bei mehreren aufeinander folgenden Auslandseinsätzen jeder einzelne Einsatz eine befristete Entsendung darstellt oder ob es sich insgesamt um eine – unbefristete – Entsendung handelt, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Sind beispielsweise von Anfang an nur Auslandseinsätze geplant oder kommen wegen der Art der Tätigkeit nur solche in Frage, liegt keine Befristung vor.

Aus einem Recht des Arbeitgebers, den Beschäftigten jederzeit aus dem Ausland zurückzurufen und ihm einen Arbeitsplatz im Inland zuzuweisen, ergibt sich keine im Voraus bestehende zeitliche Begrenzung der Entsendung. In diesem Falle steht nicht bereits zu Beginn der Entsendung fest, ob und gegebenenfalls wann der Arbeitgeber von seinem Rückrufrecht Gebrauch machen wird.

Eine Begrenzung infolge der Eigenart der Entsendung liegt bei Beschäftigungen vor, die nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht auf Dauer angelegt sind. Das gilt beispielsweise für Beschäftigungen, die mit Projekten usw. im Zusammenhang stehen, deren Fertigstellung eine absehbare Zeit in Anspruch nimmt – insbesondere für Montage- und Einweisungsarbeiten, Arbeiten im Zusammenhang mit der Errichtung von Bauwerken und Betriebsanlagen.

Nach Ansicht der Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger ist in vorausschauender Betrachtungsweise zu beurteilen, ob Wesen, Inhalt oder Umfang der vorgesehenen Beschäftigung deren zeitliche Beschränkung ergeben.

» 3. Entsendung in ein Land des Europäischen Wirtschaftsraumes

Unter 1. ist bereits erwähnt worden, dass das Sozialrecht der EU den Vorschriften des § 4 SGB IV vorgeht. Auch wurden die beiden Verordnungen angesprochen, die das Sozialrecht der EU regeln.

Das Sozialrecht der EU bezieht sich auf alle Sozialversicherungszweige, also auf die Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Es gilt im Übrigen für alle EU-Mitgliedsstaaten: Belgien, Bulgarien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern (nur griechischer Teil). Die EU besteht demnach aus 28 Mitgliedsstaaten. Das jüngste EU-Mitglied ist Kroatien (seit 1.7.2013). Das Sozialrecht der EU gilt auch für die Staaten, die am 1.1.1994 dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) beigetreten sind. Außer den EU-Staaten sind dies Island, Lichtenstein und Norwegen.

Die deutschen Vorschriften gelten bei der Entsendung eines anderen Arbeitnehmers in einen anderen EG-Staat für 24 Monate weiter. Ein Verlängerungsantrag des Arbeitgebers nach 12 Monaten ist also nicht mehr erforderlich.

Die deutschen Rechtsvorschriften gelten allerdings nur dann weiter, wenn mindestens einen Monat vor dem Einsatz in einen anderem EG-Staat die deutschen Rechtsvorschriften gegolten haben. Unter bestimmten Voraussetzungen ist auch ein kürzerer Zeitraum denkbar. Außerdem darf nicht ein anderer – in dem betreffenden Land beschäftigter – Arbeitnehmer des gleichen Arbeitgebers abgelöst werden. Nach Art. 13 EG-VO 883/2004 unterliegt eine Person, die regelmäßig in zwei oder mehr Mitgliedsstaaten eine Beschäftigung ausübt, nur dann den Rechtsvorschriften des Mitgliedsstaates, in dem sie wohnt, wenn sie dort einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausübt. Dies bedeutet, dass der Arbeitnehmer dort einen quantitativ erheblichen Teil seiner Tätigkeit ausübt. Dies muss aber nicht notwendigerweise der größte Teil seiner Tätigkeit sein.

Für die Feststellung werden die Arbeitszeit und/oder das Arbeitsentgelt als Orientierungskriterien herangezogen. Wird im Rahmen einer Gesamtbewertung ein Anteil von weniger als 25 % erreicht, so ist dies ein Anzeichen dafür, dass ein wesentlicher Teil der Tätigkeit nicht in dem entsprechenden Mitgliedstaat ausgeübt wird (vgl. Art. 14 Abs. 8 VO-EG Nr. 987/09).

Nach Art. 17 VO (EG) 883/2004 erhalten ein Versicherter oder seine Familienangehörigen, die in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat wohnen, in dem Wohnmitgliedstaat Sachleistungen. Diese werden von dem Träger des Wohnorts nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften für Rechnung des zuständigen Trägers erbracht, als ob sie nach diesen Rechtsvorschriften versichert wären. Die Gewährung von Geldleistungen wie z. B. Krankengeld ist in Art. 21 VO (EG) 883/2004 vorgesehen. Im Einvernehmen zwischen dem zuständigen Träger (deutscher Träger) und dem Träger des Wohn- oder Aufenthaltsortes (z. B. Familienangehörige in Deutschland, Arbeitnehmer arbeitet in einem anderen EG-Staat) können diese

Leistungen jedoch vom Träger des Wohn- oder Aufenthaltsorts nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Mitgliedstaates für Rechnung des zuständigen Trägers erbracht werden.

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang noch, dass auch im Verhältnis zur Schweiz – obwohl diese kein EU-Mitglied ist – das EU-Recht über soziale Sicherheit gilt. Die Anwendung der EU-Bestimmungen wurde durch das sog. Sektoralabkommen erreicht. Für bestimmte Personengruppen ist weiterhin das deutsch-schweizerische Sozialversicherungsabkommen anzuwenden. Zum Nachweis der Anspruchsberechtigung wird der Vordruck A 1 vom zuständigen Träger ausgestellt. Zuständig für die Ausstellung einer Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften ist bei krankenversicherten Arbeitnehmern die Krankenkasse, im Übrigen der jeweilige Unfallversicherungsträger. Hiervon gibt es aber Ausnahmen.

» 4. Sozialversicherungsabkommen

Wie unter 1. bereits erwähnt, enthält § 6 SGB IV den Vorrang zwischenstaatlichen Rechts vor den Aus- und Einstrahlungsbestimmungen der §§ 4, 5 SGB IV. Es geht hier um Sozialversicherungsabkommen, die jeweils zwischen Deutschland und einem ausländischen Staat geschlossen wurden. In diesem Abkommen ist u. a. die Entsendung von Arbeitnehmern in das jeweils andere Staatsgebiet geregelt. Allerdings ist hier zu beachten, dass die Abkommen nicht immer für alle deutschen Sozialversicherungszweige gelten. Soweit sich ein Abkommen nicht auf einen bestimmten Sozialversicherungszweig erstrecken, gelten die Ausführungen unter 2. zur Ausstrahlung.

Beispiel

Eine deutsche Firma entsendet zwei Arbeitnehmer nach China, einer der beiden Arbeitnehmer arbeitet abwechselungsweise in Macao und in Hongkong. Die Entsendung ist für beide Arbeitnehmer jeweils auf ein Jahr befristet. Welche Regelung gilt hier?

Ergebnis:

Für den nach Hongkong bzw. Macao entsandten Arbeitnehmer gilt das deutsch-chinesische Sozialversicherungsabkommen nicht. Er wird voll vom Geltungsbereich des § 4 SGB IV erfasst (vgl. dazu die Ausführungen unter 2.). Für den zweiten Arbeitnehmer gilt das zwischen Deutschland und China bestehende Abkommen bezüglich der gesetzlichen Rentenversicherung und der Arbeitsförderung (Arbeitslosenversicherung). Hinsichtlich der anderen Versicherungszweige ist § 4 SGB IV mit den Bestimmungen über die Ausstrahlung anzuwenden.



Horst Marburger

Oberverwaltungsrat a. D., war bis zu seiner Pensionierung Leiter der Schadensersatzabteilung der AOK Baden-Württemberg. Der Autor ist Lehrbeauftragter der Hagen Law School. Er ist Verfasser von Fachaufsätzen und Fachbüchern.

In Bezug auf die Entsendung gelten bezüglich der Sozialversicherungsabkommen im Wesentlichen die gleichen Regelungen, wie sie unter 3. für den Bereich des EWR dargestellt worden sind. Meist gelten die deutschen Rechtsvorschriften auch hier 24 Monate. Sie gelten auch über die 24 Monate hinaus, wenn der Arbeitgeber dies vor Ablauf der 24 Monate beantragt hat und die zuständige Behörde der Vertragspartei, in deren Gebiet die Beschäftigung stattfindet, im Benehmen mit der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei zustimmt. Zuständig für die Ausstellung einer Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften ist bei krankenversicherten Arbeitnehmern grundsätzlich die Krankenkasse, im Übrigen der jeweilige Unfallversicherungsträger.

» Übersicht

Sozialversicherungsabkommen mit Deutschland

Die wichtigsten Abkommen und ihre Besonderheiten

Land	Sozialversicherung	Besonderheiten
Australien	Renten- und Arbeitslosenversicherung	
Bosnien-Herzegowina	Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung	Es gilt weiterhin das frühere Abkommen mit Jugoslawien.
Brasilien	Renten- und Unfallversicherung, Arbeitsförderung	
Chile	Renten- und Arbeitslosenversicherung	Deutsches Recht ist für 36 Monate anzuwenden. Bei Zustimmung sowohl der deutschen als auch der chilenischen Behörden gilt es auch länger.
China	Renten- und Arbeitslosenversicherung	Deutsches Recht ist für längstens 48 Monate anzuwenden. Die Sonderverwaltungsgebiete Hongkong und Macao werden vom Abkommen nicht erfasst.
Indien	Renten- und Arbeitslosenversicherung	Das deutsche Recht gilt für längstens 48 Monate.
Israel	Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung	Deutsches Recht gilt ohne Begrenzung.
Japan	Rentenversicherung	Deutsches Recht gilt längstens für 60 Monate.
Bundesrepublik Jugoslawien (frühere Bezeichnung)	Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung	Dazu gehören zurzeit Montenegro, Serbien und Vojvodina. Keine zeitliche Begrenzung.
Kanada	Rentenversicherung	Deutsches Recht gilt für 60 Monate. Quebec wird vom Abkommen nicht erfasst (vgl. unter diesem Stichwort)
Korea	Rentenversicherung	
Kosovo	Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung	keine zeitliche Begrenzung
Marokko	Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung	Deutsches Recht gilt 36 Monate. Dieser Zeitraum kann um weitere 36 Monate verlängert werden. Die zuständigen Behörden beider Vertragsstaaten müssen hier aber zustimmen.
Mazedonien	Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung	
Montenegro	Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung	keine zeitliche Begrenzung
Quebec	Rentenversicherung	Die deutschen Rechtsvorschriften gelten 60 Monate. Voraussetzung ist die Zustimmung der Behörden beider Vertragsstaaten.
Serbien	Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung	keine zeitliche Begrenzung
Türkei	Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung	keine zeitliche Begrenzung
Tunesien	Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung	
Vereinigte Staaten von Amerika	Rentenversicherung	Die deutschen Rechtsvorschriften gelten für längstens 60 Kalendermonate weiter.



Aktien

Frühlingszeit – Dividendenzeit

Anleger deutscher Aktien können sich 2014 über eine Dividendenausschüttung in einer Höhe von rund 33,6 Milliarden Euro freuen. Eine Suche nach den Dividendenperlen.

„Die Dividendenrendite des Dax von 2,8 Prozent liegt immer noch genauso hoch wie die Rendite von BBB-Unternehmensanleihen!“, erklärt Andreas Hürkamp, Leiter Aktienmarktstrategie bei Commerzbank Research, und nennt damit einen handfesten Grund, der für ein Investment in dividendenstarke Papiere spricht: Die Rendite überzeugt. Zudem deuten viele Faktoren auf einen weiter positiven Verlauf an den Börsen hin – trotz der Kursrückschläge von Ende Januar dieses Jahres.

Diese haben sogar ihr Gutes: Viele Dividendenpapiere gibt es nun günstiger als noch zu

Jahresbeginn – genau rechtzeitig zur Dividendensaison. Im Frühling schließlich lädt ein Großteil der Aktiengesellschaften traditionsgemäß zur Hauptversammlung, auf der die Vorstände der AGs ihren Anteilseignern einen Vorschlag zur Dividendenzahlung unterbreiten.

Von den Aktionären genehmigt, am nächsten Tag ausbezahlt

Wird dieser von den Aktionären genehmigt, so kommt es am darauffolgenden Tag zur Auszahlung der Dividende. Die Dividendenhöhe kann sich auch 2014 sehen lassen,

selbst wenn die Renditen mit denen aus dem Vorjahr nicht mehr mithalten können. Das Problem: 2013 hat der Deutsche Aktienindex (Dax) 25 Prozent an Wert hinzugewonnen. Viele Unternehmensgewinne sind diesen Zuwächsen am Aktienmarkt nicht mehr hinterhergekommen, die Dividendenzahlungen dürften deswegen bei einem Großteil der Firmen konstant bleiben. Folge: Bei zahlreichen Aktiengesellschaften steht eine gleichbleibende Ausschüttung wie im Vorjahr einer höheren Notierung gegenüber – wohl dem, der bereits Anfang 2013 auf Dividentitel gesetzt hat: „Deutsche Aktien sind

sowohl absolut als auch relativ zu anderen Anlageklassen günstig“, hieß es damals im SteuerConsultant (Ausgabe 1/2013). Doch die Angst der Investoren vor Kurskorrekturen wog damals schwerer. Dabei wäre 2013 ein Einstieg ein kluger Schachzug gewesen.

Beispiel Daimler AG: Die Aktien des im Dax notierten Autobauers gab es Ende Januar 2013 für 42 Euro. Bei einer Ausschüttung von 2,20 Euro errechnete sich eine Dividendenrendite von 5,2 Prozent. Wer die Aktie seither gehalten hat, vereinnahmte – neben der Dividendenzahlung – zusätzlich noch ein Kursplus von 46 Prozent, und das selbst nach Dividendenabschlag und der jüngsten Kurskorrektur.

Am 6. Februar 2014 gab Daimler-Vorstand Dieter Zetsche bekannt, die Dividendenzahlung um fünf Cent (plus 2,3 Prozent) auf 2,25 Euro erhöhen zu wollen. Auf dem aktuellen Kursniveau von 66,65 Euro beträgt die Dividendenrendite damit 3,3 Prozent.

Am 9. April findet die Hauptversammlung 2014 statt, die Zahlung folgt am darauffolgenden Werktag, sprich am 10. April. Als Vorstand Zetsche Anfang Februar seine beabsichtigte Dividenerhöhung bekannt gab, legte die Daimler-Aktie binnen weniger Stunden um 2,6 Prozent zu – geht es um eine höhere Dividendenzahlung, werden die Aktionäre hellhörig.

Langfristiger Anlegergedanke als Teil einer Dividendenstrategie

Wobei gerade bei einer Dividendenstrategie dem längerfristigen Anlagegedanken ein höheres Gewicht beigemessen werden sollte als kurzfristigen Trading-Gedanken. Allzu oft nämlich halten Investoren Dividendenzahlungen für „ein nettes Zubrot“ zu potenziellen Kursgewinnen. Ein Irrtum. „Diese Einschätzung wird der Bedeutung der Ausschüttung für den Anlageerfolg keinesfalls gerecht“, wendet Michael Schmidt, Leiter Aktienfondsmanagement bei Union Investment aus Frankfurt/Main ein. Denn „bereits in den vergangenen zwei Jahrzehnten haben Dividenden rund ein Drittel zum Gesamtertrag einer Aktieninvestition beigetragen, in der längeren Historie sogar mehr als zwei Drittel.“

Zurück zu Daimler: Selbst eine Dividendenrendite von aktuell 3,3 Prozent ist noch immer ein guter Wert angesichts des derzeitigen historischen Zinstiefs. Errechnet man die durchschnittliche Dividendenrendite aller 30 Dax-Werte, so kommt man auf 2,8 Prozent. Dies ist, wie Andreas Hürkamp, Leiter Aktienmarktstrategie Commerzbank Research aus Frankfurt schon sagte, „immer

noch genauso hoch wie die Rendite von BBB-Unternehmensanleihen.“ Zum Vergleich: Vor fünf Jahren rentierten derartige Anleihen mit 4,7 Prozent, damals warfen die Dax-Titel eine durchschnittliche Rendite von 2,7 Prozent ab. Der Dax notierte 2009 zwischen 4.000 und 4.500 Punkten. Wie steht es um die deutschen Bundesanleihen? Nach der EZB-Ratssitzung vom 6. Februar rentieren diese mit 1,63 Prozent und liefern den Aktienbefürwortern ein schlagkräftiges Argument: In den vergangenen Jahren haben Standardwerte mit ihren Dividendenrenditen den Anleihenmarkt klar ausgestochen.

Eine Studie der DZ Bank untermauert diese Aussage: Demnach lägen die Dividendenrenditen des Dax sowie des Euro Stoxx 50 zwar mit rund 2,8 Prozent sowie 3,7 Prozent inzwischen wieder auf dem „Niveau des langfristigen Durchschnitts“, doch erschienen die Gewinnausschüttungen „weiterhin attraktiv“, dies gerade im Vergleich mit der geringen Verzinsung am Rentenmarkt.

„Zudem drohen 2014 bei niedrigverzinslichen Anleihen Wertverluste, während die

erwartete Beschleunigung des Weltwirtschaftswachstums ein positives Umfeld für weitere Kursanstiege bei Aktien ermöglicht“, erläutert Andrea Krings, stellv. Direktorin Geschäftskunden bei der Deutschen Bank und Regionsbeauftragte für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in Köln. Gerade für einkommensorientierte Anleger könnten dividendenstarke Titel demnach eine attraktive Alternative zu festverzinslichen Anleihen darstellen.

Nach einer Berechnung der Commerzbank schütten die Dax-Konzerne alleine in diesem Jahr rund 27,3 Milliarden Euro an ihre Aktionäre aus. Rechnet man die im M-Dax und Tec-Dax gelisteten Unternehmen hinzu, gelangen gut 33,6 Milliarden Euro zur Auszahlung, was einer Gewinnausschüttung von 37 Prozent entspricht.

Freenet gilt als renditestarkes Unternehmen

Darunter befindet sich auch die im Tec-Dax notierte Freenet AG. Unter Dividendenjägern gilt der Titel seit Langem schon als rendite-

Dividendenhöhe zweitrangig

Wichtiger als eine hohe Dividende ist eine kontinuierliche Ausschüttungspolitik – auch in Krisenzeiten. Und ein stetiges Dividendenwachstum. Auf was es bei der Auswahl zu achten gilt.

Je höher die Dividendenrendite, desto besser die Aktie. So glauben viele Anleger – und liegen damit schon daneben. „So einfach ist es leider nicht“, sagt Michael Schmidt, Leiter Aktienfondsmanagement bei Union Investment. Das Verhältnis der Dividende zum Kurs mache per se eine Aktie weder besonders sicher noch besonders attraktiv. „Vielmehr ist in einigen Fällen die Dividendenrendite gerade deshalb so hoch, weil die Unternehmen Probleme haben und deren Kurse deutlich gefallen sind“, führt Schmidt aus. Aber auch wenn Dividenden eine Art „Sicherheitspuffer“ gegen Kursverluste bilden: Bei problembeladenen Konzernen kann

es leicht zu Dividendenkürzungen kommen oder eine hohe Ausschüttung durch den Preisverfall der Aktie schnell zunichtegemacht werden.

Die Dividendenhöhe alleine für sich betrachtet ist also noch kein Qualitätsmerkmal für eine Aktie. Anlageprofi Schmidt empfiehlt vielmehr „eine Reihe weiterer Kenngrößen zu berücksichtigen, die wichtige Fragen beantworten.“ Hierzu gehören:

1. Wie stark war die Streuung der Gewinne in der Vergangenheit?
2. Wie prognostizierbar ist der Geschäftserfolg?
3. Wie beurteilt das Unternehmen seine Aussichten?
4. Was sagen die Marktbeobachter?

starke Trophäe, lockt der Anteilsschein des Telekom-Dienstleisters doch mit einer voraussichtlichen Dividendenauszahlung von 1,35 Euro – Zahltag: 14.5.2014. Bei einem Aktienkurs von 23,16 Euro errechnet sich hieraus eine Dividendenrendite von 5,8 Prozent.

Die Aktie hat sich innerhalb von zwei Jahren im Kurs verdoppelt. Heike Pauls, Aktienanalytikerin bei der Commerzbank, bewertete die Aktie am 12. Februar noch als „Kauf“: „Der Mobilfunk-Dienstleister dürfte die Ziele für 2013 mühelos erreicht haben, die Unternehmensziele für das laufende Jahr könnten steigen.“ Jochen Reichert, Aktienanalyst von Warburg Research aus Hamburg, stuft FreeNet jedoch – „trotz relativ stabiler Margen aufgrund vermutlich sinkender Umsätze“ – als überbewertet ein.

Kontinuierliche Ausschüttung auch in schlechten Zeiten

Eine hohe Dividende allein rechtfertigt also kein blindes Zugreifen. „Vielmehr spielen das potenzielle Dividendenwachstum, die Entwicklung der Unternehmensgewinne sowie die Bewertungen ebenfalls eine große Rolle“, so Andrea Krings von der Deutschen Bank. Oftmals würden Titel mit einer hohen Dividendenrendite ein vergleichsweise geringes Dividendenwachstum aufweisen und umgekehrt. „Übersetzt für Anleger heißt das, sich nicht nur auf die höchsten Dividenden, sondern die nachhaltigsten Zahlungen zu fokussieren“, erklärt Krings.

Bei einigen Werten kommt es in diesem Jahr zu Dividendenkürzungen. Beispiel Metro: Bereits im Dezember 2013 verkündete Olaf Koch, Vorstandschef des Handelsriesen, eine „Nullrunde“ bei der Dividendenzahlung, nachdem im Rumpfgeschäft 2013 unter dem Bilanzstrich ein Verlust herauskam. Auch das Geschäftsjahr 2013/14 dürfte kein Renner werden – kein guter Start in die Dividenden-

saison 2014. Beispiel Deutsche Telekom: Die „T-Aktionäre“ müssen sich auf eine geringere Ausschüttung einstellen: Die Dividende, die am 16. Mai 2014 zur Auszahlung kommt, könnte nach Schätzungen von Analysten nämlich bei nur noch 0,50 Euro je Papier liegen, nach einer Auszahlung von 0,70 Euro im Vorjahr. Gleichwohl läge die Dividendenrendite damit noch immer bei ansehnlichen 4,1 Prozent bei einem aktuellen Kurs der T-Aktie von 12,06 Euro.

Eine noch kräftigere Dividendenkorrektur könnte vermutlich bei Kali und Salz (K+S) anstehen. Allerdings schlagen hier die politischen Querelen zwischen Russland und Weißrussland durch und sind, so die Meinung von Analysten, mitverantwortlich für den Kurseinbruch der K+S-Aktie von rund 30 Prozent im vergangenen Jahr.

Andrew Benson, Aktienanalyst der Citigroup in London geht sogar davon aus, dass der deutsche Kali- und Salzhersteller „seine Investitionen vorantreiben und deswegen in den kommenden drei Jahren keine Dividende ausschütten wird.“ Doch es geht auch auf andere Art und Weise. So dürften aller Voraussicht nach rund 17 Dax-Konzerne ihre Dividenden nach oben schrauben. Bei europäischen Aktien rechnen die Analysten der Deutschen Bank für 2014 und 2015 mit einer soliden Erhöhung der Dividendenzahlungen. Gründe für den positiven Dividendenausblick seien einerseits die prognostizierte zweistellige Wachstumsrate bei den europäischen Unternehmensgewinnen und andererseits der hohe Cash-Bestand in den Bilanzen europäischer Unternehmen.

Es lohnt sich also, Ausschau nach Unternehmen zu halten, die ihre Dividendenzahlungen erhöhen wollen. So hat der Konsumgüterkonzern Henkel bereits am 21. Januar verkündet, die jährlichen Zahlungen an seine Anteilseigner aufzustocken: Für das Geschäftsjahr 2013 wird eine Dividende „in Höhe einer Ausschüttungsquote von rund 30 Prozent vorgeschlagen.“ Aktienanalysten kalkulieren nun mit einer Dividendenzahlung von 0,95 Euro (Dividendenrendite: 1,1 Prozent). Mit die höchsten Steigerungen wird es – nach Schätzungen der DZ-Bank – bei Volkswagen (plus 17 Prozent), der Allianz (plus 16 Prozent), bei Adidas (plus 13 Prozent) und bei SAP (plus 13 Prozent) geben.

Doch wie gesagt: Der ausschließliche Blick auf die Dividendenhöhe mündet nicht selten in eine Enttäuschung, Aktionäre der Energieversorger Eon und RWE wissen darum. Beide Unternehmen locken bereits seit Jahren mit Toprenditen von bis zu sieben Prozent. Dafür aber kam es bei den Aktien beider Firmen zu

Kurseinbrüchen von bis zu 50 Prozent in den vergangenen drei Jahren, bedingt durch den angestrebten Atomausstieg der Bundesregierung – die Versorger müssen sich neu finden. Eon-Aktien verloren seit ihrem Allzeithoch Anfang 2008 (51,37 Euro) satte 73 Prozent ihres Wertes, mit einer Kürzung der Dividende muss gerechnet werden. Marktbeobachter halten eine Eon-Dividende von 0,65 Euro für realistisch.

Doch Achtung: Schüttet ein Unternehmen mehr aus, als es verdient, ist Vorsicht angezeigt! Im Schnitt schütteten deutsche Unternehmen zuletzt knapp 40 Prozent ihres Gewinns in Form von Dividenden aus. Manch ein Unternehmen bringt es allerdings gar auf eine Ausschüttungsquote von mehr als 100 Prozent. „Sind steigende Ausschüttungen nicht von höherer Ertragskraft unterfüttert, sollten Investoren solche ‚Beruhigungspillen‘ eher als ein Warnsignal verstehen!“, warnt Michael Schmidt, Leiter Aktienfondsmanagement bei Union Investment.

Maßnahmen der Notenbanken bestimmen Finanzmarktrends

Quo vadis Dax & Co? Nicht zuletzt die Maßnahmen der Notenbanken werden die künftigen Trends an den Finanzmärkten mitbestimmen. Aktuell dominiert bei den Anlegern die Vorsicht, dies geht auch aus dem Profi-Börsentrend der DAB Bank vom Januar 2014 hervor. Fazit: Von Euphorie ist wenig zu spüren.

Doch „solange das Geld von den Notenbanken fließt, bleiben Aktien das beliebteste Investitionsziel“, davon zeigt sich Michael Dutz, Vorstand des Vermögensverwalters Adlatus AG aus Chemnitz, überzeugt. Dabei seien europäische Werte attraktiver bewertet als US-Aktien. „Zwar ist der Dax nicht mehr billig, aber es gibt weiterhin Kurspotenzial. Mit einem KGV von 14 ist er derzeit fair bewertet. Eine hohe Ausschüttung sollte Anleger aber nicht dazu verleiten, ausschließlich auf dividendenstarke Papiere zu bauen. Die Folge wäre ein einseitiges Depot, in dem sich bestimmte Branchen oder Länder zu einem „Klumpen-Risiko“ vereinen würden.“

„Spezielle Indexfonds bieten die Möglichkeit, auf Dividendenpapiere zu setzen und dabei dennoch auf eine gewisse Risikostreuung zu achten“, urteilen die Redakteure von „Finanztest“ (Ausgabe 2/2014), die globalen, europäischen sowie deutschen Dividendenindizes und den sie abbildenden Fonds auf den Zahn gefühlt haben. Erkenntnis: Fondsmanager gewichten Branchen, die traditionsgemäß eine hohe Ausschüttung versprechen (z. B. Energieversorger), zumeist über.



Manfred Ries

ist ausgebildeter Bankkaufmann und Finanzjournalist. Als fester freier Mitarbeiter des SteuerConsultant schreibt der Autor schwerpunktmäßig

über die Bereiche private Geldanlage und Mittelstandsfinanzierung.

E-Mail: manfred.ries@haufe.de

» Übersicht

Auf diese Dividende können Sie sich freuen

Dividendenstarke Werte aus dem Dax, M-Dax und Euro Stoxx50

Name	Land	Index	Branche	Kurs	KGV ¹ (2014e)	Dividende ² (Euro)	Div. Rendite ³ (%)	HV-Termin ⁴
Drillisch	D	Tec Dax	Mobilfunk-Dienstl.	24,35	24,1	1,60	6,6	21.5.
Eni	I	Euro Stoxx 50	Versorger	16,98	9,4	1,08	6,4	k. A.
K+S	D	Dax	Düngemittel	23,74	12,3	1,40	5,9	14.5.
Freenet	D	Tec Dax	Mobilfunk-Dienstl.	23,16	10,3	1,35	5,8	13.5.
Total SA	F	Euro Stoxx 50	Öl/Gas	44,00	7,2	2,34	5,3	k. A.
Eon	D	Dax	Versorger	13,85	6,4	0,65	4,7	30.4.
Mu Re	D	Dax	Versicherer	158,40	7,6	7,25	4,6	30.4.
Talanx	D	M Dax	Versicherer	24,37	7,5	1,05	4,3	8.5.
Dt. Telekom	D	Dax	Telecom	12,06	14,6	0,50	4,1	15.5.
Allianz	D	Dax	Versicherer	129,50	9,2	5,25	4,1	7.5.
Axa	F	Euro Stoxx 50	Versicherer	19,95	7,6	0,72	3,6	k. A.
Rheinmetall	D	M Dax	Maschinen/Rüstung	50,66	7,5	1,80	3,6	6.5.
Dt. Börse	D	Dax	Börse	59,25	13,1	2,10	3,5	15.5.
RWE	D	Dax	Versorger	28,41	7,8	1,00	3,5	16.4.
Bilfinger SE	D	M Dax	Bau	87,32	11,7	3,00	3,4	8.5.
Axel Springer	D	M Dax	Verlag	50,10	10,8	1,70	3,4	16.4.
Daimler	D	Dax	Autobauer	66,65	7,3	2,20	3,3	9.4.
Pro Sieben Sat.1	D	M Dax	Medien	35,40	12,7	1,14	3,2	26.6.
Dt. Post	D	Dax	Postdienstleister	26,30	12,1	0,75	2,9	27.5.
BB Biotech	CH	Tec Dax	Beteiligung	136,35	2,8	3,67	2,7	19.3.
QSC	D	Tec Dax	ITK-Service-Dienstl.	3,91	15,1	0,09	2,3	28.5.

1) 2014er-Kurs-Gewinn-Verhältnis; 2) erwartete Dividendenzahlung im Jahr 2014 in Euro je Aktie; 3) Dividendenrendite; 4) erwarteter Termin der nächsten Hauptversammlung.
Quelle: Unternehmensangaben, eigene Berechnungen. Stand: 13. Februar 2014. Sämtliche Angaben ohne Gewähr.

Strategiefonds auf Dividendenindizes sind eine interessante Beimischung fürs Depot, sprechen aber verstärkt erfahrene Anleger an, die ihr Geld langfristig entbehren und Verluste verschmerzen können. Anleger sollten bevorzugt auf international und europäisch anlegende Dividendenfonds bauen. Sie versprechen eine breitere Risikostreuung und bieten mehr Auswahlkriterien als etwa Fonds auf deutsche Dividendenindizes.

Fazit der Zeitschrift „Finanztest“: Dividendenfonds können für erfahrene Anleger interessant sein, „in manchen Börsenphasen haben sie bessere Renditeaussichten als die

breiten Indizes.“ Anleger sollten allerdings nicht nur auf die üblichen Merkmale der Fondsprodukte (Kosten, Volumen, Gebühren) achten, sondern auch die Zusammensetzung der zugrunde liegenden Indizes berücksichtigen.

Spezielle Internetsuchseiten wie www.fondsweb.de oder www.fondscheck.de vermitteln einen ersten Eindruck von der Ausrichtung eines Fonds. Mit einer Wertentwicklung von 26 Prozent in den vergangenen zwölf Monaten gehört beispielsweise der I-Shares Div(idenden) Dax mit zu den Top-Performern unter den börsennotierten Fonds (ETFs). In

den vergangenen fünf Jahren legte das Fondsprodukt sogar um 115 Prozent zu. Der Fonds strebt laut eigenen Angaben „die Erzielung einer Wertentwicklung an, die jener des Div Dax-EX Index entspricht“. Hierzu wird eine exakte Nachbildung des Index – auf Grundlage eines passiven Managementansatzes – angestrebt (WKN: 263527). Ebenfalls 26 Prozent Jahresperformance brachte der Com Stag Div Dax ETF seinen Besitzern in den zurückliegenden zwölf Monaten ein. Die Strategie: Der Fonds umfasst jene 15 Aktien aus dem Dax mit der höchsten Dividendenrendite (WKN: ETF003).

Energiewende

Ehrgeizige Ziele

Die KfW und die ländereigenen Förderbanken flankieren mit vielen Programmen den Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland. Energieminister Gabriel wird das längst wohlwollend registriert haben. An den bestehenden Förderkonzepten dürfte er – trotz der geplanten Neujustierung der Energiewende – wenig ändern.

Die Energiewende voranbringen und die Kosten in den Griff bekommen: Das ist das Ziel, das sich Energieminister Sigmar Gabriel gesteckt hat. Bis 2020 sollen 35 Prozent, bis 2050 mindestens 80 Prozent des deutschen Stroms aus erneuerbaren Energien stammen. Die Kostenlast der Energiewende wurde bislang vor allem den privaten Haushalten aufgehalst, in knapp 15 Jahren verdoppelten sich die Strompreise. Eine Entwicklung, die so nicht weitergehen kann, das weiß auch der Energieminister. Nun werden sogar Einschnitte bei der Windenergieförderung diskutiert, nicht zur Freude der SPD-Ministerpräsidenten Thorsten Albig (Schleswig-Holstein) und Stephan Weil (Niedersachsen). In ihren Bundesländern stehen viele Windkraftanlagen, deren Kapazitäten 2013 Rekordzuwächse verzeichnete.

Forderung nach „verträglichen“ Förderungskürzungen

Weil fordert „verträgliche“ Förderungseinschnitte, um Ökostromprojekte nicht zu gefährden. Holger Zervas, Leiter des Firmenkundengeschäfts der Investitionsbank Schleswig-Holstein in Kiel, beurteilt die Situation ähnlich: „Die drastisch gekürzte Einspeisevergütung für Solarstrom führte zu einem Einbruch beim Bau von Fotovoltaikanlagen.“ Eine starke Kappung wäre gerade für Schleswig-Holstein problematisch, befürchtet Zervas, da dort die Windenergie für die Stromerzeugung wichtiger ist als die Fotovoltaik. Ferner produzieren Windkraftanlagenbauer wie Nordex oder Repower in Norddeutschland, die um ihre Auslastung bangen müssten, wenn Aufträge ausblieben. Eine schnelle Entscheidung über Einschnitte wäre also wünschenswert, um schnell Planungssicherheit zu erhalten.

In den vergangenen Jahren stieg das Förder volumen der Investitionsbank Schleswig-Holstein im Bereich der erneuerbaren Energien stetig, die finanzierten Projekte wurden größer: Für rund 700 Windkraftanlagen vergab man bislang Förderdarlehen.



Die angestrebte Energiewende soll unter anderem auch durch verbesserten Dämmschutz erreicht werden.

Ihre Vergabe ist an die KfW-Programme gekoppelt oder, wenn es um den ländlichen Raum geht, an die der Landwirtschaftlichen Rentenbank. Eigene Darlehensangebote für dieses Fördersegment hat die Investitionsbank Schleswig-Holstein hingegen nicht im Programm. „Wir sehen uns als Begleiter der KfW-Förderangebote“, so Zervas.

Die KfW konzentriert sich beim Klima- und Umweltschutz auf zwei Förderschwerpunkte: die Optimierung der Energieeffizienz von Gebäuden (Neubauten, AltbauSanierung) sowie die Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien wie Fotovoltaik, Windkraft, Biomasse und Wärmespeicherung. Eines der populärsten Förderdarlehen für Firmen heißt „Erneuerbare Energien-Standard“: es dient der Vergabe zinsgünstiger Darlehen, um Vorhaben im Bereich der erneuerbaren Energien zur Stromerzeugung zu finanzieren. Die Höhe des Zinssatzes hängt vom Bonitätscheck der Hausbank und der Einstufung in eine von neun Preisklassen ab. Günstigstenfalls beträgt der effektive Jahreszins 1,56 Prozent (Stand: 31. Januar 2014).

Großen Anklang findet zudem die Premi-umvariante des Förderprogramms, dessen Jahreszinssatz sich im optimalen Fall auf 1,00 Prozent (Stand: 31. Januar 2014) beläuft. Dafür ist der Katalog der förderfähigen Maßnahmen wesentlich enger gefasst. So müssen Biomasseanlagen eine Mindestnennwärmeleistung (mehr als 100 Kilowatt) aufweisen, damit Betreiber in den Genuss der günstigeren Konditionen kommen. Das gilt auch für Sonnenkollektoranlagen.

KfW-Sprecher Wolfram Schweickhardt geht davon aus, dass sich die Zielsetzung der Programme und deren Zugangsbedingungen kaum ändern werden. „Weit stärker als Bedingungen für Förderdarlehen oder Zuschüsse fallen bei Projekten zur Stromerzeugung mit erneuerbaren Energien Änderungen der Einspeisevergütung ins Gewicht“, erklärt KfW-Fördermittelexpertin Manuela Mohr. „Deren Kürzung trifft die Investoren viel härter als eine Verschlechterung von Darlehenskonditionen“, stimmt ihr Fördermittelexpertin Maria Uelzen von der Steuer- und Unternehmensberatungsgesellschaft Rödl & Partner aus Nürnberg zu.

Die Entwicklung der Darlehenszusagen im Fördersegment der erneuerbaren Energien bestätigt diese Einschätzung: 2013 brach deren Zusagevolumen gegenüber 2012 um 40 Prozent auf 4,7 Milliarden Euro ein. Das ist auch in diesem Fall ebenfalls ganz offensichtlich das Resultat der stark gekappten Einspeisevergütung für Solarstrom. Auf die Förderung von Investitionen in den Klima- und

Umweltschutz, wozu auch der Ausbau der erneuerbaren Energien zählt, entfielen 2013 fast 40 Prozent aller KfW-Förderzusagen. Ein Vorziehen von Projekten zur Sicherung der aktuellen Konditionen für Förderdarlehen registrieren weder KfW und Förderbanken noch die Beraterbranche. „Schließlich dauert die Genehmigungsprozedur, etwa von Freiflächenfotovoltaikanlagen oder Windparks, mehrere Monate“, betont Uelzen.

Zeithorizont bei Erneuerbare-Energien-Projekten rund 15 Jahre

Unternehmensberater Andreas Steinberger von Ecovis Consulting im bayerischen Dingolfing erklärt: „Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien sind mit Blick auf die Einspeisevergütung langfristig ausgelegt, typisch ist ein Zeithorizont von rund 15 Jahren.“ Bei Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, etwa mit energiesparenden Maschinen, sollte zudem stets geprüft werden, ob eine Investition auch ohne Erhalt des Förderdarlehens wirtschaftlich sinnvoll sei. Erst dann sollte die Finanzierungsfrage auf der Tagesordnung stehen.

Neben Programmen der KfW und der Landwirtschaftlichen Rentenbank können hier Kreditangebote der Förderbanken der 16 Bundesländer interessant sein. „Sie sind in der Zielsetzung ähnlich ausgerichtet, doch ihre Konditionen sind meist einen Tick attraktiver und liegen bei circa 0,10 bis 0,20 Prozentpunkten – je nach Förderprogramm. Allerdings sind dafür die Fördervoraussetzungen in Teilbereichen oft enger gefasst“, weiß Jürgen Drinhaus, Leiter des Bereichs Förderberatung der HypoVereinsbank (HVB) in München.

Er verweist auf die Darlehenspalette der LfA Förderbank Bayern. Im Gegensatz zur KfW gibt es von ihr kein Geld aus deren Umweltprogrammen für Projekte, die nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) gefördert werden, wie Fotovoltaikanlagen oder Windräder, so Drinhaus. Im Fokus der LfA-Programme Ökokredit, Ökokredit Plus und Investitionskredit Energie steht die Verbesserung der Energieeffizienz. „Die Zielgruppe unserer Förderangebote sind vorrangig kleine und mittlere Unternehmen“, sagt Herbert Conradi, Abteilungsleiter Förderkredite der LfA Förderbank Bayern in München.

Die Darlehenssumme bei den Umweltprogrammen belief sich 2013 im Schnitt auf rund 300.000 Euro je Vorhaben, bei drei Vierteln der Finanzierungen lag sie unter 100.000 Euro. Das Gesamtvolumen der LfA-Förderdarlehen in diesem Fördersegment beziffert Conradi für 2013 auf fast 100 Millionen Euro –

dreimal so viel wie 2012. Beantragt werden müssen Darlehen der Länderförderbanken, genauso wie die der KfW, über die Hausbank. „Die Kooperation bei der Antragsbearbeitung klappt meist reibungslos, egal um welche Institutsgruppe es sich handelt“, sagt Steinberger. Schließlich bestehe eine Win-win-Situation. „Die Kosten für die Refinanzierung langfristiger Kredite und die Eigenkapitalanforderungen aufgrund der Vorgaben von Basel III machen Förderdarlehen für die Hausbank vor allem unter Refinanzierungsaspekten interessant“, erklärt StB Bernd Papenstein von PwC in Düsseldorf.

Ein weiterer wichtiger Gesichtspunkt ist der Umfang, in dem Investitionen für Projekte mitgetragen werden. „In der Regel können Vorhaben vollständig über Förderprogramme finanziert werden, zumal sie mitunter kumuliert in Anspruch genommen werden können. Bleibt eine Deckungslücke, springt die Hausbank ein“, sagt HVB-Fördermittelexpert Drinhaus.

Reichen die Kreditsicherheiten des Unternehmens nicht aus, kann die Hausbank eine Risikoentlastung beantragen und die Förderbank übernimmt einen Großteil des Kreditausfallrisikos: Die LfA kann die Haftung der Hausbank auf bis zu 20 Prozent der Darlehenssumme reduzieren, die Investitionsbank Schleswig-Holstein hingegen verlangt im Normalfall eine Haftungsbeteiligung der Hausbank von mindestens 50 Prozent. Bei den KfW-Programmen für den Klima- und Umweltschutz ist eine Haftungsfreistellung hingegen nicht möglich.

Ihre Beantragung wird, laut StB Ralph Böttcher von der Danrevision in Kiel, mit dem Darlehensantrag erledigt. „Binnen 24 Stunden erfahren wir, ob die Förderbank mitzieht“, ergänzt StB Andreas Lier, Fördermittelexperte der Gesellschaft in der Niederlas-



Norbert Jumpertz

ist gelernter Bank- sowie Diplom-Kaufmann und hat mehrere Jahre als Analyst und Redakteur für Wirtschafts- und Finanzmagazine gearbeitet.

Derzeit ist er als Autor im Bereich Geldanlage (Aktien, Immobilien, Investmentfonds) für zahlreiche Fachmagazine tätig.

E-Mail: jumnor@web.de

Interview

„Eine über Jahrzehnte eingespielte Partnerschaft“

KfW-Fördermittelexpertin Manuela Mohr über die Rolle der KfW und der Länderförderbanken bei der Beschleunigung der Energiewende sowie deren Verhältnis zu den Hausbanken.

SteuerConsultant: Neben der KfW und der Landwirtschaftlichen Rentenbank hat jedes Bundesland zusätzlich eine eigene Förderbank. Warum werden die Aktivitäten nicht stärker konzentriert?

Manuela Mohr: Dafür gibt es keinen Grund, denn diese Funktionsverteilung hat sich bewährt. Die KfW hat die Aufgabe, mit ihren Programmen eine bestimmte Richtung vorzugeben. Sie ist eng gekoppelt an die politischen Ziele der jeweiligen Bundesregierung. Schließlich gehört die KfW zu 80 Prozent der Bundesrepublik Deutschland und zu 20 Prozent den Bundesländern. Es ist sinnvoll, regionale Besonderheiten über Programme der Länderförderbanken zu berücksichtigen. Das hat sich gerade im Bereich der erneuerbaren Energien bewährt.

SteuerConsultant: Wo kooperieren KfW und die Förderbanken besonders eng?

Mohr: Die KfW refinanziert viele Länder-

förderprogramme. Aufgrund unserer hervorragenden Bonität verfügen wir über die bestmögliche Einstufung, ein AAA-Rating, und können uns am Kapitalmarkt zu sehr günstigen Konditionen refinanzieren. In diesen Fällen kann die KfW Einfluss darauf nehmen, für welchen Zweck die Mittel eingesetzt werden.

SteuerConsultant: Welches Interesse haben die Förderbanken, solche Angebote zu nutzen?

Mohr: Zunächst einmal sind die Länderförderinstitute in der Refinanzierung autark, aber viele von ihnen nutzen unsere günstigen Refinanzierungsmöglichkeiten. Die KfW hat sich verpflichtet, darauf zu achten, dass diese Mittel im Einklang mit ihren Förderzielen verwendet werden. Daraus hat sich eine erfolgreiche und wirksame Zusammenarbeit mit den anderen Förderbanken entwickelt. Zumal sie eigene Akzentuierungen vornehmen können,



indem sie zum Beispiel Förderkriterien straffen und mit eigenen Mitteln Konditionen verbilligen.

SteuerConsultant: Ist das Verhältnis zu den Hausbanken genauso gut wie zu den Förderbanken?

Mohr: Wir pflegen mit vielen Häusern eine inzwischen über Jahrzehnte eingespielte Partnerschaft. Förderdarlehen sind längst zu einem unverzichtbaren Baustein vieler Finanzierungskonzepte geworden. Gerade die Haftungsfreistellung sehen viele Hausbanken als willkommenes Instrument zur Optimierung der eigenen Bilanz.

sung Flensburg. Die meisten Förderdarlehen würden mittlerweile mit einer Haftungsfreistellung gekoppelt.

Auch für Vorhaben im Bereich der Wärmedämmung und der alternativen Energieerzeugung haben die derzeit niedrigen Zinsen die Kredite der Hausbank attraktiver gemacht. „Zwar ist der Zinsvorteil von Förderdarlehen geschrumpft, meist aber weiter vorhanden“, ergänzt Fördermittelberaterin Uelzen. Grund dafür ist nicht zuletzt die Subventionierung der Darlehen der staatlichen Förderbanken durch staatliche Mittel, was insbesondere für die erneuerbaren Energien gelte. „Da können die Konditionen der Hausbanken mit denen der Förderbanken bestenfalls in der schlechtesten Risikoklasse konkurrieren“, sagt Ecovis-Finanzierungsfachmann Steinberger. Die Zinsdifferenz betrage über alle Klassifizie-

rungen hinweg etwa einen Prozentpunkt, mal einen Tick mehr, mal einen weniger. Beispiel Ökokredit der LfA Förderbank Bayern (Laufzeit: zehn Jahre, Stand jeweils: 31.1.2014):

- beste Risikoklasse A: effektiver Jahreszins 1,15 Prozent;
- mittlerer Risikobereich E: effektiver Jahreszins: 2,63 Prozent;
- schlechteste Risikoklasse X - effektiver Jahreszins 7,15 Prozent.

Ein Manko von Förderdarlehen sind allerdings die starren Vertragsmodalitäten, etwa in puncto Rückzahlung. „Sondertilgungen sind selten möglich“, bedauert Lier. Die Hausbank sei im Normalfall kulanter. Hinzu kommt: „Läuft ein Förderdarlehen aus, ist nur in Ausnahmefällen eine Anschlussfinanzierung von der Förderbank erhältlich“, so Böttcher. Deswegen sei ein Liquiditätsplan

empfehlenswert. Noch kniffliger wird es, falls Unternehmen ihren Kapitaldienst nicht mehr leisten können. „Tilgungsstreckungen lassen sich kaum durchsetzen“, warnt Lier.

Ein hohes Maß an Flexibilität besteht bei der Laufzeitgestaltung: Neben den Standardlaufzeiten von fünf, zehn oder 20 Jahren ist es etwa beim LfA-Ökokredit genauso möglich, acht oder zwölf Jahre als Darlehenslaufzeit zu vereinbaren. „Das erleichtert es, Darlehenslaufzeit und Ziel einer Investition aufeinander abzustimmen“, findet Steinberger. Böttcher von Danrevision warnt jedoch davor, attraktiven Zinssätzen von Förderdarlehen eine zu hohe Bedeutung zuzumessen: „Das Gesamtfinanzierungspaket muss stimmen, und das ist in vielen Fällen eben gerade nicht die Variante mit den günstigsten Zinskonditionen.“

Bestnoten in den Bereichen:

- Aktualität
- Suche
- Praxisrelevanz



Effiziente und erfolgreiche Beratung mit der meistgenutzten Steuerrechts-Datenbank Deutschlands

Bestnoten bei Aktualität, Suche und Praxisrelevanz. So urteilen unsere Kunden über die Haufe Steuer Office Familie. Und so ist es auch logisch, dass Haufe Steuer Office die meistgenutzte Steuerrechts-Datenbank Deutschlands ist. Das ergab eine Studie des Instituts Forschungswerk.

Erfahren auch Sie, wie Haufe Steuer Office Ihre Beratung noch effizienter und erfolgreicher macht.

Jetzt informieren:

www.haufe.de/steuer-office

Bei weiteren Fragen rufen Sie uns einfach an:

0800 72 34 244 (kostenlos)

HAUFE.

Mitarbeiterfortbildung

Zeit zu Lernen

Für die Mitarbeiter in Steuerkanzleien ist aktuelles Know-how unverzichtbar: Wer noch vor fünf Jahren eine Top-Arbeitskraft war und sich nicht weitergebildet hat, wird heute für die Kanzlei zum Flop. Die laufenden Änderungen des Steuerrechts und der Verwaltungspraxis verlangen nach regelmäßigen Wissens-Updates, doch auch Schulungen im IT-Bereich und im Qualitätsmanagement stehen immer wieder in Kanzleien auf dem Programm.

Wollen Kanzleininhaber ihre Mitarbeiter binden und ihnen langfristig Perspektiven bieten, sollten sie ihnen Aufstiegsfortbildungen und Spezialisierungslehrgänge ermöglichen. Eine davon ist offenbar besonders beliebt. „Für Steuerfachangestellte steht die Weiterbildung zum Steuerfachwirt immer noch an oberster Stelle“, erklärt Dr. Axel Endriss, Geschäftsführer der Steuer-Fachschule Dr. Endriss GmbH & Co. KG in Köln, die seit mehr als sechzig Jahren auf die Aus- und Weiterbildung im Finanz- und Rechnungswesen spezialisiert ist.

„Kanzleimitarbeiter bemühen sich selbst früh um Weiterbildung“

Endriss weiter: „Wir beobachten den Trend, dass sich Kanzleimitarbeiter selbst schon sehr früh um die Weiterbildung und um die Prüfungsvorbereitung bemühen. Für die Zulassung zur Steuerfachwirtprüfung sind drei Jahre Berufserfahrung in einer Kanzlei nach Abschluss der Ausbildung erforderlich. Da die Vorbereitungslehrgänge für die Prüfung bei uns in der Regel zwölf Monate umfassen, beginnen die Prüfungskandidaten sehr häufig bereits nach zwei Jahren Berufserfahrung für die Steuerfachwirtprüfung zu lernen, um sich so schnell wie möglich dafür zu qualifizieren.“

Obwohl der Besuch eines Vorbereitungskurses keine rechtliche Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist, wird er wegen der hohen Anforderungen an die angehenden Steuerfachwirte oft gebucht. Bundesweit

bieten eine Reihe von Veranstaltern solche Vorbereitungskurse für die Steuerfachwirtprüfung an.

Als Teilzeit- oder Wochenendveranstaltungen dauern die Lehrgänge meist zwölf bis 24 Monate, in Vollzeit bis zu einem Jahr und als Fernunterricht zwischen zwölf bis 18 Monaten. Meist werden zur Prüfungsvorbereitung jedoch die Teilzeitlehrgänge oder das Fernstudium gebucht, da sie nebenbei die weitere Berufstätigkeit ermöglichen und das Gelernte sofort in die Praxis umgesetzt werden kann. Neben den vielen privaten Anbietern haben sich auch einige Akademien der Steuerberaterverbände auf diese beliebte Aufstiegsfortbildung spezialisiert.

Beispiel Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt: Hier laufen die diesjährigen „Vorbereitungslehrgänge auf die Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in“ seit Mitte Februar. Die Vorbereitung auf die schriftliche Prüfung (Gebühr: 2.990 Euro) findet freitags sowie samstags statt und dauert bis Ende Oktober. Der Kurs zur Vorbereitung auf die mündliche Prüfung (Gebühr: 380 Euro) im Februar 2015 dauert fünf Tage

und erfolgt ganztags. Bei der AFG Aus- und Fortbildungsgesellschaft des Steuerberaterverbandes Hessen e. V. kann man einzelne Module zur Prüfungsvorbereitung wie einen Crashkurs (450 Euro), ein Repetitorium für die mündliche Prüfung (95 Euro) und Klausurentage (250 Euro) buchen.

Bei den privaten Weiterbildern haben sich besonders das Steuerrechts-Institut Knoll GmbH, das Lehrgangswerk Haas, die Steuer-Fachschule Dr. Endriss, die Steuerlehrgänge Dr. Bannas GmbH und die Gesellschaft zur Fortbildung im Steuerrecht mbH als Prüfungsvorbereiter etabliert (siehe S. 41).

Steuerwissen aneignen mit Audiodateien

Ein spezielles Angebot für Menschen, die auditiv lernen wollen, gibt es bei „Ohrenmenschen.de“: Audio Cards zu Themen wie Gewerbesteuer (ab 39,95 Euro), Einkommensteuer (ab 59,95 Euro), Körperschaftssteuer (ab 39,95 Euro) oder ganze Pakete für die Steuerfachwirt- beziehungsweise für die Bilanzbuchhalterprüfung (ab 249,95 Euro) lassen sich am PC herunterladen und auf



dem Weg zur Arbeit anhören. Zusätzlich erhält man ein PDF im Karteikartenstil mit allen Fragen und Antworten zum Mitlesen und Anstreichen, sowie einen kostenlosen Update-Service.

Hinzu kommen die reinen Fernunterrichtsanbieter ILS, FEB, HAF und die SGD, die die Kandidaten per Fernbrief auf die Steuerfachwirtprüfung vorbereiten, allerdings ist hier Selbstdisziplin notwendig. Daneben offerieren sie die Fortbildung zum Bilanzbuchhalter oder zum Bilanzbuchhalter International, die ebenfalls für karrierewillige Steuerfachangestellte infrage kommt. Die Dauer der jeweiligen Maßnahme variiert, je nach Anbieter, zwischen vier und 24 Monaten.

Spezialisierung für Mitarbeiter kleiner Kanzleien als Option

Auch für Spezialisierungen auf Bereiche wie Finanzbuchhaltung oder Lohn- und Gehaltsabrechnung gibt es viele Kurse für Steuerfachangestellte. Sie eignen sich besonders für kleine und mittlere Kanzleien, die ihren Mitarbeitern keine Karrieremöglichkeiten garantieren können.

Allerdings können sich Mitarbeiter durch Weiterqualifikation einen Expertenstatus erarbeiten und zusätzliche Verantwortung auf einem bestimmten Gebiet übernehmen. Entsprechende Kurse gibt es bei einigen Verbänden und Kammern sowie bei privaten Anbietern wie etwa beim Bonner IFU-Institut für Unternehmensführung, der vier Fachexpertenlehrgänge für Mitarbeiter in der Steuerberatung offeriert (alle IFU-Preise zzgl. USt.):

- Zertifizierter Finanzbuchhalter (IFU/IWIST),
- Zertifizierte Fachkraft für das Umsatzsteuerrecht (IFU/IWIST, 850 Euro pro Teilnehmer, Prüfungsgebühr: 150 Euro),
- Zertifizierter Lohn- und Gehaltsbuchhalter (IFU/IWIST, 1.250 Euro pro Teilnehmer, Prüfungsgebühr: 150 Euro) sowie
- Zertifizierte Fachkraft für das Ärzte- und Zahnärztemandat (IFU/ISM, 1.250 Euro pro Teilnehmer, Prüfungsgebühr: 150 Euro)

Steuerfachangestellte können auch einen Abschluss als Betriebswirt im Steuerwesen erzielen, etwa in einem nebenberuflichen Fernstudium. Zielgerichtet auf zukünftige Aufgaben im Fach- und Führungsbereich studieren sie speziell auf den Prüfungs- und Steuerbereich zugeschnittene betriebswirtschaftliche Managementmethoden.

Ein Bachelor im Steuer- und Prüfungswesen bietet sich an, wenn Steuerfachangestellte sich langfristig zum Steuerberater entwickeln

wollen. An der privaten Hochschule der Wirtschaft „FOM Fachhochschule für Ökonomie & Management“ mit bundesweit über 19 Standorten, können Kanzleimitarbeiter nebenberuflich den „Bachelor of Arts“ im Steuerrecht erwerben. Wer bereits einen Bachelor-Abschluss hat, kann die nächste Stufe erklimmen und den „Master of Taxation“ machen, wie etwa an der Steuer-Fachschule Dr. Endriss, und sich damit auf die Teilnahme an der staatlichen Steuerberaterprüfung vorbereiten. Doch nicht alle Steuerfachangestellten wollen sich zum Steuerfachwirt oder Bilanzbuchhalter entwickeln und anschließend den Steuerberatertitel erwerben.

Oft geht es ihnen auch nur darum, sich in ihrem gegenwärtigen Aufgabengebiet auf dem aktuellen Wissensstand zu halten oder sich einen neuen Fachbereich zu erarbeiten. „Im ersten Fall sind vor allem aktuelle Steuerrechtsänderungen wichtig, welche in Themenseminaren meist im Rahmen von ein bis zwei Tagen behandelt werden“, erklärt Dr. Axel Endriss: „Im zweiten Fall ist zunächst das strukturierte Erlernen von Grundkenntnissen notwendig. Hier sind längerfristige Fortbildungskurse mit einem höheren Übungsanteil empfehlenswert.“ Kurze Update-Seminare werden vielfach von regionalen Steuerberaterverbänden oder Steuerberaterkammern, aber von auch privaten regionalen und überregionalen Anbietern angeboten, wie ein Blick auf die Tabelle auf Seite 41 zeigt.

Besonders günstig und mit geringem organisatorischen Aufwand jedoch gelingt die Weiterbildung heute in Form von Online-Seminaren im Internet. Spezialisiert auf den Steuerbereich haben sich folgende Anbieter:

- DWS Steuerberater online GmbH, die mit der Bundessteuerberaterkammer kooperiert,
- Haufe Gruppe mit dem „Haufe.online-training+“,
- IFU-Institut,
- NWB-Verlag mit seinen Online-Seminaren und
- Tele Tax GmbH (ein Gemeinschaftsunternehmen der Steuerberaterverbände und der Datev) mit den sogenannten „Dialogseminaren online“.

Der Ablauf ist bei allen Anbietern einfach: Man trifft sich mit dem Referenten und den anderen Teilnehmern meist zu einem festen Termin in einem virtuellen Seminarraum im Internet. Diesen erreicht man über einen Zugangslink, der zusammen mit den individuellen Zugangsdaten nach Buchung verschickt wird.

Teilnehmen kann man häufig auch zusam-

men mit den Kanzleikollegen, ohne dass dadurch zusätzliche Kosten entstehen – so kann man das Seminar beispielsweise über einen Beamer im Besprechungsraum laufen lassen und Kosten sparen.

Der Referent präsentiert die Seminarinhalte anschaulich live am PC, und man kann dabei direkt mit ihm in Kontakt treten und Fragen stellen – entweder per Chat, per E-Mail oder über das Mikrofon des Headsets beziehungsweise am Telefon.

Kauf des aufgezeichneten Seminars oder kostenloser Download

Bei den meisten Anbietern haben Kanzleien die Möglichkeit, die Aufzeichnung des Seminars anschließend zu kaufen oder kostenlos herunterzuladen. Die Online-Seminare kosten zwischen 90 und 100 Euro zzgl. USt und dauern 60, höchstens jedoch 180 Minuten. Die Themenpalette ist inzwischen sehr groß und wird laufend dem Bedarf angepasst: So kann man sich auf den neuesten Stand der Gesetzgebung bringen, sich Spezialwissen zum Arztmandat aneignen oder lernen, wie man die 20 schwerwiegenden Stolpersteine in der Buchführung effektiv vermeidet. Die Referenten kommen aus der Praxis und vermitteln den Stoff anhand vieler Beispiele, sodass die Teilnehmer das Erlernte im Job direkt umsetzen können.

Dr. Endriss gibt jedoch zu bedenken: „Teilnehmer sollten auch ein ablenkungsfreies Umfeld bei dem Besuch von Online-Seminaren sicherstellen. Daher sollte die Frage gestellt werden, ob das privat genutzte Smartphone das richtige Medium ist.“ Schließlich müsse man bei der Bearbeitung von Seminaren parallel in Gesetzestexten etwas nachschlagen können. Die Teilnahme an einem Seminar in einer „mobilen Situation“ wie zum Beispiel in der Bahn sei daher nicht immer zielführend. Auch sollten Steuerfachangestellte zunächst prüfen, ob das Online-Lernen für sie überhaupt die richtige Lernform ist. Probe-Online-Seminare und Demolektionen stellen die meisten Anbieter kostenlos zur Verfügung. ■



Irene Winter

ist ausgebildete Personalreferentin und hat sich als freie Journalistin auf den Schwerpunkt Personal konzentriert.

E-Mail: irene-winter@freenet.de



Interview

„Persönliche Vorlieben und Ziele wichtig“

Rechtsanwältin Nora Schmidt-Kessler, Hauptgeschäftsführerin der BStBK, über Weiterbildungen für Steuerfachangestellte.

SteuerConsultant: Welche Trends gibt es bei der Weiterbildung für Steuerfachangestellte?

Nora Schmidt-Kessler: Zu beobachten ist, dass Steuerfachangestellte häufig in einem speziellen Fachbereich tätig sind. Vor diesem Hintergrund gibt es nun in einigen Kammerbezirken erstmals die Möglichkeit, eine Fortbildungsprüfung zum/zur „Fachassistent/in Lohn und Gehalt“ durchzuführen. Sie ist insbesondere für diejenigen Steuerfachangestellten gedacht, die ihre vertieften Kenntnisse in dieser sehr schwierigen Materie nachweisen wollen. Auch gibt es Diskussionen darüber, ob es sinnvoll sei, weitere Fortbildungsprüfungen für Steuerfachangestellte anzubieten. Infrage käme hier etwa der Bereich „Rechnungswesen und Controlling“. Ob derartige Vorschläge allerdings realisiert werden, ist derzeit noch nicht absehbar.

SteuerConsultant: In welchen Themen sollten sich Steuerfachangestellte heute besonders fit machen?

Schmidt-Kessler: Selbstverständlich ist alles zum aktuellen Steuerrecht wichtig. Darüber hinaus werden die Steuerfachangestellten üblicherweise in einem Gebiet schwerpunktmäßig eingesetzt – dann sind Fortbildungen in diesem Bereich von Bedeutung. Generell kommt es auf die persönlichen Vorlieben und Ziele des jeweiligen Steuerfachangestellten an. Dieser muss sich

grundsätzlich die Frage stellen, ob er ein hochgeschätzter und gut bezahlter Mitarbeiter in einer bestimmten Fachrichtung werden will, dann ist eine punktuelle Weiterbildung auf diesem Gebiet zu empfehlen. Will er langfristig allerdings die Steuerfachwirt- oder gar Steuerberaterprüfung absolvieren, sollte er sich während seiner praktischen Tätigkeit eher breiter aufstellen und seine Aufgabenbereiche zwischen durch wechseln.

SteuerConsultant: Wie wird heute Wissen an Kanzleimitarbeiter hauptsächlich vermittelt – eher elektronisch oder in Präsenzseminaren?

Schmidt-Kessler: Sowohl als auch. Denn beide Angebote haben ihre Vor- und Nachteile. Darüber hinaus hängt die Wahl der Seminarart ja auch stark von den individuellen Vorlieben der Teilnehmer ab. Festzustellen ist, dass die Online-Angebote zunehmen. Dies geht allerdings nicht zu Lasten von Präsenzseminaren. Aber Online-Seminar ist auch nicht gleich Online-Seminar. Da gibt es zum einen diejenigen, die von den Teilnehmern lediglich angeschaut werden können und im Kern nicht mehr sind als ein online abrufbares Video. Andere – und die bilden sicherlich die Minderheit – ermöglichen eine interaktive Teilnahme und damit auch die wichtige Möglichkeit, Fragen im Rahmen eines Chats oder auch fernmündlich zu stellen.

SteuerConsultant: Welchen Ansprüchen sollte die Fortbildung der Kanzleimitarbeiter genügen? Müssen die Kurse zertifiziert sein?

Schmidt-Kessler: Zum einen sollten die Dozenten steuerrechtliche Zusammenhänge gut erläutern können. Daneben geht es selbstverständlich um die Unterrichtsmaterialien selbst, wie Skripte,

Power Point etc. Sie müssen es den Teilnehmern ermöglichen, den Stoff ohne weitere Recherche noch einmal später nachvollziehen zu können.

Ob ein Kurs zertifiziert ist oder nicht, spielt generell eine eher untergeordnete Rolle. Wichtig ist hierbei sicherlich, dass sich Weiterbildungsmaßnahmen eher weniger für eine generelle Beschreibung und Prüfung eignen, die aber für eine Zertifizierung Voraussetzung ist. Zertifizierungen von Anbietern finden dort statt, wo sie von Dritten verlangt werden. Also nicht von den Teilnehmern selbst. Das ist der Fall, wenn der Seminaranbieter öffentliche Förderung in Anspruch nehmen will. Die Weiterbildung von Arbeitslosen ist ein solches Beispiel.

SteuerConsultant: Wie lässt sich für Außenstehende die Qualität der Kurse privater Anbieter dann prüfen?

Schmidt-Kessler: Generell sind hier selbstverständlich Empfehlungen sehr wichtig. Ein weiteres Qualitätsmerkmal kann sein, wenn die Fortbildung durch einen berufsständischen Anbieter erfolgt. Denn diese beherrschen die Materie sehr gut und kennen die Bedürfnisse der teilnehmenden Steuerfachangestellten. Vergleiche sind jederzeit im Hinblick auf Preis, Inhalt und Dozenten möglich.

SteuerConsultant: Was sollten Kanzleimitarbeiter bei ihrer Weiterbildung beachten?

Schmidt-Kessler: Insbesondere für diejenigen, die den spannenden und herausfordernden Beruf des Steuerfachangestellten anstreben, ist es notwendig zu wissen, dass sie sich im Steuerrecht während ihres gesamten Berufslebens fortbilden müssen. Dann können sie es sogar bis zum Steuerberater schaffen.

» Anbietersauswahl

Bei folgenden Instituten können sich Steuerfachangestellte auf die Steuerfachwirtprüfung vorbereiten.

Anbieter	Kurse
ABC-Steuerfachschule GmbH Wilhelm-Tell-Straße 4, 81677 München Telefon: 089 47 08 77 44 www.abc-steuer.de	Einjähriger Steuerfachwirt-Präsenzkurs: Freitag und Samstag, 2.900 Euro. Bilanzbuchhalter-Präsenzunterricht: Freitag und Samstag, Dauer 2,5 Jahre, Gebühr 3.150 Euro (Gesamtlehrgang inkl. Lernmittel), 950 Euro (nur Prüfungsteil A inkl. Lernmittel), 2.450 Euro (nur Prüfungsteil B inkl. Lernmittel).
GFS Steuer- und Wirtschaftsfachschule Ansbacher Straße 16, 10787 Berlin Telefon: 030 23 63 49 99 www.gfs-seminare.de	Bietet in Berlin, Hamburg, Leipzig und Dresden Präsenzkurse für angehende Steuerfachwirte an: Samstagskurse (2.350 Euro), Abendkurse (2.400 Euro), Crash-Kurse (590 Euro) und Klausuren-Crashkurse (350 Euro). Rabatte bei Buchung mehrerer Kurse und bei Fortbildung mehrerer Kanzleimitarbeiter. Außerdem im Portfolio: Berufsbegleitende Fortbildung zum Bilanzbuchhalter und Bilanzbuchhalter International.
Institut für Wirtschaft und Steuer GmbH Ziegelsteige 1, 74821 Mosbach Telefon: 06261 189 41 www.iws-institut.de	Für Steuerfachwirte gibt es einen Fernkurs, der insgesamt – neben 49 Lehrbriefen – auch noch einmal zwölf Examensklausuren umfasst. Man kann den Kurs wahlweise in zwölf Monaten oder 24 Monaten absolvieren. Gebühren: 1.190 Euro (Unterlagen per Mail), 1.450 Euro (Unterlagen per Post).
Lehrgangswerk Haas Jägerallee 26, 31832 Springe Telefon: 05041 942 40 www.lwhaas.de	Vorbereitung auf die Prüfung in Präsenzlehrgängen, Fernlehrgängen (1.488 Euro) oder Online-Seminaren (45-90 Euro). 4-Wochenlehrgang in Springe, Berlin oder Frankfurt/Main: 2.150 Euro; Berufsbegleitender Wochenendlehrgang in Hamburg oder Hannover: 3.150 Euro; Intensiv-/Klausurenlehrgänge: 1.395 Euro.
LS Fortbildung im Steuerrecht GmbH Richard-Wagner-Straße 9, 82110 Germering Tel.: 089 614 92 93 www.lindner-seminare.de	Steuerfachwirt/-in (Abend-/Freitag- und Samstagskurs) in München. Gebühren: Hauptabschnitt und Vorbereitung auf mündliche Prüfung 2.490 Euro, Korrekturkurs 230 Euro, Repetitorium 300 Euro, Klausurenkurs 300 Euro.
Ohrenmenschen.de GmbH Louisenstraße 28, 61348 Bad Homburg Telefon: 06172 68 18 60 www.ohrenmenschen.de	Karteikarten in auditiver Form für die Steuerfachwirtprüfung: Ergänzung zum Präsenzlehrgang. Steuerfachwirtprüfung Paket Tag 1: ab 99,95 Euro; Steuerfachwirtprüfung Paket Umsatzsteuer ab 29,95 Euro, Steuerfachwirtprüfung Paket Einkommensteuer - 2013 ab 59,95 Euro; Steuerfachwirtprüfung Paket Körperschaftsteuer ab 39,95 Euro, Steuerfachwirtprüfung Paket Gewerbesteuer ab 39,95 Euro.
Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt e.V. Zeppelinstraße 8, 30175 Hannover Telefon: 0511 30 762 00 www.steuerberater-verband.de	Berufsbegleitender Lehrgang zur Vorbereitung auf schriftl./mündl. Teil der Steuerfachwirtprüfung. Orte: Hannover und Oldenburg, Gebühr schriftlicher Vorbereitungskurs (freitags, samstags, zzgl. 6 Wochentage ganztags): 2.990 Euro; optionaler Kurs (umfasst weitere 6 Übungsklausuren): 380 Euro. Gebühr mündlicher Vorbereitungskurs (5 Tage ganztags): 380 Euro.
Steuer-Fachschule Dr. Endriss GmbH & Co. KG Lichtstraße 45-49, 50825 Köln Telefon: 0221 936 44 20 www.endriss.de	Bietet Tages-/Vollzeitlehrgänge (Gebühr: 2.200 Euro), Samstagsslehrgänge (Gebühr: 2.200 Euro), Fernlehrgänge (Gebühr: 1.440,00 Euro), Repetitorien/Intensivlehrgänge, Klausuren-Lehrgänge, Vorbereitung auf die mündliche Prüfung. Online-Informationsveranstaltung.
Steuerlehrgänge Dr. Bannas GmbH Raiffeisenstraße 24, 51503 Rösrath Telefon: 02205 91 15 75 www.steuerlehrgaenge.com	Steuerfachwirtausbildung in berufsbegleitender Form als Abend-/Samstagslehrgang in Berlin für 2.590 Euro, als Wochenendlehrgang (zweimal monatlich Samstag und Sonntag) in Flensburg 3.180 Euro und als Samstagsslehrgang in Leipzig und Mannheim 3.180 Euro. Kurs mündliche Prüfung 180 Euro, Fernkurs 1.490 Euro.
Steuerrechts-Institut Knoll GmbH Adelsbergstraße 10a, 81247 München Telefon 089 891 14 40 www.knoll-steuer.com	Fernunterricht (53 Lehrbriefe, 6 Klausuren, inkl. Benotung), Gebühr: 720 Euro; Wochenendseminare (16 Unterrichtsstunden), Gebühr: 300 Euro; Unterrichts- und Klausurenkurs (6 Klausuraufgaben), Gebühr: 350 Euro; Klausurenfernkurs (16 Klausuren), Gebühr: 560 Euro; Intensivkurs (12 Tage, 6 Klausuren), Gebühr: 660 Euro; Vorbereitung mündliche Prüfung (13 Lehrbriefe), Gebühr: 100 Euro.

Hinweis: Preise sind Endpreise, Quelle: Autorin

Steuerstrafverfahren

Unter Verdacht

Für viel Unruhe und zusätzliche Arbeit in den Steuerkanzleien hat der Ankauf von Daten-CDs aus der Schweiz gesorgt: ob in Form von strafbefreienden Selbstanzeigen oder eingeleiteten Ermittlungsverfahren gegen Mandanten.

Am 10. März soll er in München beginnen, der Steuerstrafprozess gegen einen der prominentesten Deutschen, Ulrich Hoeneß, Präsident des Fußballvereins FC Bayern München. Spätestens mit der Veröffentlichung seines Falls hat das Thema Steuerhinterziehung in der Öffentlichkeit einen Höhepunkt erreicht, die vor einigen Jahren mit dem Ankauf sogenannter Steuer-CDs durch deutsche Bundesländer – allen voran Nordrhein-Westfalen – begonnen hat. Zwar war und ist der Ankauf unter Fachleuten höchst umstritten, bewirkt hat er aber einiges.

In einem Interview mit Spiegel-Online vom 10. Februar 2014 spricht Norbert Walter-Borjans, Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen von „bundesweit 70.000 Selbstanzeigen innerhalb der vergangenen vier Jahre und knapp drei Milliarden Euro Mehreinnahmen“. Ursache für diese hohe Anzahl an Selbstanzeigen waren insbesondere der Ankauf und die Auswertung von Daten-CDs von deutschen Kunden schweizerischer und liechtensteinischer Banken: Die Mandanten hatten Angst, entdeckt zu werden.

„Darüber hinaus verfolgen inzwischen zahlreiche ausländische Banken die sogenannte „Weißgeldstrategie“. Hierbei werden die Inhaber ausländischer Konten zur Bestätigung der ordnungsgemäßen Deklaration ihrer Einkünfte in ihrem Heimatland gedrängt. Andernfalls droht ihnen die Sperrung des betroffenen Kontos“, erklärt StB/RA FASr Ingo Heuel von der Kölner Rechtsanwaltskanzlei Luxem Heuel Prowatke LHP, die sich auf „Steuerrecht, Steuerstrafrecht und

steuerbestimmtes Zivil- und Gesellschaftsrecht“ spezialisiert hat. Besonderheit: Vier der neun Rechtsanwälte sind zusätzlich auch noch Steuerberater. Eine Betreuung von Mandanten „im Bereich der klassischen Steuerberatung stellt aber eher die Ausnahme dar“, so die Kölner. Stattdessen sprechen sie direkt Mandanten an, wenn gegen sie beispielsweise bereits ein „Verfahren eingeleitet ist“. Daneben bietet die Kanzlei auch Berufskollegen Unterstützung an, „die Hilfe im Bereich Steuerhinterziehung oder Selbstanzeige“ zu nutzen.

Öffentlicher Druck auf Mandanten hat zugenommen

Viele Steuerberater haben sich bis vor Kurzem vermutlich nur selten mit dem Instrument der strafbefreienden Selbstanzeige beschäftigt. Doch durch den Kauf von Steuer-CDs, deren systematische Auswertung und Nutzung sowie der medialen Aufbereitung wuchs auf Mandantenseite der Druck, von den Finanzbehörden entdeckt zu werden. Die Erstellung einer strafbefreienden steuerlichen Selbstanzeige gilt als Herausforderung und, so Hauptgeschäftsführerin der Bundessteuerberaterkammer, RA Nora Schmidt-Kesseler, „kann in der Praxis große Schwierigkeiten bereiten“. Sie verweist dabei auf „die Beachtung des sogenannten Vollständigkeitsgebots. Danach sind die Angaben zu allen unverjährten Steuerstraftaten einer Steuerart in vollem Umfang zu berichtigen“. Hinzu kommt, dass eine unvollständige Selbstanzeige unwirksam ist, so die BStBK-

Hauptgeschäftsführerin, „und der Steuerpflichtige hat nur einen Versuch“.

Dieser Herausforderung ist sich auch die multidisziplinäre Kanzlei DHPG aus Bonn bewusst, mit rund 400 Mitarbeitern an zehn deutschen Standorten, so RA FASr Markus Feinendegen: „Eine strafbefreiende Selbstanzeige wird aufgrund der Herausforderung grundsätzlich im Team mit einem Steuerberater und einem Rechtsanwalt erstellt, wobei der Steuerberater für die Aufarbeitung der Besteuerungsgrundlagen und der Rechtsanwalt für die rechtlichen Rahmenbedingungen und die Abwicklung mit dem Finanzamt zuständig sind.“

Zurück zum Fall Hoeneß: Grund, warum der Bayern-Präsident am 10. März vor Gericht muss, ist offenbar die Selbstanzeige, die die Staatsanwaltschaft für unvollständig hält. Ein Problem für Hoeneß, denn er hatte mit Abgabe der Selbstanzeige eingestanden, Steuern hinterzogen zu haben. Hält die Staatsanwaltschaft aber die Selbstanzeige für unvollständig, ist es aus Sicht des Mandanten so, als hätte er nie eine Selbstanzeige erstellt – ein Ermittlungsverfahren wird eingeleitet.

StB Jens Mascher aus dem bayerischen Seefeld hat sich als Nicht-RA vor rund sieben Jahren auf Bereiche wie Steuerhinterziehung, Steuerstrafrecht und Steuerfahndung konzentriert. Wenn bei einem seiner Mandanten der Anfangsverdacht der Steuerhinterziehung entsteht, übernimmt er die Initiative. „Wir beraten unseren Mandanten dahin gehend, sofort einen Kontakt zu den Ermittlern oder Behörden herzustellen, um bereits im Vor-





Mandanten, die wegen Steuerhinterziehung ins Blickfeld der Finanzbehörden geraten, kann auch ein Steuerstraftprozess drohen.

feld den Verlauf und auch den Ausgang der Ermittlungen erfolgreich zugunsten des Mandanten zu beeinflussen.“ Mascher hierzu: „Sämtliche unbegründeten Feststellungen, welche zulasten des Mandanten ausfallen, werden dem Grunde und der Höhe nach eliminiert.“

StB Dieter Gonze aus dem hessischen Nidderau hat in seiner Kanzlei eine Sonderstellung. „Alle Problemfälle, die von meinen Beratern nicht gelöst werden, landen bei mir auf dem Tisch. Das hat dazu geführt, dass alle Finanzgerichtsverfahren seit 1982 von mir geführt werden. Das Thema Steuerstraftverfahren kam erst ab dem Jahr 2000 auf den Tisch.“ Sollte bei einem seiner Mandanten, die er für seine Kollegen oder aber für externe Berufskollegen im Rahmen eines Steuerstraftverfahrens betreuen soll, ein Anfangsverdacht der Steuerhinterziehung entstehen, entscheidet er aber erst nach einem Gespräch, ob er das Mandat annimmt oder aber ablehnt.

„Persönliche Akteneinsicht bei Strafverfolgungsbehörde“

In einem weiteren Schritt ersucht er um eine „persönliche Akteneinsicht bei der Strafverfolgungsbehörde“ und bemüht sich um „das Gespräch mit den Ermittlern“, um den Straftatbestand zu würdigen.“ Zudem sucht Gonze „bisher noch nicht berücksichtigte Punkte oder aber Sichtweisen, die zu einer niedrigeren Steuer führen“.

Im Ermittlungserfahren sieht Gonze offenbar seine Chance: „Es ist der große Irrtum, dass Steuerstraftverfahren bei Gericht entschieden

werden. Tatsächlich sind die wesentlichen Entscheidungen bereits im Ermittlungsverfahren gefallen.“ Er, so Gonze, steige bei der Sachverhaltsermittlung in das Verfahren ein und kooperiere mit den Ermittlungsbeamten zum Nutzen des Mandanten. Für ihn steht fest: „In den wenigsten Fällen führt die Einleitung zu einem Steuerstraftprozess.“

Ähnlich die Vorgehensweise der Steuerberatungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Rechtsanwalts-gesellschaft Förderer, Keil & Partner aus Saarbrücken, so StB/RA FASr Heinz Joachim Maier. Seinen Worten zufolge „bleibt festzuhalten, dass der im Steuerstraftrecht verteidigende Anwalt alles versuchen wird, eine öffentliche Hauptverhandlung zu vermeiden“. Maier ergänzt: „Normalerweise wird man bereits im Ermittlungsverfahren eine Kooperationsstrategie wählen, macht dies aber auch vom Einzelfall abhängig.“

Dieses Vorgehen deckt sich auch mit der Strategie von StB Andreas Wessels von der Osnabrücker Steuerberatungsgesellschaft S & P Schütter KG: „Grundsätzliches Ziel ist es, einen Straftprozess zu verhindern.“ Der seiner Erfahrung nach auch „immer dann abzuwenden ist, wenn eine vernünftige Kommunikation mit den Beamten stattfindet. Die eigene Offenheit und Glaubwürdigkeit ist hier sehr wichtig“.

Das Ermittlungsverfahren ist die Vorstufe zu einem möglichen Straftprozess, doch ob es immer zum Gerichtsprozess kommt, so StB Mascher, „ist eine Einzelfallentscheidung“. Der Seefelder Steuerberater hierzu: „Eine Vielzahl von Ermittlungsverfahren begleiten

wir erfolgreich in direktem Zusammenwirken mit der zuständigen Bußgeld- und Strafsachenstelle des Finanzamts und der Staatsanwaltschaft ohne Anklage, zum Beispiel durch Einstellung oder mittels Straftbefehl. Bei den restlichen Fällen kommt es, bedingt durch das Steuerhinterziehungsvolumen und die Schwere der Straftat zur Anklage und zu einem Prozessverfahren.“

„Vollständige Verweigerungshaltung häufig nicht sinnvoll“

Auf Konsultationen mit den Behörden setzt auch die Rechtsanwaltskanzlei LHP aus Köln, so StB/RA FASr Ingo Heuel. Seiner Ansicht nach „ist eine vollständige Verweigerungshaltung häufig nicht sinnvoll“ und führt fort: „Mehr Aussicht auf eine vorzeitige Beendigung des Verfahrens hat das aktive Gespräch mit den Ermittlungsbehörden und das gezielte Hinarbeiten auf einen schnellen Abschluss des Verfahrens. Im Idealfall ist dabei der Nachweis gegenüber dem Finanzamt möglich, dass eine Steuerhinterziehung nicht vorliegt.“

Der weitere Verlauf eines Steuerstraftverfahrens, so BStBK-Hauptgeschäftsführerin RA Nora Schmidt Kessler, „richtet sich auch nach der Schwere des Falles“. In kleineren Fällen der Steuerhinterziehung, so Schmidt-Kessler, „werden die Ermittlungen von den Straf- und Bußgeldsachenstellen der Finanzämter durchgeführt. Bei größeren Fällen wird in der Regel die Staatsanwaltschaft eingeschaltet, die die Verfahren auch an sich ziehen kann. Es kann zur Erhebung der Klage beim Amtsgericht kommen.“

Sollte es tatsächlich zu einer Anklageerhebung kommen, kann dem Steuerberater eine besondere Rolle zukommen. „Vor Gericht“, so Schmidt-Kessler, „erfolgt die Verteidigung in der Regel in Gemeinschaft mit einem Rechtsanwalt.“ Ein Sonderfall ist der, wenn die Finanzbehörde das Straftverfahren selbst durchführt, hier könne der „Steuerberater als Verteidiger des Mandanten“ auftreten.

Entsteht bei einem Mandanten der Anfangsverdacht der Steuerhinterziehung, ist zwar eigentlich der betreuende Steuerberater nicht

Rüdiger Frisch

ist Redakteur bei „SteuerConsultant“ und betreut das Ressort Kanzlei & Persönliches mit den Bereichen Finanzen, Unternehmensberatung und Kanzleimanagement.

E-Mail: ruediger.frisch@haufe-lexware.com

Ablauf eines Steuerfahndungsverfahrens

Fahndungsaufgriff

- Anzeigen
- Betriebsprüfungen
- Kontrollmitteilungen
- Ermittlungsaufträge von Staatsanwaltschaft/Strafsachenstelle
- Eigenaufgriff/Vorfeldermittlungen
- Mitteilungen von anderen Behörden
- Selbstanzeigen

Verdachtsprüfung

- Vorliegen eines strafrechtlichen Anfangsverdachts
- Einleitung des Strafverfahrens
- Bekanntgabe und Belehrung des Beschuldigten

Beweiserhebung

- Auskunfts- und Vorlageersuchen
- Durchsuchungs- und Beschlagnahmehandlungen
- Bankermittlungen
- Vernehmung von Beschuldigten und Zeugen

Ermittlungsabschluss

- Abschließende Besprechung
- Akteneinsichtsgewährung
- Strafrechtlicher und steuerlicher Bericht

Abschließende Entscheidungen durch die Strafsachenstelle/ Staatsanwaltschaft

- Einstellung des Strafverfahrens
- Beantragung eines Strafbefehls
- Erlass eines Bußgeldbescheids
- Anklageerhebung

Strafgerichtsverfahren

- Zwischenverfahren (Klageerhebung)
- Hauptverfahren (Hauptverhandlung)
- Urteil

Vollstreckung des Strafurteils

- Vollzug von Vermögens- und Freiheitsstrafen
- Überwachung von Auflagen

Quelle: Haufe-Lexware

kaum noch möglich sein.“ Stichwort Zusammenarbeit. Unbestritten unter Fachleuten ist, dass ein Ermittlungsverfahren und ein eventuell sich abzeichnender Strafprozess eine Belastung für den betroffenen Mandanten aber auch für den betreuenden Steuerberater sein kann.

StB/RA FASTr Heinz Joachim Maier von Förderer, Keil & Partner macht die Entwicklung von zwei Aspekten abhängig: „Zum einen hängt es sehr davon ab, wie lange und intensiv sich Steuerberater und Mandant schon kennen, wie belastbar das Vertrauensverhältnis also wirklich ist. Zum anderen ist die Ursache für die Einleitung des Steuerstrafverfahrens ausschlaggebend.“

„Abgabe der strafrechtlichen Beratung kann sinnvoll sein“

Um aber das Verhältnis zwischen Steuerberater und dem betroffenen Mandanten nicht zu strapazieren, so Schmidt-Kessler von der BStBK, „kann es sinnvoll sein, die strafrechtliche Beratung abzugeben, um das Beratungsmandat ansonsten fortführen zu können“.

Um in einem solchen Zusammenhang auch zu verhindern, dass der Steuerberater selbst in den Fokus der Finanzbehörden gerät, rät RA Feinendegen von DHPG, „dass die künftige Korrespondenz mit dem Finanzamt ausschließlich über den Rechtsanwalt als Verteidiger im Steuerstrafverfahren erfolgt“. DHPG verfährt seinen Worten zufolge selbst auf diese Art und Weise, wenn die Mandanten der DHPG betroffen sind, aber auch in „Fällen anderer Kanzleien, bei denen wir als Berater hinzugezogen werden“. Die Vorteile liegen für Feinendegen auf der Hand: „Fragen des Finanzamts können somit vor der Beantwortung abgestimmt werden.“

Größte Herausforderung aus Sicht von StB/RA FASTr Maier von Förderer, Keil und Partner: „Für alle mit einem Steuerstrafmandat betreuten Berater ist die, aufgrund der langen Dauer und den bereits im Ermittlungsverfahren beginnenden Repressalien, für den Mandanten entstehende Drucksituation mit ihm auch emotional zu verarbeiten.“

Hinzu kommt: „Für das fortlaufende Alltagsgeschäft und damit die Steuerberatung ist das größte Problem, dass häufig sämtliche Unterlagen von den Ermittlungsbehörden beschlagnahmt sind. Dies stellt in der Praxis ein Riesenproblem für die rückwirkende Aufarbeitung und Klärung von Steuersachverhalten dar.“

Zurück zum Fall Hoeneß. Am 13. März wird bereits ein Urteil erwartet, vier Tage nach Prozessbeginn.

direkt betroffen, doch DHPG geht wie folgt vor, so RA FASTr Feinendegen: „Wir stellen aber auf jeden Fall sicher, dass die Kanzlei dem Vorwurf nachgeht und diesen bei der Erstellung künftiger Steuererklärungen berücksichtigt.“

Auch die Saarbrücker Kanzlei Förderer, Keil & Partner wird aktiv, so StB/RA FASTr Heinz Joachim Maier: „Wir prüfen sofort sehr intensiv, ob durch die laufende Betreuung in der Vergangenheit möglicherweise ein Beihilfevorwurf entstanden sein könnte. Je nachdem wird der bisher das Mandat betreuende

Steuerberater von seinen Aufgaben entbunden und erhält gegebenenfalls sogar einen eigenen Verteidiger.“

„Kommt es tatsächlich zum Prozess, könnte dies auch zu einer Belastung für das Verhältnis des Steuerberaters zu seinem betroffenen Mandanten führen“, so RA Schmidt-Kessler: „Problematisch kann es dann werden, wenn der Mandant seinem Steuerberater ein Mitverschulden vorwirft oder wenn zum Beispiel eine strafbefreiende Selbstanzeige nicht vollständig oder zu spät abgegeben wird. Dann wird eine vertrauensvolle Zusammenarbeit

11. Deutscher Finanzgerichtstag in Köln

Mellinghoff geißelt Missachtung der Justiz

Der 11. Deutsche Finanzgerichtstag am 20. Januar stand unter dem Motto „Steuergerechtigkeit und Effektivität“. Effektivität hat eine höhere politische Bedeutung als Wirtschaftlichkeit oder Effizienz. Versteht man Effektivität als Maß für die Vollständigkeit und Genauigkeit, mit der ein bestimmtes Ziel erreicht wird, dann ist allerdings das deutsche Steuerrecht noch weit entfernt von einer allseits „gefühlten“ Gerechtigkeit.



Über 200 Zuhörer aus Finanzgerichtsbarkeit, Wissenschaft, Verwaltung, Politik und Beraterschaft begrüßte BFH-Richter und Präsident des Deutschen Finanzgerichtstages Jürgen Brandt in der traditionellen Tagungsstätte, dem Kölner Maternushaus, am 20. Januar. Im Mittelpunkt der Tagung stand die Frage „Wie soll ein gerechtes Steuersystem beschaffen sein?“. Dabei wurde intensiv darüber diskutiert, wie sich abzugsfähiger Erwerbsaufwand „gerecht“ von steuerlich unbeachtlichen Privataufwendungen abgrenzen lässt. Grundsätzlich wurde festgehalten, dass es kein gerechtes Steuersystem ohne Steuerrechtsschutz für die Steuerpflichtigen im Veranlagungsverfahren und bei Außenprüfungen gibt. Doch welche Chancen und Risiken für die Steuergerechtigkeit erwachsen hieraus der elektronischen Steuerveranlagung? Wie sieht die Zukunft der Unternehmensbesteuerung aus?

Ingrid Arndt-Brauer (SPD), die neue Vorsitzende des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages, eröffnete den Reigen der Grußredner. Sie sei grundsätzlich für eine Steuervereinfachung – schon allein aus dem Grund, weil sie ihre Steuererklärung selbst mache und wegen ihrer vier Kinder die zunehmende Komplizierung der Anlage K miterlebt und -erlitten habe.

Sie räumte allerdings auch Fehleinschätzungen ein: Sie sei früher der Meinung gewesen, die Abgeltungsteuer sei eine sinnvolle Vereinfachung, bis zu dem Zeitpunkt, an dem ihr jemand einen prall gefüllten Ordner mit Verwaltungsanweisungen zur Abgeltungsteuer mit den Worten „Damit Sie auch sehen, was Sie unserem Berufsstand angetan haben“ in die Hand gedrückt habe.

Sie träume vom einheitlichen Umsatzsteuersatz und provoziere damit regelmäßig auch ihre eigenen Parteimitglieder im Finanzausschuss. Zwar stieß Arndt-Brauers Bekenntnis, sie könne mit der Abschaffung der strafbefreienden Selbstanzeige leben, auf wenig Zustimmung. Sie bekam aber Szenenapplaus mit ihrer Forderung, dass die Steuerpolitik verlässlich werden müsse. Wenige Chancen gibt sie dem Vorhaben, die kalte Progression abzubauen – allerdings will sie das Ehegattensplitting erhalten.

Belange der Finanzgerichtsbarkeit nicht berücksichtigt

Prof. Dr. h. c. Rudolf Mellinghoff, Präsident des Bundesfinanzhofs, nahm die Koalitionsvereinbarungen zum Anlass, auf einige Ungeheimheiten oder doch zumindest sprachliche Unsauberkeiten hinzuweisen. So solle die Erbschaftsteuer eine Unternehmensnachfolge „ermöglichen“. Die Belange der Finanzgerichtsbarkeit seien hier jedenfalls nicht auch nur annähernd berücksichtigt.

Er hinterfragte auch die Rolle der Landesjustizminister, denn ihre Sparsamkeit führe zu drastischen Unterbesetzungen: Vakanzwürden erst sehr spät besetzt, teilweise sogar mit jahrelanger Verspätung, wie Mellinghoff an einigen Beispielen deutlich machte. Er geißelte die Gleichgültigkeit und die grundgesetzwidrige Missachtung der Belan-

ge der Justiz im Allgemeinen. Er – und nicht nur er, wie der lange Schlussapplaus zeigte – sieht die Eigenständigkeit der Finanzgerichtsbarkeit deutlich gefährdet.

Eine Antwort auf seine provozierende Frage, warum es denn Fachanwälte für Steuerrecht geben müsse, wenn ein „Fachrichter“ für unnötig erachtet werde, bekam er nicht und hatte sie wohl auch nicht erwartet.

WP/StB Harald Elster, Präsident des Deutschen Steuerberaterverbandes, Vizepräsident und Schatzmeister des Bundesverbandes der Freien Berufe, nahm in seinem Vortrag Bezug auf die Haltung der Finanzausschussvorsitzenden Arndt-Brauer (SPD) zum Thema strafbefreiende Selbstanzeige. Er betonte, dass die Beraterschaft zu diesem Thema eine andere Meinung habe und mahnte Gesprächsbedarf an. Er forderte, Medienbrüche abzuschaffen und eine notwendige Anpassung der elektronischen an die steuerlichen Korrekturmöglichkeiten.

Eine Forderung, die auch WP/StB Dr. Horst Vinken, Präsident der Bundesteuerberaterkammer und des Bundesverbandes der Freien Berufe, in seinem Vortrag über die „Zukunft des elektronischen Steuerverfahrens“ stellte. Weitere Fragen, die hier der Beantwortung harren, sind die der Verhältnismäßigkeit des Detaillierungsgrades und die, inwieweit die E-Bilanz das BilMoG und das MicroBilG ins Leere laufen lässt. —

» Hinweis

Der 11. Deutsche Finanzgerichtstag findet am 26. Januar 2015 traditionell im Kölner Maternushaus statt.

Prof. Dr. Claudia Ossola-Haring

ist feste freie Mitarbeiterin des SteuerConsultants.

E-Mail: claudia.ossola-haring@haufe.de

Online-Bezahlsysteme

Entscheidung an der Kasse

2013 haben etwa 26 Millionen Bundesbürger mindestens ein oder mehrere Weihnachtsgeschenke in einem Internetshop gekauft und direkt online bezahlt. Eine Schlüsselrolle für den Erfolg eines virtuellen Ladens spielen die elektronischen Bezahlverfahren. Wer aufs falsche setzt, erreicht niemals große Umsätze.

Online-Kleiderkäufe sind in Mode, über 70 Prozent der Interneteinkäufer in Deutschland haben bereits einmal Bekleidung in einem Webshop bestellt. Eine Umfrage des Instituts für Handelsforschung (IHF) Köln und des Logistikdienstleisters Hermes ergab außerdem, dass zwei Drittel der befragten 10.200 Online-Shopper über 15 Jahre mindestens einmal im Monat im Netz einkaufen gehen. Neben Kleidung zählen Bücher, Geräte der Unterhaltungselektronik und Computertechnik zu den gefragtesten Artikeln.

Der Besucherstrom in den Online-Shops wächst stetig. Im Jahr 2013 erzielte der Online-Handel 15 Prozent mehr Umsatz als 2012 – Umsatz, der dem stationären Handel fehlt. „Der Einzelhandel funktioniert nur noch mit dem Internet, nicht aber ohne“, sagt Hansjürgen Heinick, Senior Consultant beim IFH Köln. Händler oder Dienstleister, die noch über keine Online-Filiale verfügen, laufen zunehmend Gefahr, vom Wettbewerb abgehängt zu werden.

Wer mit dem Gedanken spielt, sich das Internet als neuen Absatzkanal zu erschließen, sollte sich vorher aber bei Experten schlau machen. Der Onlinehandel funktioniert nämlich anders als der stationäre. Wie groß die Unterschiede sind, lässt sich am Bezahlvorgang aufzeigen. Hat sich ein Kunde im realen Laden einmal für ein Produkt entschieden, dann ist der „Deal“ so gut wie unter Dach und Fach. Der Käufer geht zur Kasse, bezahlt und verlässt mit der Ware das Haus. Der Händler muss lediglich darauf achten, dass er genügend Kassen bereitstellt, damit die Kunden nicht warten müssen.

So einfach ist es im Online-Shop nicht. Der Bezahlvorgang stellt im Internet eine sehr hohe Hürde dar und hat erheblichen Einfluss auf den Umsatz – die Herausforderungen sind weniger technischer als vielmehr organisatorischer Natur. Während das Geld im stationären Handel entweder in bar oder per Kredit- oder EC-Karte fließt, stehen online viel mehr verschiedene Bezahlverfahren zur Verfügung: EC-Karte, Kreditkarte, Lastschrift,

Nachnahme, Vorkasse, Rechnung, Paypal, Sofortüberweisung – um nur die bekanntesten und am weitesten verbreiteten Methoden zu nennen.

Verbraucher brechen Kauf ab, wenn „ihr“ Bezahlverfahren fehlt

Die Wahl des geeigneten Bezahlverfahrens muss wohl überlegt sein. Laut einer Studie des E-Commerce Center Köln, eine Abteilung des IFH Instituts für Handelsforschung, der Hochschule Aschaffenburg und der Frankfurter Pay Sys Consultancy GmbH brechen 23,9 Prozent der Verbraucher den Kauf ab, wenn der Händler das von ihnen bevorzugte Verfahren nicht anbietet. Weitere 27,3 Prozent machen die Entscheidung zwischen „Bezah-

len“ oder „Abbrechen“ von den anderen angebotenen Methoden abhängig. Nur etwas mehr als ein Viertel der Befragten sagen, dass es ihnen prinzipiell egal ist, wie sie die bestellte Ware bezahlen.

Auch die „Ibi Research an der Universität Regensburg GmbH“ hat sich der Bezahlthematik gewidmet. Die Wissenschaftler fanden heraus, dass diejenigen Händler, die alleine auf Vorkasse setzen, damit rechnen müssen, fast 90 Prozent der potenziellen Käufer an der virtuellen Kasse zu verlieren. „Dies bedeutet für Händler einen hohen Umsatzverlust durch die Abbruchquote. Sogar wenn kein alternativer Anbieter verfügbar ist, bricht immer noch mehr als die Hälfte der Teilnehmer den Kaufvorgang ab“, schreiben



Der Bezahlvorgang in Online-Shops gilt als hohe Hürde.

die Studienautoren. Noch unbeliebter sei die Nachnahme. Die Käufer scheuen vor allem die mit ihr verbundenen hohen Kosten. Die Beliebtheit der Nachnahme befindet sich seit 2008 in steilem Sinkflug. Von der einst großen Unterstützergemeinde ist weniger als ein Drittel übrig geblieben.

Wer schon länger im Online-Geschäft ist und wegen seiner guten Erfahrungen aus der Anfangszeit noch immer ausschließlich auf die Nachnahme setzt, sollte seine Strategie überdenken und weitere Verfahren ins Portfolio aufnehmen. Nur welche? Nicht jede Kombination führt zu einer Verringerung der Abbruchquote: Bietet der Shop beispielsweise nur Sofortüberweisung und Vorkasse an, würden zwei Drittel der Verbraucher den Laden vorzeitig verlassen. Bei der Wahl zwischen Kreditkarte und Vorkasse verweigert sich hingegen nur ein Viertel der Käufer. Die Akzeptanz kann durch Drehen an den Schrauben noch verbessert werden. Gewährt der Händler auf die Zahlung per Vorkasse einen Rabatt, dann sind mehr Menschen bereit, das Geld vorab zu überweisen.

Für die bestmögliche Wahl der E-Payment-Methoden ist es überdies wichtig, die Kundenstruktur des Webshops zu kennen. So bezahlen Männer laut Ibi Research häufiger per Kreditkarte oder Paypal als Frauen, wobei

die Beliebtheit der Kreditkarte wiederum mit dem Einkommen steigt. Die Rechnungszahlung steht dagegen bei Älteren hoch im Kurs, während man mit Sofortüberweisung eher beim jüngeren Publikum punktet.

Für international tätige Anbieter kommt noch eine weitere Komplexitätsstufe hinzu. Schon die Verbrauchergewohnheiten unserer direkten Nachbarn in der Schweiz und in Österreich weichen von den hiesigen ab. Einig sind sich die drei Nachbarn lediglich bei der Zahlung per Rechnung. Sie steht in allen drei Ländern bei den Verbrauchern ganz oben auf der Beliebtheitskala. Aber die Kreditkarte erfreut sich beispielsweise in den beiden Alpenländern sowohl bei Händlern als auch bei Verbrauchern einer viel höheren Beliebtheit als hierzulande.

Perfektes Zahlungsverfahren existiert nicht

Das perfekte Zahlungsverfahren, das sowohl Händler- als auch Käuferinteressen vereint, existiert noch nicht. Der Online-Handel wird daher auf absehbare Zeit weiter mit den verwirrend vielen elektronischen Zahlverfahren leben müssen – zumindest in Deutschland. „Die große Vielfalt an Internetzahlungen ist eine deutsche Besonderheit, die für Händler und Kunden sowohl eine Herausforderung

als auch eine Chance darstellt“, sagt Prof. Dr. Malte Krüger von der Hochschule Aschaffenburg.

Wenn der Einfluss der angebotenen Zahlmethoden auf den Umsatz so hoch ist, könnte man auf die Idee kommen, einfach alle gängigen Verfahren anzubieten. So wäre für jeden etwas dabei und die Abbruchquote würde sinken. Diese Möglichkeit verbietet sich zwar vor allem für kleinere Anbieter wegen des hohen Implementierungs- und Verwaltungsaufwands, dennoch sollte der Kunde eine Auswahl treffen können.

Tatsächlich machen das auch die meisten Onlinehändler und -dienstleister, liegen aber häufig daneben. Das „Angebot an Zahlungsverfahren beim Online-Shopping entspricht häufig nicht den Wünschen der Konsumenten“, erfuhr das ECC Köln bei der Auswertung der Online-Payment-Befragung von 1.970 Internetnutzern und 901 Online-Händlern aus Deutschland. Einen Hinweis bezüglich der Akzeptanz von Bezahlverfahren liefert die Ibi Research-Auswertung der Frage „Welche Zahlungsverfahren haben Sie beim Einkaufen im Internet in den letzten zwölf Monaten genutzt?“.

Kreditkarte und Rechnung stehen mit 74 Prozent beziehungsweise 71 Prozent ganz oben auf der Liste, gefolgt von Paypal mit

» Übersicht

Transaktionskosten der beliebtesten Online-Bezahlverfahren

Online-Verkäufer, die Online-Bezahlverfahren anbieten, bezahlen bei jeder Transaktion einen festgelegten Prozentsatz des Umsatzes an den Payment-Dienstleister, der meist von der Höhe des Monatsumsatzes abhängt.

	Paypal	Sofortüberweisung	Amazon Payments	Giropay
Gebühren pro Transaktion für Verkäufer	1,9 % + 0,35 Euro (EU, Norwegen, Island und Liechtenstein); spezielle Händlerkonditionen: 1,7% + 0,35 Euro (5.001–25.000 Euro) 1,5 % + 0,35 Euro (über 25.000 Euro)	Basic: 0,9 % + 0,25 Euro Professional (monatliche Grundgebühr 39,90 Euro): 0,8 % + 0,25 Euro	Umsatz bis 5.000 Euro: 1,9 % + 0,35 Euro Umsatz 5.001–25.000 Euro: 1,7 % + 0,35 Euro Umsatz 25.001 Euro–50.000 Euro: 1,5 % + 0,35 Euro Umsatz über 50.000 Euro: 1,2 % + 0,35 Euro	individuell verhandelbar, aber höchstens 0,95 %, mind. 0,33 Euro pro Transaktion zzgl. Entgelt für Payment Service Provider
Kosten Käufer	keine	keine	keine	keine
Registrierung des Käufers notwendig	ja	nein	ja	nein
Homepage	www.paypal.de	www.sofortüberweisung.de	payments.amazon.de	www.giropay.de

Quelle: Autor

Checkliste

Online-Bezahlverfahren richtig auswählen

Folgende Aspekte helfen bei der Auswahl des Bezahlverfahrens:

- 1. Verbreitung und Akzeptanz durch Kunden.** Welcher Anteil der Kunden/Zielgruppe des Unternehmens kann das Verfahren ohne Weiteres nutzen?
- 2. Schutz vor Zahlungsausfällen und Zahlungsverzögerungen.** Wie hoch ist das Risiko von Zahlungsausfällen und inwiefern kann man sich davor schützen? Wann erfolgt der Zahlungseingang?
- 3. Kosten.** Welche einmaligen und wiederkehrenden Kosten fallen an?
- 4. Unterstützung durchgängiger Prozesse.** Inwiefern können mithilfe des Zahlungsverfahrens durchgängige/automatisierte Prozesse gestaltet werden?

Quelle: E-Commerce-Leitfaden, Ibi Research, <http://www.ecommerce-leitfaden.de/>

58 Prozent. Weit abgeschlagen sind Sofortüberweisung, Amazon Payments, GiroPay und Clickandbuy.

Neben der Kundenakzeptanz spielt für die Händler ein weiteres Kriterium eine wichtige Rolle: das Zahlungsausfallrisiko, das sie möglichst gering halten wollen. Wie hätte es anders sein können, dass ausgerechnet die bei Verbrauchern beliebte Zahlung auf Rechnung keinen Schutz bietet. Ist die Ware ausgeliefert und der Käufer bezahlt die Rechnung nicht, ist es schwierig und aufwendig, das geschuldete Geld einzutreiben. Man kann das Risiko verkleinern, wenn man Payment-Dienstleister einschaltet – allerdings zum Preis von höheren Kosten, da die Dienstleistung natürlich bezahlt werden muss. Umgekehrt verhält es sich mit der Vorkasse. Sie ist bei den Käufern wenig beliebt, bietet den Verkäufern aber den höchsten Schutz. Sie schicken die bestellte Ware erst los, wenn der Zahlungseingang erfolgt ist. Das Risiko liegt also vollständig beim Kunden, was der Grund

für die geringe Akzeptanz der Vorkasse sein dürfte. Eigentlich würde das Nachnahmeverfahren einen guten Kompromiss darstellen. Weil es aber sehr umständlich ist und überdies auch sehr teuer, findet es allenfalls beim Handel mit teuren Waren eine nennenswerte Verbreitung.

In die klaffende Lücke springen die E-Payment-Verfahren wie Paypal. Sie treten als Mittler zwischen Käufer und Verkäufer auf. „Wir helfen Ihnen weiter, wenn eine Zahlung Ihres Kunden nicht eintrifft, weil dessen Konto nicht gedeckt ist oder er die Lieferung grundlos bemängelt. Ein weiterer Fall für den Verkäuferschutz sind Rückbuchungen: Wenn also Ihre Käufer Kreditkartenzahlungen

„Wir erhalten von unseren Kunden zunehmend Anforderungen bezüglich des Imports von Rechnungsdaten aus Online-Bezahlssystemen in unsere Buchhaltungssoftware.“

Ralf Kurka, Geschäftsführer und Leiter Entwicklung, Wolters Kluwer Software und Service GmbH, Ludwigsburg

widerrufen – beispielsweise auch, wenn Kreditkartenbetrug vorliegt“, schreibt das Unternehmen auf seiner Website. Eine hundertprozentige Sicherheit bietet das allerdings auch nicht. Im Internet finden sich viele Berichte über strittige Rückbuchungen und auch über Probleme mit Kontosperrungen.

Daher steht man auch bei HMD-Software im oberbayrischen Andechs den Online-Bezahlverfahren kritisch gegenüber. Vorstand Christian Heidler bemängelt, dass die fehlende Transparenz immer wieder zu sehr großem Unmut geführt habe, beispielsweise bei Kontosperrungen in der Vergangenheit. „Ob die Sperrungen berechtigt oder unberechtigt waren, spielt keine Rolle“, sagt Heidler. „Erst wenn dieser Nimbus, der auf Paypal haftet, in offene Transparenz umschlägt, können äußerst konservative Berufsgruppen, wie alle Freiberufler, zu denen die Steuerberater in Deutschland gehören, sich auf solche Dienste verlassen.“

Heidler verlangt, dass die Online-Bezahlssysteme ihr Image aufpolieren. Solange das nicht geschehe, werde die Akzeptanz im Business von Steuerkanzlei und Mandant keine Chance haben. „Nicht, weil es technisch nicht funktionieren würde, sondern weil die Sicherheit, die sich Steuerkanzleien wünschen, nicht gegeben ist“, sagt der HMD-Manager.

Trotz der generell kritischen Haltung gegenüber dem Payment-Unternehmen ist der Import von Paypal-Konten in die Buchhaltung beziehungsweise die Weiterverarbeitung der

Kontobeträge in das Rechnungswesen von HMD voll integriert. „Diesen Service stellen wir allen Kunden der HMD-Software AG zur Verfügung“, berichtet Heidler.

Eine Integration von weiteren Online-Bezahlssystemen in die Rechnungslegung der HMD-Software sei momentan aber nicht verfügbar. „Der Grund dafür ist, dass es überhaupt keinen Druck der Straße gibt, weder von den Kanzleien noch von deren Mandanten.“

Einstweilen beobachtet man bei HMD-Software den Online-Bezahlmarkt aufmerksam. Sobald es Hinweise für mehr Transparenz im Bezahlssystem beziehungsweise mehr Anfragen von Kanzleien oder deren Mandanten geben sollte, werde die HMD-Software rea-

gieren und die entsprechenden Softwareprodukte liefern. „Da es insbesondere beim Internethandel sehr schnell zu einem erheblichen Umfang an Verkaufs- und Bezahlvorgängen kommen kann, ist es sehr aufwendig, diese von Hand zu buchen. Daher ist eine möglichst weitgehende Automatisierung sinnvoll“, schreibt die Datev auf ihrer Website. Dazu entwickelte die Nürnberger Genossenschaft das Modul „E-Zahlungstransfer“, das die Paypal-Daten in das spezifische Datev-Format für Kassenbelege umwandelt und in die Cloud-Lösung „Unternehmen online“ überführt. Von dort aus gelangen die Daten zum Buchen ins Rechnungswesenprogramm. Über die Integration anderer Online-Payment-Systeme wurde noch nicht entschieden.

**Stefan Gneiting**

aus München schreibt seit vielen Jahren als freier Journalist vor allem über IT und Telekommunikation. Seine Artikel werden in Fachzeitschriften, Online-Medien, Publikumszeitschriften und Kundenmagazinen veröffentlicht.

E-Mail: stefan@stefan-gneiting.de

den, weil fehlende Standards das Vorhaben schwierig machen. Nahezu jeder Anbieter setze auf ein eigenes Verfahren.

Auch bei Wolters Kluwer ist das Thema Internetbezahlverfahren präsent: „Wir erhalten von unseren Kunden zunehmend Anforderungen bezüglich des Imports von Rechnungsdaten aus Online-Bezahlssystemen in unsere Buchhaltungssoftware“, sagt Ralf Kurka, Geschäftsführer und Leiter Entwicklung der Wolters Kluwer Software und Service GmbH in Ludwigsburg und zuständig für die Steuerkanzleisoftware Addison. „Wir verfügen bereits über eine Reihe von Schnittstellen für solche Systeme wie zum Beispiel für Paypal. Wir können die Rechnungsdaten importieren und automatisch mit den entsprechenden offenen Posten der Buchhaltung abgleichen. Nach Bedarf unserer Kunden werden wir sukzessive Schnittstellen für die marktgängigen Bezahlssysteme bereitstellen.“ Geeignete Verfahren für das Bezahlen per Smartphone interessieren derzeit viele Händler, denn das Bezahlen per Smartphone ent-

wickelt sich rasant. Schon jetzt macht sich der Trend hin zu mobilen Bezahlverfahren per Smartphone bemerkbar. Im niedersächsischen Oldenburg getestet Paypal mit 32 Einzelhändlern eine Mobile-Payment-Lösung. Die Händler bringen neben den Artikeln im Schaufenster einen QR-Code, ein Quadrat aus schwarzen und weißen Flächen, an. Möchte ein Kunde einen Artikel erwerben, fotografiert er den Code mit einem Smartphone per QR Shopping-App und löst damit den Bestell- und Bezahlvorgang aus. Die Ware wird dann per Post geliefert.

Mobilfunkanbieter wollen Bezahlssystem etablieren

Die Mobilfunknetzbetreiber Telekom, Vodafone und O2 bemühen sich ebenfalls, ein mobiles Bezahlverfahren zu etablieren. M-Pass funktioniert mithilfe eines kleinen Funkmoduls, das man auf die Rückseite des Smartphones klebt. Zum Bezahlen an der Ladenkasse bewegt man das Telefon über ein spezielles Terminal und schon wird der

Betrag abgebucht. Mehr als 30.000 Geschäfte sollen den M-Pass-Service bereits anbieten. Unter ihnen Hit-Supermärkte, Aral-Tankstellen und die Parfümeriekette Douglas.

Elektronische Bezahlverfahren werden in vielen Bereichen zu neuen Geschäftsmodellen führen, möglicherweise auch für Steuerkanzleien. Steuerberater Lars Neuner ist bereits auf den Zug aufgesprungen. Er betreibt neben zwei Kanzleien in den baden-württembergischen Orten Biberach und Ochsenhausen die Internetplattform Steuerfragen online (www.steuerfragen-online.de). Über diese bietet er Mandanten eine Online-Beratung in Steuerfragen an. Nicht nur die Beratung läuft übers Internet, auch die Honorarabrechnung erfolgt elektronisch.

Ob Kanzleidienstleistungen eines Tages Modeartikeln, Büchern oder Geräten der Unterhaltungselektronik die Topränge in der Skala der beliebtesten online gekauften Artikel ablaufen werden, ist zwar eher fraglich. Aber auch Nischenmärkte können sehr lukrativ sein. ■

Agenda:

- ✗ Mehr Zeit für Ihre Mandanten
- ✗ Mehr Rentabilität für Ihre Kanzlei

Agenda ist der Partner für die kleine Steuerkanzlei. Wir unterstützen Sie mit einem schlanken Komplettsystem, das Ihnen Freiräume schafft für das, was wirklich zählt: Die persönliche Betreuung Ihrer Mandanten und die maximale Rentabilität Ihrer Kanzlei.

agenda-software.de/steuerberater

Jetzt

Infopaket
anfordern:

T. 08031 2561-427

Software

IT-Lösungen und
Rechenzentrum

Service

Wissen

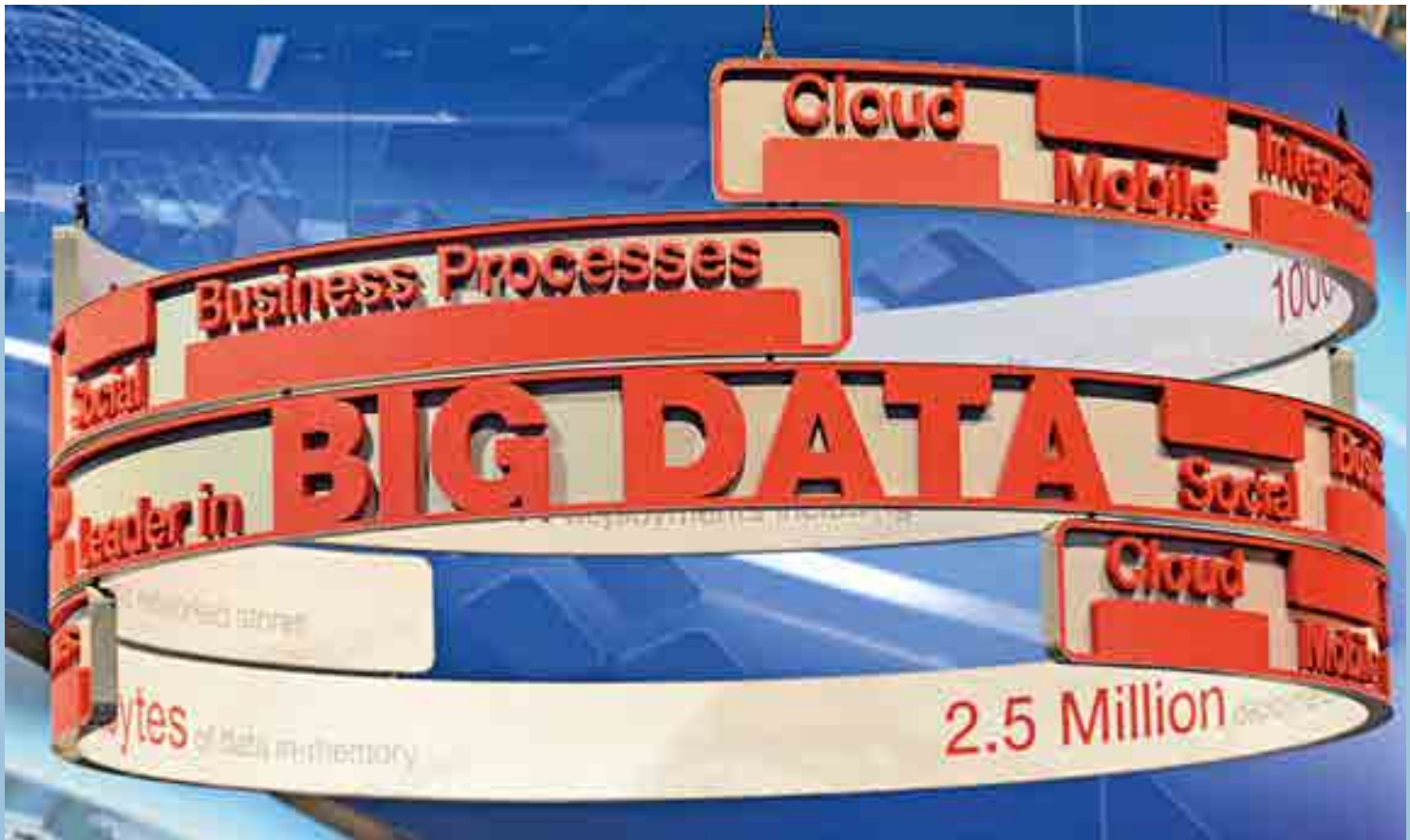


Foto: Deutsche Messe

Motto der diesjährigen Cebit lautet „Datability“, eine Kombination aus „Big Data“ und „Responsibility“ beziehungsweise „Sustainability“.

Cebit

Datenschutz wichtiger denn je

„Datability“ heißt das diesjährige Motto der Cebit. In diesem Jahr startet die Cebit mit einem neuen Konzept und konzentriert sich ausschließlich auf Fachbesucher, Privatleute müssen draußen bleiben. Trotzdem machen einige Kanzleisoftware-Anbieter in diesem Jahr einen Bogen um Hannover.

Ab diesem Jahr richtet sich die führende IT-Messe nur noch an Fachbesucher, was auch die verkürzte Messezeit von Montag bis Freitag (10. bis 14. März 2014) deutlich macht. Doch trotz der stärkeren Fokussierung verzichten einige Anbieter für Kanzleisoftware gänzlich auf einen Messeauftritt, wie etwa Stollfuß Medien. Nicht präsent ist auch Wolters Kluwer mit seiner Addison-Software und setzt stattdessen auf eine eigene Roadshow durch drei Städte im Mai 2014. Agenda Informationssysteme sucht mit dem „Tag der

kleinen Kanzlei“ lieber den direkten Kontakt vor Ort. „In mehreren deutschen Städten bieten wir Steuerberatern Fachvorträge durch renommierte Kanzleiberater zum Thema Rentabilität und Zukunftsfähigkeit der kleinen Steuerkanzlei“, erklärt Sebastian Theisen, Abteilungsleiter Marketing bei Agenda.

Doch einige wichtige Marktteilnehmer halten der Cebit die Treue, wie etwa die Datev, Haufe-Lexware (hier erscheint der SteuerConsultant), HMD Software und Simba. Datability steht, so die Cebit-Veranstalter, für eine Wort-

schöpfung aus dem englischen Fachbegriff „Big Data“ sowie der Endung „-ability“, wie sie etwa in den Wörtern „Sustainability“ als auch „Responsibility“ verwendet wird. Es soll die Fähigkeit beschreiben, große Datenmengen (Fachbegriff „Big Data“) in hoher Geschwindigkeit verantwortungsvoll und nachhaltig nutzbar zu machen.

Hintergrund sind die ungeahnten Datenmengen die heute übers Internet zur Verfügung gestellt und abgerufen werden. Gleichzeitig zeigen die Enthüllungen von Edward Snow-

den, dass diese technischen Möglichkeiten auch verdachtsunabhängig von Geheimdiensten genutzt werden. Somit ist der Schutz sensibler Daten ebenfalls ein zentrales Thema auf der Cebit.

Anbieter von Cloud-Lösungen spielen die im internationalen Vergleich deutlich strengeren deutschen Datenschutzvorschriften inzwischen als Trumpf aus, das Rechenzentrum in Deutschland wird zum Standortvorteil. „Wir haben von Anfang an auf ein eigenes Rechenzentrum innerhalb Deutschlands gesetzt, das sehr hohen Sicherheitsstandards entspricht. Durch die Datenverschlüsselung direkt auf den Systemen des Kunden schaffen wir zusätzliche Sicherheit“, erklärt Josef Hofstetter, Abteilungsleiter Consulting bei Agenda aus dem bayerischen Rosenheim.

Kunden fragen verstärkt nach Sicherheit des Rechenzentrums

Auf den Standort Deutschland setzt auch HMD aus dem bayerischen Andechs. „Mit dem Rechenzentrum der Eurodata in Saarbrücken im Rücken, der Cloud ‚Made in Germany‘, unseren HMD.ASP, Sky.ASP und ‚My Kanzlei‘-Diensten, die darüber abgewickelt werden, ist in allen Bereichen ein Zuwachs der Cloud-Dienste zu verzeichnen“, betont Christian Heidler von HMD Software und fährt fort: „Verstärkt nachgefragt werden Informationen zur Sicherheit des Rechenzentrums, zum Datenschutz, den Zugriffsrechten sowie dem Nachweis eines Datenschutzzertifikates.“

Snowdens Enthüllungen beeinflussten auch das Geschäft der Nürnberger Datev: „Spürbar im Kundenverhalten war durch die Enthüllungen eine erhöhte Sensibilität für IT-Sicherheit. Insbesondere die Nachfrage nach der E-Mail-Verschlüsselungslösung stieg massiv an“, so Pressesprecher Benedikt Leder.

Andreas Hermanutz, Geschäftsführer der Wolters Kluwer Software und Service GmbH aus dem baden-württembergischen Ludwigsburg, die die Steuerberatersoftware Addison vertreibt, gewinnt den Enthüllungen einen positiven Effekt ab: „Die Akzeptanz von Datenschutz- und Verschlüsselungsverfahren steigt. Auf Kundenseite gab es oft eine Tendenz, die Sicherheitsmaßnahmen im Interesse einfacherer Abläufe bei der Nutzung beispielsweise mit E-Mails oder Diensten wie der Dropbox etwas lockerer zu handhaben.“ Die Datev stellt auf der diesjährigen Cebit Dienste und Lösungen in den Mittelpunkt, mit denen sich – über die Verwertung digitaler Informationen – ein Mehrwert generieren lässt. „Dabei hat das Thema weit mehr Facetten als nur die systematische Auswer-

tung von Datenmengen. Insbesondere beim Umgang mit personenbezogenen oder sensiblen Unternehmensdaten kommt es vor allem auf eine gezielte, sichere Distribution an“, erklärt Datev-Sprecher Leder und führt fort: „Das Datev-Rechenzentrum fungiert dafür als Datendrehscheibe. In einem durchgängig digitalen Prozess werden, weitgehend automatisiert, die notwendigen Daten zwischen mittelständischen Unternehmen und deren Steuerberatern sowie Geschäftspartnern und rund 200 Institutionen in Deutschland ausgetauscht – darunter Sozialversicherungsträger, Krankenkassen, Finanzverwaltungen, Banken, Berufsgenossenschaften oder statistische Ämter. Außerdem passen auch die Datev-Angebote zur Analyse und Aufbereitung von Daten in den Datability-

und Werkzeuge sind nötig, um Anwendern die Möglichkeit zu bieten, zu jeder Zeit, an jedem Ort auf sämtliche digital vorliegenden Daten auch zugreifen zu können, egal ob es sich hierbei um Buchungen, Korrespondenz oder Belege handelt. Zum einen erfordert dies eine effiziente Ablagestruktur und Suchmechanismen, zum anderen bedarf es dafür ausgereifter Datensicherungssysteme, um sensible Daten vor ungewollten Zugriffen ausreichend zu schützen“, erklärt Heike Nock, Marketing-Managerin bei Simba.

Neben den Messethemen haben die Kanzlei-softwareanbieter einige Themen ausgemacht, die die Steuerberater derzeit besonders beschäftigen. So sieht etwa die Wolters Kluwer Software GmbH bei den Steuerberatern den Wunsch, ihre Prozesse – speziell die,

„Es geht um die Frage, wie die Prozesse in der Kanzlei sowie mit den Mandanten noch effizienter werden können, ohne dass die Datensicherheit gefährdet wird.“

Dr. Thomas Niederer, Produktmanager Steuerrecht, Haufe-Lexware GmbH & Co KG

Kontext – von der Analysesoftware Datev ACL Comfort, über das Daten-Analyse-System, Betriebsvergleiche und Branchenkenntzahlen bis hin zur BWA.“

Leder unterstreicht einen weiteren Punkt: „Ein Highlight ist mit Sicherheit die zentrale Vollmachtsdatenbank, die Steuerberater im Auftrag der Steuerberaterkammern bei der Nutzung der vorausgefüllten Steuererklärung für ihre Mandanten unterstützt.“ Diese stelle sicher, dass ausschließlich der vom Steuerpflichtigen autorisierte Berater auf gesicherte Weise und vor unbefugtem Zugriff geschützt Daten abrufen könne.

Von dem neuen Verfahren dürften alle Beteiligten profitieren, denn die Daten können offenbar bereits vor der Abgabe der Steuererklärung geprüft werden. Diskrepanzen sollen damit sofort korrigiert und ausgeräumt werden, was den Steuerberatern die Arbeit erleichtern und die Qualität der Leistungen verbessern dürfte.

Haufe-Lexware aus Freiburg stellt die Haufe Suite in den Mittelpunkt des Messeauftritts. Damit werden kanzleiinterne Informationen und das Haufe-Fachwissen in einem Portal gebündelt.

Bei Simba aus dem baden-württembergischen Ostfildern stehen die Simba-App, die ein vierstufiges Sicherheitskonzept aufweist, sowie der Simba Scan Assistent im Fokus. „Mit der Digitalisierung geht die Flexibilisierung der Softwarenutzung einher. Neue Anwendungen

die ihre Mandanten betreffen – effizienter zu gestalten, beispielsweise durch die Digitalisierung von Belegströmen oder aber die bessere Einbeziehung der Mandanten in die Bearbeitungsprozesse.

Ähnlich sind die Erkenntnisse von Agenda, so Josef Hofstetter: „In den letzten Jahren sind immer häufiger Anfragen zum Thema Optimierung bestehender Kanzleiabläufe bei uns eingegangen.“

Dies deckt sich auch mit der Sichtweise von Dr. Thomas Niederer, Produktmanager Steuerrecht bei Haufe-Lexware: „Es geht um die Frage, wie die Prozesse in der Kanzlei sowie mit den Mandanten noch effizienter werden können, ohne dass die Datensicherheit gefährdet wird.“

Bei Simba sieht man die E-Bilanz, die Umstellung auf den Sepa-Zahlungsverkehr, die vorausgefüllte Steuererklärung sowie die stärkere Anbindung von Mandanten an das eigene IT-System derzeit als zentrale Themen in den Steuerkanzleien.

Drei Themen beschäftigen die Kanzleihinhaber in diesem Jahr nach Ansicht von Christian Heidler von HMD Software in besonderer Weise: zum einen der Fachkräftemangel; der zweite Punkt ist die Nachfolgeregelung und damit verbunden die Finanzierung einer Übernahme durch Nachfolger oder zukünftige Partner; der dritte Punkt ist die Mandantenbindung aber auch die Gewinnung neuer Mandanten.

Ein weiteres wichtiges Thema für viele Steuerkanzleien ist die Modernisierung ihrer IT-Infrastruktur. Nachdem nahezu alle Steuerkanzleien Microsoft-Server und -Betriebssysteme nutzen, kommt es bald – zwangsweise – in einigen Kanzleien zu Änderungen: Ab Anfang April 2014 endet der Support für das Betriebssystem Windows XP und die Office-Version 2003, es gibt keine Sicherheits-Updates mehr. „Wenngleich dieser Sachverhalt lange im Voraus bekannt war,

Android von Google in den Mittelpunkt gerückt. „Die Sicherheitslösung Datev-Net Pro Mobil, mit der Kanzleien sicheren mobilen Zugriff auf ihre Kanzleidata realisieren, steht beispielsweise inzwischen, neben iOS, auch für Android-Systeme ab der Version 4.1 zur Verfügung“, berichtet Benedikt Leder. Mobile Endgeräte sind auch bei Agenda Thema, so Hofstetter, schränkt aber ein: „Smartphones und Tablets bieten einen optimalen Zugriff auf E-Mail-Programme

meldungen einer Kanzlei noch längere Zeit losgelöst von der Kern-Software sein.

Aber selbst wenn die technischen Neuheiten eher übersichtlich ausfallen, mag sich die Reise nach Hannover lohnen. „Als große Leistungsschau der IT- und Kommunikationsbranche bietet die Cebit beste Kontaktmöglichkeiten mit den Kunden. Der Messe-Auftritt eignet sich hervorragend, um das gesamte Angebotsspektrum auch visuell und in seiner Anwendungsvielfalt erfahrbar zu machen. Gerade komplexe Produkte lassen sich in Live-Demonstrationen, ergänzt durch Präsentationen von Anwendern, perfekt erläutern. Zudem nutzt die Datev die Messe, um den Kunden ein umfangreiches Vortragsprogramm anzubieten“, erklärt Benedikt Leder.

„Die Bestands-, Neukunden- sowie Partnerpflege sind klare Ziele, die wir mit der Teilnahme an der Cebit verfolgen. Allerdings muss man sagen, dass in den letzten Jahren die Anzahl der Kontakte im Bereich Steuerkanzleien rückläufig ist“, so Heike Nock: „Die Messe dient für Simba daher primär als Plattform, um neue gewerbliche Kunden zu gewinnen.“

Für Christian Heidler von HMD Software ist die Cebit wichtig: „Die Zahl der Steuerberater in Deutschland hat die Neunzigtausendergrenze überschritten. Sie verteilen sich über circa 40.000 Kanzleien und Unternehmen im gesamten Bundesgebiet. Nur die Zahl der Firmen, die die Kanzleien und Berater betreuen, ist rückläufig.“ Deswegen seien immer mehr Kanzleien auf der Suche nach kostengünstigeren Alternativen für Ihre Kanzleisoftware, die sie wettbewerbsfähiger machten. „Dies“, so führt Heidler weiter aus, „gelte nicht nur für die Kostenseite, sondern auch gegenüber der Kanzlei auf der anderen Straßenseite. Der Kampf um die Verteilung der Mandate hat begonnen. Viele Kanzleien nehmen die Cebit als Ausgangspunkt für eine neue Orientierung im Bereich ihrer Kanzleisoftware.“

„Das Problem dabei ist, dass es Schadsoftware, nach dem Ende des Supports durch Microsoft, deutlich einfacher haben wird, die Systeme zu infizieren.“

Josef Hofstetter, Abteilungsleiter Consulting, Agenda Informationssysteme GmbH & Co. KG

trifft es viele dennoch überraschend“, sagt Heike Nock von Simba.

Auch bei Agenda spielt dieses Thema eine große Rolle, da viele Kanzleien noch mit Windows XP, teilweise auch noch mit Windows Server 2003 arbeiten. „Das Problem dabei ist, dass es Schadsoftware nach dem Ende des Supports durch Microsoft deutlich einfacher haben wird, die Systeme zu infizieren“, erklärt Hofstetter von Agenda.

Neues Betriebssystem Windows 9 wirft Schatten voraus

Microsoft wird das noch aktuelle Betriebssystem-Version Windows 7 bis 2020 unterstützen. Zwar ist der Nachfolger Windows 8 längst auf dem Markt, doch „ob der Markt Windows 8 oder seinen Nachfolger akzeptiert, wird sich zeigen“, so Hofstetter.

Das neue Betriebssystem, Windows 9, wirft bereits seine Schatten für Herbst 2014 voraus. Kurz ein Sprung zurück zu XP, das auch noch die Datev beschäftigt, wie Pressesprecher Leder bestätigt. Steuerberatern rät die Genossenschaft, alle XP-Systeme bis zum Ende des Supports durch Microsoft durch ein aktuelles auszutauschen. Leder: „Bei einem Wechsel empfiehlt sich grundsätzlich, das neueste System zu wählen“ und ergänzt: „Den Nachfolger von Windows 8 wird Datev ebenfalls nach kurzer Testphase unterstützen.“

Zwar liegt der Schwerpunkt für Kanzleiarbeit weiterhin auf Desktop-Geräten, doch Smartphones und Tablets sind auch auf der Cebit 2014 schwer angesagt. Den Trend haben auch die Kanzleisoftware-Anbieter im Blick. Beispiel Datev. Die Nürnberger haben sich bei ihrer Entwicklung von Apps zwar zunächst auf Apples Betriebssystem iOS konzentriert, inzwischen ist aber auch das Betriebssystem

und das Internet. Doch mit den Geräten zu arbeiten, gestaltet sich als sehr schwierig.“ Die Bildschirme seien zu klein und böten nur eingeschränkte Bedienungsmöglichkeiten. Nichtsdestotrotz laufen Auskunftssysteme wie Agenda LGO auf mobilen Geräten und passen sich an kleinere Bildschirme an.

Auch Haufe-Lexware hat die aktuellen Entwicklungen am Hardware-Markt im Blick, so Dr. Niederer: „In den kommenden Jahren wird auch in Steuerkanzleien die Bedeutung mobiler Geräte für die tägliche Arbeit deutlich steigen. Aktuell werden sie in vielen Kanzleien allerdings nur als Kommunikationsinstrument oder zur Organisation des Terminkalenders eingesetzt – damit wird ihr Potential bei Weitem nicht ausgeschöpft. Die klassischen Tätigkeiten in einer Steuerkanzlei werden aber in den nächsten drei bis fünf Jahren weiterhin überwiegend am PC erfolgen.“

Soziale Netzwerke wie Facebook, Twitter und Co. spielen auch in Kanzleien eine zunehmend wichtigere Rolle – welche Bedeutung haben sie aus Sicht der Kanzleisoftware-Anbieter? „Bei den produktiven Anwendungen sehe ich die Rolle der sozialen Netzwerke derzeit nicht als so bedeutend an“, sagt Ralf Kurka, Entwicklungsleiter bei Wolters Kluwer. Doch für die Kanzleikommunikation und das Marketing nehme die Bedeutung der sozialen Netzwerke zu.

Josef Hofstetter von Agenda zeigt sich kritisch: „Über soziale Netzwerke mit Mandanten zu kommunizieren und Dokumente auszutauschen, ist aus datenschutzrechtlicher Perspektive sehr kritisch zu betrachten. Deshalb sehen wir derzeit keinen Grund, unser System mit Facebook und Co. zu verknüpfen.“ Somit dürften Tweets und Status-



Dirk Kunde

ist Diplom-Volkswirt und betreibt das Journalistenbüro Textkunde in Hamburg. Seine Schwerpunkte bilden die digitale Wirtschaft sowie nutzwertorientierte Geldthemen.

E-Mail: kunde@textkunde.de

+++ 20 JAHRE ERFAHRUNG +++ DURCHBLICK STATT ÜBERBLICK +++ MIT AWS PERFEKT VORBEREITET IN DIE PRÜFUNG GEHEN +++


**BECKAKADEMIE
AWS**

 AUSBILDUNG UND
WEITERBILDUNG IM
STEUERRECHT

FERNLEHRGÄNGE

zur Vorbereitung auf das Steuerberaterexamen 2015

 Beide Lehrgänge kombiniert ergeben ein Ziel:
Ihre Prüfungsreife

STEUERBERATER-FERNLEHRGANG

Dauer: 02.06.2014 - 31.05.2015

- **Gründliche Vorbereitung** durch sukzessiven Kenntnisaufbau
- Inhaltlich **optimale Aufbereitung** mit zahlreichen Beispielen
- **Laufende Lernerfolgskontrollen** inklusive 12 Übungsklausuren



KLAUSUREN-FERNLEHRGANG (AB 2014!)

 Dauer: Juni bis September des jeweiligen Jahres
 Inhalt: 24 Prüfungsklausuren auf Examensniveau

- **Prüfungsreife** durch selbstorganisiertes Üben
- Alle Klausuren werden korrigiert und mit individuellen Hinweisen des Korrektors versehen und benotet.
- Ausführliche schriftliche Musterlösung zu allen Klausuren



IHRE FAXANTWORT BITTE AN 06171-6996-10

Bitte senden Sie mir unverbindlich und kostenfrei Ihre Informationsbroschüre zu dem/den

- Steuerberater-Fernlehrgang 2014/2015
 Klausuren-Fernlehrgang 2014
 An einem Mustermanuskript bin ich interessiert


**ODER QR-CODE SCANNEN UND
UNTER WWW.AWS-ONLINE.DE
INFO-MATERIAL ANFORDERN!**

Scan mich!

Name, Vorname

Straße

PLZ Wohnort

E-Mail Adresse / Telefon

 AWS ARBEITSKREIS FÜR WIRTSCHAFTS- UND STEUERRECHT OHG
 ADENAUERALLEE 32 | 61440 OBERURSEL
 TELEFON 06171-6996-0 | TELEFAX 06171-6996-10
 POST@AWS-ONLINE.DE | WWW.AWS-ONLINE.DE

 +++ SCHWIMMEN KANN JEDER – STEUERN NICHT +++ WWW.AWS-ONLINE.DE +++ IHR ERSTER SCHRITT ZUM STB - EXAMEN +++

Schäuble für schärfere Regeln bei Selbstanzeige

Steuerbetrüger sollen weiter straffrei davonkommen, wenn sie sich offenbaren. Daran wollen Finanzminister Wolfgang Schäuble (CDU) und seine Länderkollegen nicht rütteln. Schärfere Regeln werden aber kommen.

Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble (CDU) hat Forderungen auch aus der SPD nach weitgehender Abschaffung der strafbefreienden Selbstanzeige von Steuerbetrügern zurückgewiesen. In einer Bundestagsdebatte sprach er sich allerdings für schärfere Regeln aus, auf die sich Bund und Länder verständigen könnten. Grundsätzlich sollte an dem bewährten Instrument festgehalten werden, sagte Schäuble Mitte Februar in einer Aktuellen Stunde auf Antrag der Linken, „weil wir sonst weniger Straftäter entdecken“. Schäub-

le weiter: „Steuerhinterziehung ist strafbares Unrecht und muss bestraft werden. Da gibt es überhaupt keinen Zweifel.“ Es müsse aber für Steuerhinterzieher einen Anreiz geben, sich unter Zahlung einer Strafe zu stellen und zu kooperieren. Ohne Entdeckung würde nie gezahlt, was auch nicht im Sinne von Steuergerechtigkeit sei.

Schäuble zeigte sich bereit für Änderungen: „Ich gehe davon aus, dass wir einvernehmlich vorschlagen werden, dass wir den Strafzuschlag entsprechend verschärfen.“ Auch könnte die Frist verlängert werden auf zehn Jahre. „Aber es ist eine gemeinsame Haltung aller Finanzminister von Bund und Ländern, dass man insgesamt an dem bewährten Rechtsinstrument der strafbefreienden Selbstanzeige mit den Einschränkungen festhalten soll.“ Es gehe um vernünftige Maßnahmen, „ohne das Kind mit dem Bade auszuschütten“.

Heute müssen Steuerbetrüger, die mehr als 50.000 Euro pro Jahr und Steuerart hinterzogen haben, fünf Prozent Zuschlag zahlen, wenn sie sich offenbaren. Dieser Zuschlag kommt zur Hinterziehungssumme und den Zinsen hinzu. Nach den jüngsten prominenten Steuerbetrugsfällen kamen auch aus der SPD Forderungen nach weitgehender Abschaffung der strafbefreienden Selbstanzeige. Das Instrument sollte lediglich bis zu einer Bagatellgrenze beibehalten und darüber hinaus abgeschafft werden, fordern auch Vertreter der Opposition. Klaus Ernst

von den Linken erklärte, mit Steuer-CDs zu Daten mutmaßlicher Schwarzgeldbesitzer werde mehr erreicht: „Die strafbefreiende Selbstanzeige gehört abgeschafft.“ Bagatelldelikte sollten aber ausgenommen bleiben, um tatsächlich die Großen zu erwischen. Es bestehe der Eindruck, als würden vor allem Vermögende vom Staat geschützt. Nötig seien auch mehr Steuerfahnder.

Für die Grünen betonte Lisa Paus, erst nach dem Ankauf von Steuer-CDs und dem gescheiterten Steuerabkommen mit der Schweiz sei die Zahl von Selbstanzeigern von Steuerbetrügern deutlich gestiegen. Mehr Transparenz sei entscheidend für Erfolg im Kampf gegen Steuerbetrug.



Termine

Steuerrecht

24. März unter
www.online-training-plus.de
Körperschaftsteuererklärung 2013

- Teilnahmegebühr: € 98,00*
- Veranstalter: Haufe-Lexware GmbH & Co. KG
- Tel.: 0800 723 42 44

3. April unter
www.online-training-plus.de
Gewerbsteuererklärung 2013

- Teilnahmegebühr: € 98,00*
- Veranstalter: Haufe-Lexware GmbH & Co. KG
- Tel.: 0800 723 42 44

30. April unter
www.online-training-plus.de
Steuerrecht aktuell: März, April 2014

- Teilnahmegebühr: € 98,00*
- Veranstalter: Haufe-Lexware GmbH & Co. KG
- Tel.: 0800 723 42 44

* Preise verstehen sich zzgl. MwSt.

Rödl übernimmt Hamburger Kanzlei Stoll Schulte

Die international agierende Wirtschaftskanzlei Rödl & Partner mit Hauptsitz in Nürnberg hat sich mit der renommierten Hamburger Kanzlei Stoll Schulte zusammengeslossen, künftig firmiert die Kanzlei unter dem Namen „Rödl Stoll Schulte Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB“. Mit der Übernahme wächst die Rechtsberatung von Rödl & Partner in Hamburg um weitere 10 Berufsträger – insgesamt sind künftig 75 Mitarbeiter am Standort tätig, darunter 20 Rechtsanwälte.

„Stoll Schulte ist der ideale Partner für uns, um das Wachstum der Rechtsberatung weiter voranzutreiben und insbesondere die Schlagkraft im Bereich Litigation weiter auszubauen“, erklärt der Geschäftsführende Partner Prof. Dr. Christian Rödl. „Wir können mit dem Zusammenschluss unseren Marktanteil weiter stärken und die Bekanntheit in Norddeutschland signifikant erhöhen. Zudem erweitern wir unser Beratungsspektrum für bestehende Mandanten“, ergänzt der für den Standort Hamburg verantwortliche Geschäftsführende Partner Wolfgang Kraus.

NRW und Bayern uneins bei Steuerbetrug

Die Finanzminister von Nordrhein-Westfalen und Bayern wollen Steuerbetrug mit unterschiedlicher Strenge ahnden.

Der nordrhein-westfälische SPD-Ressortchef Norbert Walter-Borjans plant eine drastische Verschärfung der Verjährungsregeln. „Steuerhinterzieher sollten in Zukunft für den gesamten Zeitraum die hinterzogenen Steuern erklären und nachzahlen müssen“, sagte er der „Bild am Sonntag“ Mitte Februar. Nach dem Willen des Ministers „sollten wir so schnell wie möglich zu einer Verschärfung der Gesetze und damit zu mehr Gerechtigkeit kommen. Das kann schon in diesem Jahr sein.“

Bayerns Finanzminister Markus Söder (CSU) ist für schärfere Regeln für die strafbefreiende Selbstanzeige nach Steuerhinterziehung – allerdings schränkte er im Magazin „Focus“ ein: „Ab einem hinterzogenen Betrag von 500.000 Euro sollte eine Selbstanzeige nicht mehr vollständig vor Strafe schützen.“ SPD-Politiker hatten zuvor gefordert, zu prüfen, ob es ab einer Steuerschuld von etwa 50.000 oder 100.000 Euro noch die Möglichkeit zur strafbefreienden Selbstanzeige geben sollte. Den bei Selbstanzeigen für die Straffreiheit nötigen Zuschlag auf die Steuerschuld will Söder generell auf zehn Prozent verdoppeln. Alternativ könne die Verjährungsfrist auf 15 Jahre verdreifacht werden. Eine deutliche Mehrheit der Deutschen (64 Prozent) würde die strafbefreiende Selbstanzeige abschaffen, ergab eine Emnid-Umfrage für „Focus“.

Windows XP geht in den Ruhestand

Bei vielen mittelständischen Unternehmen läuft auf den Firmenrechnern immer noch Microsoft Windows XP, am 8. April endet der Support.

Nach mehr als zwölf Jahren wird Microsoft sein betagtes Betriebssystem Windows XP bald nicht mehr mit Sicherheitsupdates versorgen, die Unterstützung läuft am 8. April aus. Die Unterstützung der Kunden beim Umstieg laufe auf Hochtouren, sagte Oliver Gürtler, Windows-Chef bei Microsoft Deutschland, der dpa. Es seien inzwischen deutliche Fortschritte gemacht worden, die rund 500 betroffenen Unternehmen seien auf gutem Weg. Es gebe aber noch immer rund 22 Risikokandidaten.

Insgesamt seien zwischen elf und 30 Prozent von insgesamt 60 Millionen Rechnern in deutschen Unternehmen betroffen. „Was uns noch Sorge macht, sind viele XP-Rechner in mittelständischen Unternehmen“, sagt Gürtler. Bei Firmen mit fünf bis 250 Mitarbeitern gebe es die Befürchtung, dass die Migration auf ein aktuelles Betriebssystem zu spät erfolge. Problematisch seien dann Attacken, die nicht von herkömmlichen Antivirenprogrammen erkannt werden. „Und wir wissen nicht, was bei den Hackern in der Pipeline ist.“

Am weitesten verbreitet ist Windows XP laut Gürtler jedoch noch immer bei Privatpersonen.



STEUER-FACHSCHULE
DR. ENDRISS
Führt zum Erfolg. Seit 1950.

**Starten Sie
Jetzt!**

Bleiben Sie auf dem Laufenden: Endriss- UPdates & Seminare

Endriss-UPdates

Steuerberater und Steuerfachwirte: 4 x im Jahr
Bilanzbuchhalter: 3 x im Jahr

Seminare z. B.

- Brennpunkte der Umsatzsteuer 2014/2015
- E-Bilanz – wie geht es weiter?
- Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung
- Grundlagen Lohn- und Gehaltsabrechnung
- Reise- und Bewirtungskosten 2014
- SEPA-Einführung mit SAP®
- Sozialversicherungsrecht, Arbeitsrecht, Lohnsteuerrecht
- Steuerliche Verrechnungspreise

www.endriss.de/seminare

Ein Unternehmen der Amadeus-FIRE-Gruppe

Online-Auftritt

Website nicht gleich Website

Eine Website gehört heute, eigentlich, zur Grundausstattung jeder Steuerkanzlei. Eine aktuelle Studie der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) besagt jedoch, dass ein Drittel der Steuerberater in Deutschland noch immer ohne Homepage ist.

Die im Oktober 2013 von der Bundessteuerberaterkammer veröffentlichten Ergebnisse des Statistischen Berichtssystems für Steuerberater (Stax) 2012, die auf den Antworten von rund 5.000 Steuerberatern beruhen, zeigen Folgendes:

- Ein Drittel der Steuerberater in Deutschland hat keine Homepage.
- Die zweite große Gruppe bilden Steuerberater mit Homepage, auf der sie das Kanzleiportfolio, ein Porträtfoto und die Telefonnummer online stellen. Das Alter dieser Websites ist unterschiedlich, diese Gruppe teilt sich daher in zwei Untergruppen auf: Eine Gruppe mit sehr altem Online-Auftritt, die andere Gruppe mit etwas jüngerem und an die aktuellen optischen Gegebenheiten angepasstem Auftritt, der beispielsweise bereits die Nutzung durch mobile Geräte anbietet.
- Die dritte Gruppe versteht ihre Website folgendermaßen: „Unsere Homepage soll Nutzen stiften und unseren Mandanten ein Angebot zur Verfügung stellen, das sie im Tagesgeschäft benötigen und auch nutzen können.“

Grundsätzlich gilt eine Website heute als unverzichtbarer Teil gewinnbringenden Marketings, allerdings drängt sich die Frage auf: „Wie erfolgreich sind diese drei Grup-

pen, wenn es um Mandantenneugewinnung geht?“

Um dies zu beantworten, laden wir Sie zu einem imaginären Wochenende nach Wien ein. Angenommen wir empfehlen Ihnen folgende drei Hotels: Hotel A ist im Internet nicht auffindbar, hat keine Homepage. Hotel B hat eine Homepage, jedoch nur eine Seite mit „Herzlich willkommen!“. Hotel C beschreibt auf seiner Website die Angebote für Erwachsene und Kinder, informiert über Wellness-Arrangements, gibt Ausflugstipps, bietet eine Facebook-Fanpage und eine mobile Version, durch die Sie die Infos bequem auch über Ihr Smartphone abrufen können. Für welches Hotel würden Sie sich entscheiden? Wir stellen dieses Beispiel oft in den Raum und entfachen damit immer eine lebhaftige Diskussion. Schlussendlich ist jedoch der Tenor der Befragten einhellig: „Ich würde mich für eine Buchung in Hotel C entscheiden.“ Website ist eben nicht Website.

Selbst online gibt es nur eine Chance für den ersten Eindruck

Steuerberater haben zwar zunächst eigentlich nichts mit Hotels zu tun, doch das Prinzip gilt für alle Marktteilnehmer. Es gibt nur eine Chance für den ersten Eindruck, dies gilt auch für Steuerberater. Wir empfehlen, dem Beispiel Hotel C zu folgen, denn eine nutzenorientierte und professionelle Kanzlei-Homepage eröffnet ungeahnte Möglichkeiten. Professionell gestaltet, dient sie als Informationsplattform, Schnittstelle zu Bestands- und Neu-Mandanten sowie Partnern.

Ein professioneller Internetauftritt einer Steuerkanzlei im Jahr 2014 bietet optisch ein aktuelles Design, Übersichtlichkeit sowie User-Freundlichkeit und ist an die Bedürfnisse mobiler Surfer angepasst. Begegnen Sie Ihren Mandanten mit einer aktuellen und spannenden Website, machen Sie Ihren Online-Auftritt mobil, warten Sie mit Ihrer eigenen App auf und ergänzen Sie Ihr Angebot mit einer dynamischen Facebook-Seite. Inhaltlich orientiert sich Ihre Kanzlei-Website

ausschließlich an den Nutzern und ihren Bedürfnissen. Neben den klassischen Informationen über Leistungen, Team und Kontaktdaten bieten Sie einen Servicebereich, der eine Rund-um-Betreuung zu jeder Tageszeit gewährleistet. Egal ob Ihre Mandanten auf der Suche nach wichtigen Informationen oder nützlichen Links sind, Ihre Homepage ist die erste Anlaufstelle.

Informieren Sie top aktuell, etwa über Steuernews-TV oder eigene Publikationen, stellen Sie einen Online-Rechner zur Verfügung. Wenn Sie sich in Sachen Homepage für eine Zusammenarbeit mit einer Agentur entscheiden, achten Sie vor allem darauf, die redaktionelle Arbeit auszulagern, Sie schonen Ihre Kanzleiressourcen.

Wer sich heute auf die Suche nach (s)einem Steuerberater macht, geht online, auch die „Mundpropaganda“ läuft übers Netz. Eine praxisorientierte Kanzlei-Homepage holt Ihre Mandanten dort ab, wo diese ihren Steuerberater suchen. Gehen Sie daher nicht nur online, sondern erfüllen Sie Ihre Onlinepräsenz mit Service, Nutzen und Leben.

» Serienplaner

Teil 85 –
SteuerConsultant 2/2014
Online-Videos

Teil 86 –
SteuerConsultant 3/2014
Website nicht
gleich Website

Teil 87 –
SteuerConsultant 4/2014
Bilanzpräsentation

Abonnenten-Service

Abonnenten können im Internet unter www.steuer-consultant.de das Themenarchiv nutzen und unter anderem alle Teile der Serie „Marketing“ kostenlos nachlesen.



Markus Danninger

ist Geschäftsführer der Atikon Marketing & Werbung im oberösterreichischen Leonding. Atikon hat sich auf das Marketing und die Homepage-Gestaltung für Steuerberater

spezialisiert. E-Mail: markus.danninger@atikon.com, www.atikon.com

Übersteuert



StBin Dipl.-Hdl. Vicky Johrden,
Deutscher Steuerberaterverband e. V., Berlin

Und das Ende der Geschichte‘ ist wieder die Steuerpflicht!

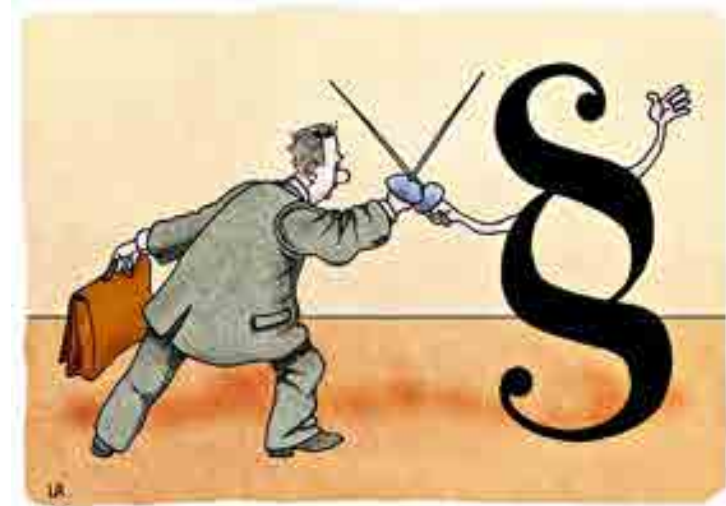
In seinem Urteil vom 12.11.2013 (Az. VIII R 36/10) äußert sich der Bundesfinanzhof (BFH) erneut zur steuerlichen Behandlung von Erstattungszinsen und bestätigt die im Jahressteuergesetz 2010 vom Gesetzgeber festgeschriebene Steuerpflicht. Zugleich kann er keine verfassungsrechtlich unzulässige Rückwirkung der Gesetzesregelung erkennen.

Noch in 2010 sah sich der BFH dazu bewogen, Erstattungszinsen – soweit diese auf nicht abziehbare Steuern gemäß § 12 Nr. 3 EStG entfallen – dem nicht steuerbaren Bereich zuzuordnen und insoweit eine Steuerpflicht zu verneinen. Im Urteil vom 15.6.2010 (Az. VIII R 33/07) führte der oberste Gerichtshof jedoch zugleich aus, dass „grundsätzlich auch Erstattungszinsen beim Empfänger der Besteuerung gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG unterliegen [können].“

Diesen „Strohalm“ ergriff der Gesetzgeber prompt und ergänzte im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Jahressteuergesetz 2010 die gesetzliche Regelung zur Steuerpflicht von Erstattungszinsen in § 20 Abs. 1 Nr. 7 Satz 3 EStG – anzuwenden in allen noch offenen Fällen. Damit hat, so der BFH, „der Gesetzgeber seinen Willen, (die Erstattungszinsen) der Besteuerung zu unterwerfen, klar zum Ausdruck gebracht.“

Einzig der Anwendungszeitpunkt der Neuregelung ließ Betroffenen überdies Anlass zur Zuversicht, da es sich insoweit um eine echte Rückwirkung handelte. Die obersten Richter sahen hierin jedoch keinen Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot. Vielmehr werde mit der gesetzlichen Änderung eine Rechtslage geschaffen, die bereits vor Ergehen des BFH-Urteils im Jahr 2010 der Rechtsprechung und Praxis entsprach.

Das Ende der Geschichte‘ ist damit wieder die Steuerpflicht! Eine Ungleichbehandlung im Hinblick auf die Zinsen von Steuernachforderungen sieht der BFH im Übrigen nicht: Nachzahlungszinsen sind weiterhin steuerlich unbeachtlich.



StB Thomas Hiller, Hannover

MicroBilG: Vereinfachungen an der falschen Stelle

Intention des MicroBilG war es, Kleinstkapitalgesellschaften zu fördern. Realisiert werden sollte dies durch Erleichterungen etwa beim Umfang der Offenlegungspflichten. Doch die Entlastung kommt kaum bei den Unternehmen an. Denn genau diese Pflichten werden ohnehin von Experten erfüllt, nämlich den Steuerberatern. Dass etwa Finanzämter bei allenfalls mittleren Unternehmen im Fall von mehrjährigen Verlusten umfangreiche Fragen nach kostenintensiven Planungsrechnungen und Marktanalysen stellen, ist nur eine von vielen Ungereimtheiten. Sinnvolle Vereinfachungen sollten sich auf das beziehen, womit es die Unternehmer selbst und täglich zu tun haben. Das sind eine Vielzahl von Vorschriften im Steuerrecht, Arbeitsrecht, Gewerbeamt sowie Auflagen und anderes. Was bringen die formalen Anforderungen des Steuerrechts, wenn sich die meisten Unternehmer nicht merken können, welche neun Kriterien eine Rechnung für den Vorsteuerabzug erfüllen muss? Dass ein Großteil aller Bewirtungsbelege nicht korrekt ausgefüllt ist, wird sich ebenfalls nicht ändern. Es sind eben Unternehmer, keine Steuerexperten. Intelligente Vereinfachungsmöglichkeiten, um Unternehmen das Alltagsgeschäft zu erleichtern, gibt es also viele. Der Umfang der Offenlegungsverpflichtung von Kapitalgesellschaften gehört jedoch nicht dazu!

SteuerConsultant

ISSN 1866-8690, 6. Jahrgang
Zitiervorschlag: StC 2013, H 4, S. 34.

Verlag:

Haufe-Lexware GmbH & Co. KG
Munzinger Straße 9
D-79111 Freiburg
Verlagsleitung: Reiner Straub
Tel. 0761 898-0
www.haufe.de, www.steuer-consultant.de

Redaktion:

RAin/FASTR Anke Kolb-Leistner
(Chefredakteurin), Tel. -3213, Fax -99-3213
E-Mail: anke.kolb-leistner@haufe-lexware.com
Rüdiger Frisch (Chef vom Dienst),
Tel. -3214, Fax -99-3214
E-Mail: ruediger.frisch@haufe-lexware.com

Freie Mitarbeiter:

Prof. Dr. Claudia Ossola-Haring
E-Mail: claudia.ossola-haring@haufe-lexware.com
Manfred Ries (Chefreporter)
E-Mail: manfred.ries@haufe-lexware.com

Redaktionsassistenten:

Brigitte Pelka, Tel. 0761 898-3921,
Fax -99-3921, Sabine Schmieder,
Tel. 0761 898-3032, Fax -99-3032,
E-Mail: redaktion@steuer-consultant.de

Autoren dieser Ausgabe:

Dipl.-Finw. Gerhard Bruschke, Markus
Danninger, Stefan Gneiting, Norbert Jum-
pertz, Dirk Kunde, RA Dr. Stefan Lammel,
Horst Marburger, RA Jan Henning Martens,
Alexandra Nautsch, Dr. Jörg Richter, StB
Susanne Schneider, WP/StB Gerd Wichmann,
Irene Winter

Grafik/Layout:

Lilly Pritulov

Druck:

Firmengruppe Appl,
Echter Druck, Würzburg

Mitglied der Informationsgemein-
schaft zur Feststellung der Verbrei-
tung von Werbeträgern e. V. (IWW)



Anzeigen-Verkauf:

Anzeigen-Verkauf:
Thomas Horejsi, Tel. 0931 2791-451
thomas.horejsi@haufe-lexware.com
Tobias Schmid, Tel. 0931 2791-753
tobias.schmid@haufe-lexware.com
David Zenetti, Tel. 0931 2791-752
david.zenetti@haufe-lexware.com
Yvonne Göbel (Anzeigendisposition)
Tel. 0931 2791-470, Fax -477
anzeigen@steuer-consultant.de

Erscheinungsweise:

11 x im Jahr

Abo-Service:

Haufe Service Center GmbH
Postfach, 79091 Freiburg
Telefon 0800 7234253 (kostenlos),
Fax 0800 5050446 (kostenlos),
E-Mail: zeitschriften@haufe.de

Bezugspreis:

Inland: 208 Euro
(MwSt. und Versand inklusive)
Für Mitglieder des Steuerberaterverbands
Niedersachsen Sachsen-Anhalt e. V. ist der
Bezug mit der Zahlung ihres Mitgliedsbei-
trags abgegolten. Bezieher der Steuerrechts-
datenbank „Haufe Steuer Office Professional
Kanzlei Edition“ erhalten SteuerConsultant
im Rahmen ihres Abonnements.

HAUFE.

In den mit Namen versehenen Beiträgen wird
die Meinung der Autoren wiedergegeben.
Nachdruck und Speicherung in elektro-
nischen Medien nur mit ausdrücklicher
Genehmigung des Verlags und unter voller
Quellenangabe. Für eingesandte Manu-
skripte und Bildmaterialien, die nicht aus-
drücklich angefordert wurden, übernimmt
der Verlag keine Haftung.

April 2014

> Die Ausgabe 4/2014 erscheint am 4.4.2014



Topthema

Finanzierung in Deutschland – Eigenkapital versus Fremdkapital

In Deutschland stellt Fremdkapital eine wichtige Größe im Rahmen der Finanzierung von Unternehmen dar. In aller Regel überwiegt dieses auch das Eigenkapital. Anlass genug, die mit der Wahl der Finanzierungsform verbundenen steuerlichen, aber auch teilweise rechtlichen Auswirkungen zu analysieren.



Weitere Themen

Handel mit eigenen Anteilen:

In einem aktuellen Schreiben hat die Finanzverwaltung zur Frage der steuerrechtlichen Behandlung des Erwerbs und der Veräußerung eigener Anteile Stellung genommen.

Mandanteninsolvenz:

Steuerberater, die ein Unternehmen in einer wirtschaftlichen Krise beraten, sollten sich der Haftungsrisiken bewusst sein.

Umschuldung:

In Zeiten des Niedrigzinses kann es eine Überlegung wert sein, Firmenkredite neu zu verhandeln. Damit können Firmen unter Umständen eine Menge Kosten sparen.

Apps für Mandanten:

App steht für Application – kleine Programme, die sich seit dem Siegeszug von Smartphones und Tablet-PCs sehr stark verbreitet haben. Spezielle Anbieter offerieren Steuerberatern Mandanten-Apps, die sich auf die Bedürfnisse der Kanzlei zuschneiden zu lassen. Ein Bindungsinstrument mit Nutzen für beide Seiten.

nur 19,80 €
inkl. MwSt.

nur 79,00 €
inkl. MwSt.



Was Sie als Steuerberater 2014 wissen müssen.

Der kompakte Ratgeber *Steuer Check-up* gibt Ihnen einen schnellen Überblick über die steuerlichen Neuerungen für das Jahr 2014 und für die Veranlagung 2013 maßgeblichen Steueränderungen. Bedarfsgerecht strukturiert und mit vielen Praxistipps.

Das Steuerjahrbuch *Steueränderungen 2014* erläutert alle wichtigen Steueränderungen 2013/2014 und gibt einen Ausblick zu den Steueränderungsplänen 2014/2015. Der Schwerpunkt liegt auf der umfassenden Analyse der Rechtsprechungs- und Verwaltungsvorschriften des Jahres 2013. Praxisrelevante Sonderkapitel zu aktuellen Steuer- und Rechtsthemen runden die Darstellung ab.

Jetzt informieren: www.haufe.de/steueraenderungen-2014
Oder rufen Sie uns einfach an: 0800 72 34 244 (kostenlos)

HAUFE.



LEXWARE

Die clevere Kanzleisoftware für kleine und mittlere Steuerberaterkanzleien.

Profitieren auch Sie vom überragenden Preis-Leistungs-Verhältnis von Lexware neue steuerkanzlei. Dank bewährter Lexware-Technologie wickeln Sie die Buchhaltung, Lohnabrechnung und Steuererklärung für Ihre Mandanten hoch effizient ab. Natürlich unterstützt Sie die Software auch bei der Mandantenverwaltung inkl. Rechnungserstellung. Die Bedienung ist dabei denkbar einfach. Und das Beste: Die Kosten haben Sie jederzeit voll unter Kontrolle. Denn im Monatspreis von nur 103,50 € (zzgl. MwSt.) sind 5 Lizenzen, Updates und die Hotline bereits inklusive.

Überzeugen Sie sich selbst und testen Sie Lexware neue steuerkanzlei jetzt 4 Wochen kostenlos:

www.lexware.de/nsk

Telefon 0800 72 34 244 (kostenlos)